

12/12

(Auf Verfügen des Rigaschen Rathes als Manuscript gedruckt.)

Revidirter Entwurf

zur

Reorganisation der Communal- verfassung Riga's

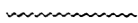
nebst

transitorischen Bestimmungen

und

Erläuterungen.

Nov. 29, 1864.



Riga.

Stadtbuchdruckerei von W. F. Häder.

1865.

Revidirter Entwurf

zur

Reorganisation der Communalverfassung Riga's.

Provinzialrecht Erster Theil, Zweites Buch,
Zweiter Titel.

I.

Von der Verfassung der Stadtbehörden in Riga.

I. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

(436)† § 1. Die Behörden und Obrigkeiten der Stadt-
Verwaltung in Riga sind:

- I. Der Rath.
- II. Das Stadt-Consistorium, dessen Verfassung in dem Gesetze
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland von 1832,
December 28. (5870) angegeben ist.
- III. Das Polizeiamt.
- IV. Die städtischen Unterbehörden:
 - 1) Das Handels- und Schifffahrtsamt.
 - 2) Das Gewerbeamt.
 - 3) Das Bauamt.
 - 4) Das Vormundschaftsamt.
 - 5) Die Steuerverwaltung.

† Die entsprechenden Artikel und Punkte des Provinzialrechts sind
durch eingeklammerte Zahlen angedeutet; diesen ist, wenn der Wort-
laut des Provinzialrechts beibehalten worden ist, ein * beigefügt.

6) Das Stadt=Cassa=Collegium.

7) Das Quartier=Collegium.

8) Die Landpolizei.

V. Die städtischen Inspectionen:

1) Die Inspectionen der Stadtkirchen.

2) Die Inspection der Stadtschulen.

3) Die Inspection des Armenwesens. (Armen=Directorium).

4) Die Inspectionen verschiedener öffentlicher Anstalten, Cassen und wohlthätigen Stiftungen.

Anmerkung. Die wichtigsten der sub 4 angeführten Inspectionen sind: 1) die Inspection des Armenfonds, 2) die Inspection der Stadt=Bibliothek und Buchdruckerei, 3) die Inspection der Stadtkanzelleien, 4) die Inspection des Archivs, 5) die Inspection der Stadtgefängnisse, 6) die Inspection der Stadtgüter, 7) die Inspection der städtischen Poststationen, 8) die Inspection der Bauten, Canäle, Brücken, Dämme, Straßen und Wege in der Stadt, den Vorstädten und im Patrimonialgebiet, 9) die Inspection der Rettungsanstalten und des Krankenhauses für Seefahrer.

II. Abtheilung.

Von der Verfassung des Rath's.

I. Von dem Bestande des Rath's.

(437) § 2. Der Rath der Stadt Riga besteht aus drei Bürgermeistern und zwölf Rathsherren.

(438) § 3. Die Wahl der Glieder des Rath's geschieht in Grundlage der im Ständerecht enthaltenen Bestimmungen.

(439 fällt aus).

(440)* § 4. Die Zahl der Bürgermeister, als der höchsten Beamten der Stadtverwaltung, muß immer vollzählig sein.

(441)* § 5. Einer der Bürgermeister, der wortführende genannt, hat den Vorsitz; ein zweiter, der Colleague des wortführenden Bürgermeisters, vertritt, im Falle der Abwesenheit, dessen Stelle.

(442) § 6. Die drei Bürgermeister ernennt der Rath aus seiner Mitte. Aus ihnen werden alljährlich der wortführende Bürgermeister und sein Colleague vom vollen Rathe erwählt.

(443)* § 7. Der wortführende Bürgermeister und sein College legen jährlich, in der nach Michaelis zum Behuf der Besetzung der städtischen Aemter zu veranstaltenden vollen Rathsversammlung ihre Stellen nieder. Sie können wieder gewählt werden.

(444, 445 fallen aus).

(446) § 8. Den Rathsgliedern ist gestattet, nachdem sie ihrem Amte 3 Jahre vorgestanden, um ihre Entlassung nachzusuchen. Die betreffenden Gesuche werden nur am letzten Sonnabend vor der Rathsherrenwahl angenommen.

(447) § 9. Die Kanzlei des Rathes, Ober-Kanzlei genannt, besteht aus je einem Ober-Secretair, Ober-Notair und Archivar und der erforderlichen Anzahl von Translateuren, Buchhaltern, Kanzlisten und Gerichtsdienern.

(448) § 10. Bei dem Rathe befinden sich:

- 1) Die Hypotheken-Expedition, deren Geschäfte unter der Leitung eines rechtsgelehrten Bürgermeisters von dem Ober-Secretair und einem besonderen Notair besorgt werden;
- 2) der Stadtofficier oder Fiscal;
- 3) die Auscultanten.

(449) § 11. Alle Beamten des Rathes werden von ihm selbst gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt; sie werden im Rathe vereidigt.

(450). § 12. Die Dienstentlassung und Beurlaubung der Glieder und Beamten, auf ihr Gesuch, hängt vom Rathe ab.

(451 fällt aus).

(452) § 13. Die Glieder, Beamten und Diener des Rathes werden aus den Stadteinkünften besoldet.

(453) § 14. Glieder und Beamte des Rathes, welche wegen irgend welcher gesetzlichen Verhinderung ihrem Amte zeitweilig nicht vorstehen können oder beurlaubt sind, genießen auch während solcher Zeit ihre Besoldungen und sonstigen gesetzlichen Emolumente. Bei Beurlaubungen trägt der Beurlaubte die Stellvertretungskosten.

(454) § 15. Die Strafgeelder, auf welche der Rath erkennt, fallen zur Hälfte an die Stadtcasse, zur Hälfte an das Armendirectorium.

(455) § 16. Die Ober-Kanzlei des Rathes genießt besondere Kanzleigeibühren, welche in Sachen von Privatpersonen, nach einer zu diesem Ende festgestellten Taxe, erhoben werden.

Anmerkung. Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Taxe der Kanzleigeibühren werden vom Rathe, in Uebereinstimmung mit der Aeltestenbank, zusammengestellt und durch die Civiloberverwaltung dem Minister des Innern, behufs Bestätigung in angeordneter Weise, vorgestellt.

(456)* § 17. Die Vertheilung der Kanzleigeibühren unter die Beamten und Kanzellisten geschieht nach Anordnung des Rathes.

II. Von der Competenz des Rathes.

(457) § 18. Die Competenz des Rathes erstreckt sich auf die Stadt, die Vorstädte, das frühere bürgerrechtliche Territorium und das Patrimonialgebiet, sowie auf alle Einwohner innerhalb dieses Bezirks, und auf die ganze Düna bis zu ihrem Ausflusse.

(458) § 19. Zur Competenz des Rathes gehört:

a. in Gemeindefachen:

- (1) 1. Der Aeltestenbank in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde und die städtische Deconomie betreffen, Anträge zu machen; Anträge und Beschlüsse der Aeltestenbank zu berathen und seinerseits darüber Beschluß zu fassen, obwaltende Meinungsverschiedenheiten aber auf die im Ständerecht angegebene Weise zum Austrage zu bringen;
- (2) 2. die Abhaltung außerordentlicher Versammlungen der Aeltestenbank anzuordnen;
- (4) 3. verschiedene Aemter der Communalverwaltung zu besetzen;
(Pct. 5 fällt aus).
- (6) 4. die Geschäftsordnungen sowohl für die Bürgerversammlungen als auch für die Sitzungen der Aeltestenbank nach Vereinbarung mit der Aeltestenbank festzustellen;
5. das Budget über Einnahme und Ausgabe zu be-

- prüfen und der Ältestenbank zur Beschlußfassung zu übermitteln;
6. die Jahresrechnung über den Gang der communalen und öconomischen Angelegenheiten zusammenzustellen und der Ältestenbank zur Überprüfung mitzutheilen;
 - (7) 7. die Verwaltung der Stadt-Einkünfte und Ausgaben, sowie die Verwaltung der städtischen Pachtobjekte und der Stadtgüter zu beaufsichtigen;
 - (8)* 8. die öffentlichen Anstalten der Stadt zu beaufsichtigen und zu ihrer Verwaltung besondere Glieder abzuordnen;
 - (9)* 9. im Namen der Stadt Riga Deputirte auf die Landtage zu schicken und an der Bildung der Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit absendet;
 - (10) 10. das Bürgerrecht zu erteilen, nachdem die Beweise über die erforderlichen Eigenschaften dazu in der Steuerverwaltung geprüft und gesetzlich befunden worden;
 11. in Uebereinstimmung mit der Ältestenbank für verschiedene Verwaltungszweige Inspectionen aus Gliedern des Rathes und der Ältestenbank oder Bürgerschaft niederzusetzen, sowie die bestehenden im § 1, V, 4 erwähnten Inspectionen zu reorganisiren oder aufzuheben;

b. in Kirchensachen:

- (11)* 12. Ueber die Ernennung besonderer Mitglieder ins Stadt-Consistorium, nach den Bestimmungen des Gesetzes für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland, vorzustellen; die Ernennung der Prediger an allen Kirchen in der Stadt (ausgenommen an der von St. Jacob), in den Vorstädten und im Patrimonialgebiet, und die Ausübung des den Stadtgütern zustehenden Patronatsrechts;
- (12)* 13. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Stadtkirchen, sowie über die Kirchenpolizei zu führen und daher polizeiliche Anordnungen bei Be-

gräbnissen, Taufen, Hochzeiten u. s. w. zu treffen und die Gebühren für Kirchen und Kirchendiener zu bestimmen;

c. in Beziehung auf das Kronen-Interesse:

- (13) 14. durch die Steuerverwaltung die Repartition, Erhebung und Einziehung der gesetzlichen Abgaben an die Krone zu bewerkstelligen;
- (14)* 15. durch das Quartier-Collegium dafür zu sorgen, daß das einquartierte Militair mit allem Nöthigen versehen und die gesetzliche Steuer zu diesem Behufe erhoben werde;

d. in Beziehung auf die Behörden-Verwaltung:

- (15)* 16. die Aufsicht über die Unterbehörden und Inspectionen zu führen, aus der Mitte des Rathes Glieder zu denselben zu ernennen; zu besonderen Commissionen wegen Ausführung obrigkeitlicher Aufträge Glieder abzuordnen; Kanzelleibeamte sowol für sich als auch für die Unterbehörden und Inspectionen anzustellen und die etwanigen Vacanzen bis zu einer neuen Wahl zu besetzen;

(Pct. 16 fällt aus).

- (17) 17. sowol für die eigene, als für die Kanzellei seiner Unterbehörden und Inspectionen, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, die nöthigen Anordnungen in Betreff des innern Geschäftsganges zu treffen;

- (29) 18. Zeugnisse und obrigkeitliche Attestate in seinem Ressort zu ertheilen;

(Pct. 18 bis 25 fallen aus).

e. in Vormundschafts- und Hypothekensachen:

- (26) 19. das Vormundschaftsamt zu beaufsichtigen;

(Pct. 27, 28 fallen aus).

- (30) 20. den Auftrag oder die öffentliche Zuschreibung von eigenthümlich oder antichretisch erworbenem unbeweglichen Gute in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtpatrimonialgebiete, sowie die Auf- und Abschreibung von Capitalien in den Hypothekenbüchern zu besorgen, öffentliche Bewahrungen dagegen

anzunehmen und an die betreffenden Gerichte zu verweisen;

f. in Polizei-, Handels- und Gewerksachen:

- (31)* 21. Mitglieder zum Polizeianten abzuordnen;
- (32)* 22. durch die Landpolizei auf die polizeiliche Ordnung im Patrimonialgebiet der Stadt Riga zu sehen;
- (33) 23. durch die betreffenden Unterbehörden die Handels- und Marktpolizei, Waage, Maß und Gewichte, sämtliche Handlungs-Officianten und Handlungsämter, die Schifffahrt im Rigaschen Hafen und auf der Düna bis zu ihrer Mündung, die Lootsen rücksichtlich ihres Amtes und die Handwerksämter zu beaufsichtigen; mit Bestätigung des General-Gouverneurs in Handelsfachen Instructionen zu ertheilen, Taxen zu geben und zum Besten des Handels allgemeine Anordnungen zu treffen;
- (34) 24. durch die Unterbehörden und Inspectionen für Verpflegung der Armen zu sorgen, die Gefängnisse, die Stadtbauten, die Poststationen in Riga und Olai zu beaufsichtigen und im ganzen Patrimonialgebiete die Wege und Brücken in gutem Zustande zu erhalten;
25. Handelsvollmachten zu beglaubigen;
- (36) 26. durch die Steuerverwaltung Pässe zu ertheilen.

(459) § 20. In Verwaltungs- und Polizeisachen kann über Anordnungen und Verfügungen des Rathes bei der Gouvernements-Regierung Beschwerde geführt werden. Ueber die darauf erfolgte Entscheidung der Letzteren hat der Rath, im Falle der Unzufriedenheit, die Befugniß, sich mit einem Berichte an den Dirigirenden Senat zu wenden. Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen des Rathes in Vormundschafts-, Corroborations- und Hypothekensachen sind an die obere Justiz-Behörde des Gouvernements zu richten.

(460 bis 464 fallen aus).

III. Von den Sitzungen und von dem Geschäftsgange im Rathe.

(465)* § 21. Der Rath hält seine Sitzungen im Rathhause.

(466) § 22. Die Sitzungen des Rathes sind beständige. Zur Verhandlung der Geschäfte versammelt sich der Rath, mit Ausnahme der Feiertage, an jedem Montage, Mittwoch und Freitage.

(467)* § 23. In wichtigen Fällen ist der wortführende Bürgermeister berechtigt, die Glieder des Rathes auch an andern, als den im § 22 (466) angegebenen Tagen zusammenzuberufen. Die Ausbleibenden sind einer Strafe unterworfen, nach Ermessen des Rathes.

(468)* § 24. Die Sitzungen des Rathes werden alljährlich am ersten Sitzungstage nach Beendigung der städtischen Wahlen durch einen Gottesdienst in der St. Petri-Kirche eröffnet. Dem Gottesdienste wohnen die Glieder des Rathes bei; der Oberpastor hält dabei eine der Gelegenheit angemessene Predigt.

(469 fällt aus).

(470) § 25. Im Rathe werden geführt: ein Tischregister, drei Journale, ein Missiv, ein Archivregister, ein Expeditionsbuch und die nöthigen Corroborations-, Hypotheken-, Schmutz- und Cassa-Bücher.

(471 fällt aus).

(472) § 26. Auf Beschwerde über eine Unterbehörde wird zunächst von dieser eine Erklärung eingeholt.

(473, 474, 475 fallen aus).

(476) § 27. Verlangt ein Glied Aufschub zur Verlautbarung seiner Meinung, so wird die Entscheidung bis zur nächsten Sitzung, — wenn die Sache weitläufig ist und das Glied ein förmliches, mit Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben beabsichtigt, auch längere Zeit, jedoch höchstens auf 8 Tage, ausgesetzt.

(477 und 478 fallen aus).

(479)* § 28. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Abstimmung beginnt mit dem wortführenden Bürgermeister, und es wird damit vom ältesten bis zum jüngsten Gliede weiter gegangen.

(480 fällt aus).

(481) § 29. Alle Ausfertigungen des Rathes werden

vom wortführenden Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Obersecretair contrasignirt.

(482 fällt aus).

(483) § 30. Resolutionen des Rathes, nach der im § 165, Th. I. des Provinzialrechts angegebenen allgemeinen Form beginnend, schließen mit den Worten: „Riga, Rathhaus“, Jahr, Monat und Tag. Sie werden mit dem Rathsfiegel versehen. Berichte und Schreiben des Rathes schließen mit den Worten: „Bürgermeister und Rath und im Namen derselben.“

(484, 485 und 486 fallen aus).

(487)* § 31. In Corroborations- und Hypothekensachen enthält das eine Journal nebst dem Protocolle die Kauf- und antichretischen Pfand-Contracte und überhaupt alle Verträge, mittelst welcher Eigenthum und Besitz auf einen Andern übergehen; in das zweite werden nebst dem Protocolle die hypothekarischen Schuldverschreibungen eingetragen. Beide Journale sind mit einem besonderen Register versehen, werden von dem Bürgermeister unterschrieben und von dem Ober-Secretair gegegenzeichnet.

(488)* § 32. Verbote, welche in Folge besonderer Befehle der Oberbehörden oder in Folge eingegangener Requisitionen auf unbewegliches, in der Stadt belegenes Vermögen zu legen sind, werden in ein besonderes Buch eingetragen.

(489, 490 fallen aus).

IV. Von den Amtspflichten der Glieder und Beamten des Rigaschen Rathes.

(491) § 33. Der wortführende Bürgermeister leitet als Vorsitzer alle Verhandlungen im Rathe und hat darauf zu sehen, daß dabei das gesetzmäßige Verfahren beobachtet, die Sitzungen vorschriftsmäßig abgehalten, die Berathungen zweckmäßig gepflogen und die noch nicht entschiedenen Sachen ohne Aufenthalt erledigt werden.

§ 34. Der wortführende Bürgermeister hat das Recht, von der Geschäftsführung in den Unterbehörden und Inspectionen jederzeit persönlich Kenntniß zu nehmen.

(492, 493 und 494 fallen aus).

(495)* § 35. Der College ist von Amtswegen der Gehilfe des wortführenden Bürgermeister.

(496)* § 36. Vertritt der College des wortführenden Bürgermeister in Abwesenheit desselben die Stelle des Vorsizers, so genießt er auch alle dessen Rechte; ist der Vorsizer aber anwesend, so nimmt er nur gleich den übrigen Gliedern an der Verhandlung der Sachen Antheil.

(497, 498, 499, 501, 502, 503, 504 und 505 fallen aus).

(500) § 37. Der Stadtofficial hat, als Bevollmächtigter der Stadt, die Gerechtsame der Stadt und ihrer Stiftungen bei den Gerichten zu vertreten.

V. Von der Rechenschaftsablegung und der Verantwortlichkeit des Rigaschen Rathes.

(506 fällt aus).

(508) § 38. Der Rath stellt alljährlich auf Grund der von den Unterbehörden abzustattenden Rechenschaftsberichte eine Uebersicht über die gesammte Communalverwaltung zusammen und übergiebt dieselbe der Ältestenbank. Die von der Bank hierauf zu fassenden Beschlüsse werden dem Rathe zur Beschlußnahme mitgetheilt. Die Uebersicht sowohl als die Ergebnisse der Prüfung derselben sind durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(507) § 39. Der Rath ist in Administrativ- und Polizeisachen der Aufsicht der Gouvernements-Obriegkeit unterstellt. Der Civil-Gouverneur ist befugt, im Falle von Unordnungen und Mißbräuchen die erforderlichen Anordnungen zur Abwendung derselben zu treffen, hat aber darüber unverzüglich dem Minister der inneren Angelegenheiten zu berichten.

(509) § 40. Die Amtsentsetzung der Glieder und Beamten des Rathes, sowie die Entfernung der Glieder vom Amte darf nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen; eine Suspension der Glieder kann nur in dringenden Fällen vom Rathe mit Genehmigung des Civil-Gouverneurs angeordnet werden.

VI. Von dem Schriftwechsel des Rathes mit anderen Behörden.

(510)* § 41. Der Rigasche Rath empfängt vom Dirigirenden Senate Befehle, von der Gouvernements-Regierung und dem Civil-Gouverneur Anträge und Vorschriften, und macht ihnen Unterlegungen und Vorstellungen.

(511)* § 42. Der Rigasche Rath macht dem Kameralhofe Vorstellungen und empfängt von ihm Anträge, dagegen mit dem Domainenhofe, dem Hofgerichte, dem Landraths-Collegium, dem Collegium der allgemeinen Fürsorge, den Consistorien, Magisträten, Landgerichten, Ordnungsgerichten, dem Gouvernements-Post-Comptoir, der Zoll-Verwaltung und dem Polizei-Amte correspondirt der Rath durch Mittheilungen.

(512) § 43. Allen Unterbehörden und Inspectionen, sowie den Aemtern- und Zünften sendet der Rath Aufträge und Vorschriften und empfängt von ihnen Berichte und Unterlegungen. Mit der Ältestenbank correspondirt der Rath durch Botschaften und Mittheilungen.

III. Abtheilung.

Von der Verfassung der städtischen Unterbehörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(513) § 44. Die Unterbehörden bestehen aus Gliedern des Rathes, der Ältestenbank und beziehungsweise der Bürgerschaft. Erstere werden vom Rathe allein, letztere durch Wahl der Ältestenbank ernannt.

(514) § 45. Die Rathsglieder nehmen in den Sitzungen des Rathes an den Verhandlungen von Sachen, über welche sie in den Unterbehörden verfügt haben und welche darauf durch Beschwerde an den Rath gelangt sind, keinen Antheil.

(515) § 46. Die Glieder der Unterbehörden erhalten Urlaub vom Rathe, welcher die Stellvertretung des Beurlaubten anordnet.

(516)* § 47. Die für die Kanzelleien der Unterbehörden und Inspectionen nöthigen Beamten werden entweder ausschließlich für diese Behörden angestellt oder aus der Oberkan-

zellei des Rathes abgeordnet, in jedem Falle hängt die Wahl und Anstellung der Kanzelleibeamten vom Rathe ab.

(517) § 48. Jede Unterbehörde hat die erforderliche Anzahl Behörden-diener, die vorzugsweise aus den sich dazu meldenden Bürgern der Stadt gewählt und ohne weitere Bestätigung angestellt werden.

(518) § 49. Die Kanzelleibeamten und Diener der Unterbehörden werden im Rathe vereidigt.

(519) § 50. Die Glieder und Beamten des Rathes, welche nach den Unterbehörden abgeordnet werden, erhalten in diesen keinen besonderen Gehalt; die nicht zum Bestande der Oberkanzellei gehörenden Kanzelleibeamten und die Behörden-diener werden aus der Stadt-Casse besoldet.

(520)* § 51. Die Strafgeelder, auf welche die Unterbehörden erkennen, fallen zur Hälfte der Stadt-Casse, zur Hälfte dem Armen-Directorium zu.

(521) § 52. Zum Besten der Kanzelleien der Unterbehörden sind für gewisse Amtshandlungen und Ausfertigungen in Sachen von Privatpersonen Kanzelleigebühen angesetzt, die nach einer zu dem Ende festgestellten Taxe erhoben werden. Die Glieder der Unterbehörden haben keinen Antheil an diesen Gebühen.

Anmerkung. Abänderungen oder Ergänzungen der Taxe sind auf dem in der Anmerkung zum Art. 16 bezeichneten Wege herbeizuführen.

(522) § 53. Die Competenz der Unterbehörden richtet sich nach den Bestimmungen, welche in § 18 festgesetzt sind.

(523) § 54. Die Unterbehörden verhalten sich zum Rath wie Unterbehörden zu einer Oberbehörde. Beschwerden über Verfügungen der Unterbehörden sind beim Rathe innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, anzubringen; durch solche Beschwerden wird die Erfüllung der Verfügung nur in dem Fall aufgehalten, wenn ein Inhibitorium des Rathes erfolgt.

(524—526 fallen aus).

(527)* § 55. Die Sitzungen der Unterbehörden finden gewöhnlich drei Mal in der Woche, des Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Statt. In Sachen, die keinen Aufschub

leiden, versammeln sich die Unterbehörden auch an andern Wochentagen und selbst Nachmittags. In jedem Falle werden aber die Sitzungen dergestalt angesetzt, daß die Rathsglieder der Unterbehörden auch den Sitzungen des Rathes beiwohnen können.

(528)* § 56. Bei Verhandlung der Sachen verfahren die Unterbehörden nach den allgemeinen, im ersten Buche der Behördenverfassung aufgestellten Regeln mit Beobachtung der für den Rigaschen Rath festgesetzten besonderen Bestimmungen.

(529 — 533 fallen aus).

(534)* § 57. Die bei dem Rathe angestellten Auscultanten, welche von demselben zu einer Unterbehörde abgeordnet werden, sind dort bei Verrichtung aller Kanzelleigeschäfte behilflich.

(535) § 58. Wenn die Unterbehörden eine Vermehrung der Zahl der Kanzelleibeamteten für nothwendig erachten, so stellen sie darüber dem Rathe vor.

(536 fällt aus).

(537)* § 59. Die Unterbehörden unterliegen jährlich: erstens der Revision der zur Inspection der Kanzelleien vom Rathe ernannten Rathsglieder; zweitens der Revision des Civil-Gouverneurs, der sich an Ort und Stelle von ihrer gesetzlichen Verhandlung der Geschäfte überzeugt.

(538) § 60. Jedes Rathsglied einer Unterbehörde ist verpflichtet, jährlich bei der neuen Aemterbesetzung sein zeitheriges Amt bis zu einer neuen Wahl niederzulegen.

(539)* § 61. Die Cassen der Unterbehörden werden monatlich von den Gliedern selbst revidirt. Außerdem geschieht dieses jährlich, vor Michaelis auch von den vom Rathe damit beauftragten Rathsgliedern, welche demselben über das Resultat berichten.

(540) § 62. Die Unterbehörden führen den Schriftwechsel mit höherstehenden Behörden durch Vermittelung des Rathes. In diesem Falle stellen sie die zu erlassenden Schreiben im Concepte dem Rathe vor, welcher nach Beprüfung derselben die Ausfertigung besorgt und unter seiner Unterschrift absendet. Die Concepte werden wörtlich in das Missivbuch des Rathes eingetragen und dann der betreffenden Unterbehörde zur Einreichung in ihre Akten zugestellt.

II. Von den einzelnen Unterbehörden.

1. Von dem Handels- und Schifffahrtsamt.

(564) § 63. Das Handels- und Schifffahrtsamt besteht aus zwei Gliedern des Rathes, zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Aeltesten und zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Bürgern, welche Letzteren von den die Börse besuchenden handeltreibenden Bürgern gewählt werden. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

(565) § 64. Die Kanzellei des Handels- und Schifffahrtsamts besteht aus einem Secretair, einem Notair, einem Actuar und der erforderlichen Anzahl von Kanzellisten.

(566 u. 555 Pct. 1 u. 2) § 65. Dem Handels- und Schifffahrtsamte sind untergeordnet die Handels- und Schifffahrtsbeamten, namentlich: Makler, Braker, Wäger, Messer, Pigger, Weinträger, Hansbinder, der Schiffsvolksverheurer, die Lootsen und Ankerneefen, sowie die Markt-Commissaire, die Marktdiener und Flußpolizeiauffseher.

Anmerkung. Die Makler, Braker und Wäger werden von den die Börse besuchenden handeltreibenden Bürgern aus den Bürgern gewählt und bedürfen keiner Bestätigung; die übrigen Handels- und Schifffahrtsbeamten werden vom Handels- und Schifffahrtsamt angestellt.

(567) § 66. Das Handels- und Schifffahrtsamt handhabt die Handels- und Flußpolizei. Zu seiner Competenz gehört insbesondere:

(Pct 1 und 2 fallen aus).

(4) 1. Die Befugniß zur Ausübung des Handels und zur Benutzung der Handelsfirmen zu beprufen, sowie die Aufsicht über Handeltreibende in Bezug auf ihre Handelsberechtigung zu führen;

(5) 2. die Einschreibung der Handlungslehrlinge zu besorgen und denselben über den Ablauf ihrer Lehrzeit Attestate zu ertheilen;

(6) 3. die öffentlichen Handelsanstalten, die Waage und die Wage zu beaufsichtigen und über das Ergebnis der öffentlichen Vermessung, Abwägung und Abwrakung Bescheinigungen zu ertheilen;

4. die Aufsicht über den Schiffsbau und die Rhederei,

die Ertheilung von Beilbriefen und die Corroboration der Kaufcontracte über Schiffe;

5. die Aufsicht über Maaß und Gewicht und über den Handelsverkehr auf den Märkten zu führen;

(555 Pct. 1) 6. die Aufsicht über die Handels- und Schiffsfahrtsbeamten, über das Fischeramt und über die Fischerei in der Düna zu führen;

7. die Ordnung auf dem Dünaström während der Schifffahrt zu beaufsichtigen;

(555 Pct. -2) 8. die Schiffstaxatoren anzustellen;

9. die Aufsicht über Getränkeanstalten, Tracteure und Einfahrten zu führen.

2. Das Gewerbeamt.

(568) § 67. Das Gewerbeamt besteht aus zwei Gliedern des Rathes und drei Aeltesten, letztere müssen dem Stande der Gewerbtreibenden angehören. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

(569) § 68. Die Kanzlei des Gewerbeamtes besteht aus einem Secretair, einem Notair und der nöthigen Anzahl von Kanzellisten.

(570 fällt aus.)

(572) § 69. Das Gewerbeamt handhabt die Gewerbe-polizei. Zu seiner Competenz gehört insbesondere:

1. Die Legitimation zur Ausübung der Gewerbe zu be-prüfen, sowie die Gewerbtreibenden in Beziehung auf ihre Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe zu be-aufsichtigen;

(1) 2. über Streitigkeiten zwischen den Gewerbtreibenden, so weit sie Gewerbe und gewerbliche Vereine betreffen, zu entscheiden;

(2) 3. Klagesachen zwischen Meistern und Gesellen und Lehr-burschen, so wie Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und ihren Arbeitern zu verhandeln und zu entscheiden;

(4) 4. über Injurien und Streitigkeiten, welche bei den Zu-sammenkünften der Innungen oder in den Herbergen der Gesellen vorgefallen, zu entscheiden;

- (5) 5. die Aeltermänner und Beisitzer der Zünfte zu bestätigen;
 (7) 6. auf Anfrage der Behörden und amtlichen Personen über Arbeitslohn und Preis der Victualien und Materialien Auskünfte zu ertheilen;
 7. die Taxatoren für Gewerbefachen anzustellen.
 (573—579 fallen aus).

3. Das Bauamt.

§ 70. Das Bauamt besteht aus einem Rathsgliede als Vorsitzendem und zwei Aeltesten als Beisitzern.

§ 71. Die Kanzlei des Bauamtes besteht aus einem Notair und der erforderlichen Anzahl von Kanzellisten.

§ 72. Dem Bauamte sind beigeordnet: die erforderliche Anzahl von Deputirten aus der Bürgerschaft zur Revision der Bauten, der Stadtarchitekt, der Stadttingenieur und ein Stadtrevisor.

(555 u. 571) § 73. Zur Competenz des Bauamtes gehört:

- (555 Pct. 3 u. 571 Pct. 1) 1. Concessionen zur Ausführung von Bauten und Umbauten jeglicher Art in der Stadt und in den Vorstädten zu ertheilen und die planmäßige Ausführung derselben zu beaufsichtigen;
 2. durch die Deputirten aus der Bürgerschaft darauf zu sehen, daß den Vorschriften der Bau-, Feuer- und Brandordnungen nicht zuwidergehandelt werde und Contravenienten zur Verantwortung zu ziehen.

4. Das Vormundschaftsamt.

(558) § 74. Das Vormundschaftsamt besteht aus zwei Gliedern des Rathes und zwei Aeltesten. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

(559) § 75. Die Kanzlei des Vormundschaftsamtes besteht aus einem Secretair, einem Notair und der erforderlichen Anzahl von Buchhaltern und Kanzellisten.

(560) § 76. Dem Vormundschaftsamte liegt ob:

- (1) 1. Vormünder, Curatoren und Assistenten zu ernennen und respective zu bestätigen;

- (3) 2. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens von Waisen und Unmündigen und allen unter Curatel stehenden Personen zu führen;
- (4) 3. die Erziehung der unter Vormundschaft befindlichen Unmündigen zu beaufsichtigen;
- (5) 4. Vormündern und Curatoren, die sich in streitigen, schwierigen Fällen an das Vormundschaftsamt wenden, Rath zu ertheilen;
- (6) 5. die Abfindung der Eltern mit ihren Kindern zu Stande zu bringen, wenn erstere wiederum zur Ehe schreiten;
- (9) 6. die Verwaltung des Vermögens der ihm unterstellten wohlthätigen Stiftungen zu beaufsichtigen.

5. Die Steuerverwaltung.

(585) § 77. Die Steuerverwaltung besteht aus zwei Gliedern des Rathes, drei Aeltesten und drei Bürgern. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

§ 78. Die Kanzlei der Steuerverwaltung besteht aus einem Secretair, einem Notair, einem Controleur und der erforderlichen Zahl von Buchhaltern und Kanzellisten.

(586) § 79. Der Steuerverwaltung liegt ob:

- 1. Für die gesetzliche Repartition und Erhebung der Rekruten- und anderer Kronsteuern, sowie für deren Einzahlung an die Krone Sorge zu tragen, desgleichen die Aushebung und Ablieferung der Rekruten zu bewerkstelligen;
- 2. die Grundgelber für Immobilien und alle auf Repartition beruhenden städtischen Steuern zu erheben;
- 3. die Steuerlisten zu führen;
- 4. die Aufnahme und Entlassung von Gemeindegliedern zu vollziehen, die Revisionslisten und die Verzeichnisse der Bürger und Einwohner der Stadt zu führen;
- 5. die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Hebräer zu beaufsichtigen;
- 6. die Fällung von Gemeindecourtheilen über Gemeinde-Glieder in den gesetzlich bestimmten Fällen herbeizuführen;
- 7. die Beweise zur Erlangung des Bürgerrechts zu prüfen und dem Rathe vorzustellen;
- 8. Pässe auszufertigen.

6. Das Stadt=Cassa=Collegium.

(604 u. 605) § 80. Das Stadt=Cassa=Collegium besteht aus drei Gliedern des Rathes, vier Gliedern der Ältestenbank und acht Bürgern. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

Anmerkung. Die Organisation des Stadt=Cassa=Collegiums beruht, so weit sie nicht durch abweichende Bestimmungen im Text verändert worden ist, auf einzelnen Instructionen und Verordnungen, namentlich der Instr. f. d. Stadt=Cassa=Collegium von 1825 Septbr. 22.

(606) § 81. Die Kanzlei des Stadt=Cassa=Collegiums besteht aus einem Secretair, einem Notair, einem Archivar, einem Controleur und der erforderlichen Zahl von Buchhaltern und Kanzellisten.

(607—610 fallen aus.)

§ 82. Beim Cassa=Collegio sind angestellt: der Stadt-agronom, der Stadtarchitect, der Stadttingenieur und die erforderliche Anzahl von Landmessern, Forstbeamten und Aufsehern. Diese Beamten werden vom Cassa=Collegio selbst gewählt und vom Rathe bestätigt.

(611) § 83. Dem Stadt=Cassa=Collegio liegt ob:

- (1)* 1. Das Stadtvermögen nach Anleitung der bestehenden Verordnungen zu verwalten und unverfehrt zu erhalten;
- (1)* 2. für die gesetzliche Erhebung, Verrechnung und Verwendung aller Stadteinkünfte Sorge zu tragen;
- (1)* 3. die Verpachtung der Stadtgüter, der Stadtmüngen und Poststationen zu bewerkstelligen;
- (2) 4. mit Hilfe der Inspection der Stadtgüter darauf zu sehen, daß die Stadtgüter contractmäßig verwaltet werden und darüber nöthigenfalls mit dem Rathe in Beziehung zu treten;
5. Kauf- und Pachtcontracte über Immobilien der Stadt zu vereinbaren;
- (3) 6. die Vergebung der städtischen Bauten und Reparaturen auf dem Wege der Submission oder des öffentlichen Ausbots zu veranstalten und die Contracte abzuschließen;
7. die Bauten und Reparaturen an städtischen Gebäuden, Canälen, Brücken, Dämmen, Straßen und

Wegen mit Hilfe der betreffenden Inspection zu besorgen;

8. das Budget über Einnahmen und Ausgaben der Stadt alljährlich anzufertigen.

(612) § 84. Das Stadt-Cassa-Collegium verfährt selbstständig und unabhängig vom Rathe und von der Ältestenbank, so oft nur Anordnungen nach Anleitung vorhandener Bestimmungen zu treffen sind.

(613) § 85. Der Prüfung und Genehmigung der Ältestenbank, beziehungsweise der Bestätigung des Rathes, unterliegen aber:

- (1) 1. Alle außerordentlichen Ausgaben, welche mehr als 2000 Rbl. betragen;
- (2) 2. Kauf und Veräußerung von Immobilien;
3. Pachtcontracte, in welchen die Jahrespacht 1000 Rbl. übersteigt;
- (3) 4. Gehaltszulagen, Geldunterstützungen und überhaupt alle solche Ausgaben, die den festgesetzten Etat der Stadt übersteigen;
5. das jährliche Budget über Einnahme und Ausgabe.

(614—617 fallen aus.)

7. Das Quartier-Collegium.

(618) § 86. Das Quartier-Collegium besteht aus zwei Gliedern des Rathes, vier Ältesten und acht Bürgern. Von den Gliedern aus der Ältestenbank und Bürgerschaft muß wenigstens die Hälfte Hausbesitzer sein. Ein Rathsglied führt den Vorsitz.

Anmerkung. Die Organisation des Quartier-Collegiums beruht auf besonderen Instructionen und Verordnungen.

§ 87. Die Kanzlei des Quartier-Collegiums besteht aus einem Secretair, einem Buchhalter und der erforderlichen Zahl von Kanzellisten.

§ 88. Beim Quartier-Collegio ist die erforderliche Anzahl von Quartiermeistern und Dienern angestellt, welche vom Quartier-Collegium selbst gewählt und vom Rathe bestätigt werden.

(619) § 89. Dem Quartier-Collegio liegt ob:

1. Dafür Sorge zu tragen, daß das Militair untergebracht und mit den gesetzlichen Bedürfnissen versehen werde;
2. die Veranschlagung der Steuer, welche von den dazu verpflichteten Einwohnern der Stadt für die Militair-Einquartierung zu leisten ist, so wie der für diesen Zweck erforderlichen Ausgaben zu bewerkstelligen und der Aeltestenbank, beziehungsweise dem Rathe, zur Prüfung und Bestätigung vorzustellen.

(620 fällt aus).

8. Die Landpolizei.

(550) § 90. Die Landpolizei besteht aus einem Gliede des Rathes, welches in dieser Function Polizei-Inspector heißt, und zwei Aeltesten. Das Rathsglied führt den Vorsitz.

(550) § 91. Die Kanzlei der Landpolizei besteht aus einem Secretair, einem Notair und der erforderlichen Anzahl von Kanzellisten.

(550) § 92. Bei der Landpolizei sind angestellt die Land-Commissaire und die nöthige Polizeimannschaft.

(556 u. 557) § 93. Der Landpolizei liegt die polizeiliche Aufsicht im Patrimonialgebiete der Stadt ob. Ihre Competenz in diesem Gebiete ist dieselbe wie die des Ordnungsgerichts im Kreise. Ihre Pflichten sind insbesondere:

- (1)* 1. Die Wege und Brücken im Patrimonialgebiete zu beaufsichtigen;
- (2) 2. im Patrimonialgebiet den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen und deren Beweisen, in Anleitung der in der Strafproceßordnung enthaltenen Regeln, nachzuforschen;
- (3) 3. verbotene Schenkerei zu verhüten;
- (4)* 4. die Aufsicht darüber zu führen, daß nicht Unverpafte sich verborgen halten, insbesondere unter den Landbewohnern des Patrimonialgebiets;
- (5)* 5. Abgabenrückstände beizutreiben;
- (6)* 6. den durch das Patrimonialgebiet durchmarschirenden Truppen Quartiere anzuweisen und die nöthigen Fuhren zu stellen.

IV. Abtheilung.

Von der Verfassung der Stadtinspectionen.

(580) § 94. Die Stadtinspectionen bestehen entweder bloß aus Gliedern des Rathes oder aus solchen und zugleich aus Gliedern der Ältestenbank und der Bürgerschaft.

Anmerkung.* Alle Bestimmungen über die Inspectionen der Stadt Riga beruhen auf einzelnen Instructionen und besonderen Verordnungen, welche zu verschiedenen Zeiten vom Rigaschen Rathe, vermöge der ihm zustehenden Gewalt, erlassen worden sind.

(Vergl. die Urk. Bisch. Nicolaus von 1238, Gustav Adolph's von 1621; Resol. Karl XI. von 1681, Apr. 13).

I. Die Inspectionen der Evangelisch=Lutherischen Stadtkirchen und des Kirchenvermögens.

(588) § 95. Das Vermögen der Evangelisch=Lutherischen Stadtkirchen wird von einem bei jeder Kirche befindlichen Kirchen-Collegium verwaltet, welches aus einem Rathsgliede, als Kirchen-inspector, und zwei Ältesten besteht. Die beiden Letzteren haben die unmittelbare Verwaltung der Einnahme und führen über diese und die Ausgaben zur Erhaltung der Kirche und Besoldung der Kirchenbeamten und Diener, unter Aufsicht des Inspectors, Buch und Rechnung. Jedes Mitglied des Kirchen-Collegiums führt einen Schlüssel zur Kirchen-Casse.

(589)* § 96. In den Sitzungen des Kirchen-Collegiums führt der Kircheninspector den Vorsitz.

(590) § 97. Das Kirchen-Collegium versammelt sich zu Berathungen über die öconomischen Angelegenheiten der Kirche; zur Schlichtung von Streitigkeiten der Kirchendiener unter einander oder mit Privatpersonen in Sachen, die sich auf den Dienst der ersteren beziehen und zur Erledigung von Aufträgen des Rathes.

(591)* § 98. In den Sitzungen führt ein Notair des Rathes das Protokoll.

(592)* § 99. Alle Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden, wenn jedoch ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur erfordert wird, muß das Gutachten des Kirchen-Collegiums dem Rathe durch den Inspector zur Bestätigung unterlegt werden.

(593)* § 100. Am Schlusse jeden Jahres legt der Inspector die Rechnungen, sammt den nöthigen Belegen, dem Rathe zur Prüfung vor. Die Bestätigung oder etwanige Bemerkungen über die Rechenschaftsablegung werden im Rathsprotocoll verzeichnet.

II. Die Inspection der Stadtschulen (Schul-Collegium).

(594) § 101. Die Inspection des Realgymnasiums und der andern Schulen, die aus Stadtmitteln unterhalten werden, ist dem Schul-Collegium (Collegium scholarum) übertragen, welches aus drei Gliedern des Rathes, dem Superintendenten, dem städtischen Schuldirector, zwei Ältesten und dem Ober-Secretair besteht.

In den Sitzungen des Schul-Collegiums führt ein Rathsglied den Vorsitz und ein Notair des Rathes das Protocoll.

(595) § 102. Das Schul-Collegium führt die Oberaufsicht über die Schulen, verwaltet die öconomischen Angelegenheiten derselben und stellt an und entläßt die Lehrer unter Bestätigung des Curators des Dorpater Lehrbezirks.

III. Die Inspection des Armenwesens (Armen-directorium).

§ 103. Die Inspection des Armenwesens ist dem Armen-directorium übertragen, welches besteht aus zwei Gliedern des Rathes, drei Geistlichen, darunter einem griech.-orthodoxer Confession, zwei Ärzten, drei Gliedern der Ältestenbank und zehn Bürgern, von denen wenigstens zwei russ. Nationalität sein müssen. Den Vorsitz führt ein Rathsglied.

Anmerkung. Die Organisation des Armen-directoriums beruht auf den in Grundlage des Allerhöchsten Befehls vom 2. November 1802 erlassenen Verordnungen und Instructionen des General-Gouverneurs.

§ 104. Die Kanzlei des Armen-directoriums besteht aus einem Secretair und der erforderlichen Zahl Buchhalter und Kanzellisten.

§ 105. Dem Armen-directorium liegt ob:

1. die demselben untergeordneten städtischen Wohlthätigkeitsanstalten und Cassen, namentlich das Georgenhospital,

das Nikolai-Armenhaus, das russische Armenhaus, das Armenkrankenhaus mit der Entbindungsanstalt und die Schenkereikasse, durch die dazu aus seiner Mitte bestimmten Glieder und die dazu nöthigen, von ihm angestellten Beamten zu verwalten;

2. arme arbeitsunfähige Gemeindeglieder, welche in den Verpflegungsanstalten nicht untergebracht werden können, durch Vermittelung der von ihm aus den Einwohnern erwählten Armeuvorsteher zu unterstützen;
3. den Unterhalt und die Erziehung unbemittelter Waisen zu besorgen, und
4. für die Behandlung armer, kranker Gemeindeglieder durch die von ihm angestellten Aerzte Sorge zu tragen.

(582—584, 587, 596—603 fallen aus.)

V. Abtheilung.

Von der Verfassung des Polizeiamts.

Die §§ 621—630 bleiben unverändert.

Provinzialrecht Zweiter Theil, Drittes Buch, Erster Titel.

Erstes Hauptstück.

I. Abtheilung.

Von der Bürgerschaft in Riga, der Erwerbung des Bürgerrechts und den damit verbundenen Rechten.

1) Allgemeine Bestimmungen.

(945) § 106. Die Personen, welche das örtliche Bürgerrecht in Riga erlangt haben, bilden die zur Ausübung der Communalverwaltung allein berechnete Bürgerschaft.

(946, 947, 948 und 960.) § 107. Innerhalb der Bürgerschaft bestehen zwei engere Bürgerverbindungen unter dem Namen „Brüderschaft der Marien-Gilde“ und „Brüderschaft der Johannis-Gilde.“

Anmerkung. Die Glieder der Brüderschaften haben als solche keine politischen Rechte; die Brüderschaften haben nur den Zweck, ihre dürftigen Glieder und deren Wittwen und Waisen aus den von den Brüderschaften begründeten und erhaltenen Anstalten und Stiftungen zu unterstützen. Jeder Bürger kann in eine derselben aufgenommen werden; über die Aufnahme entscheidet die Brüderschaft durch Acclamation oder Stimmenmehrheit. Das Recht der Brüderschaft geht nicht verloren durch Wahl in die Ältestenbank und in den Rath, wohl aber durch Austritt oder Ausschluß aus der Bürgerschaft. Die Capitalien, Anstalten und Stiftungen der Brüderschaften sind deren ausschließliches Eigenthum und werden nur von Gliedern der Brüderschaft verwaltet.

2) Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

(949) § 108. Wer das örtliche Bürgerrecht in Riga erwerben will, muß

- 1) männlichen Geschlechts, volljährig, russischer Unterthan, christlichen Glaubens und, falls er nach den Reichsgesetzen einer Steuergemeinde angehört, zur Rigaschen Gemeinde verzeichnet sein;
- 2) unmittelbar vor Erwerbung des Bürgerrechts mindestens ein Jahr lang seinen beständigen Wohnsitz in Riga gehabt haben;
- 3) ein Immobil im unverschuldeten Steuerwerth von mindestens 3000 Rubel S. besitzen oder aber ein reines Einkommen von 500 Rubel S. haben oder eine diesem Einkommen entsprechende Communalsteuer entrichten.

Zur Aufnahme in die Bürgerschaft sind nicht qualificirt Personen, die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens oder Vergehens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bestechung) zu einer Gefängniß- oder höheren Strafe verurtheilt sind oder die wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gestanden haben und nicht freigesprochen worden sind.

(950—954 fallen aus).

(955) § 109. Wer das örtliche Bürgerrecht zu erlangen wünscht, hat bei der Steuerverwaltung nachzuweisen, daß er den im vorigen § angegebenen Erfordernissen zu entsprechen vermag.

(956) § 110. Die Steuerverwaltung prüft die ihr vorgestellten Beweise, nimmt darüber ein Protokoll auf und stellt dasselbe, unter Beilegung aller Zeugnisse und Bescheinigungen, dem Rathe zur Beschlußfassung vor.

(957) § 111. Ueber die Ertheilung des Bürgerrechts entscheidet der Rath nach Stimmenmehrheit. Die Eröffnung hierüber wird dem in die Bürgerschaft Aufzunehmenden durch die Steuerverwaltung gemacht.

(958) § 112. Wer das örtliche Bürgerrecht in Riga erworben, hat zum Besten der Stadt-Casse eine durch Gemeindebeschluß festzustellende Gebühr, Bürgergeld genannt, zu erlegen und den Bürgereid nach der zu diesem Behuf von der Regierung bestätigten Formel (Beilage V. des Provinzialrechts, Theil I.) zu leisten.

(959) § 113. Nach geleistetem Eide erhält der Aufgenommene ein Zeugniß über seine Aufnahme in die Bürgerschaft (Bürgerbrief).

(961—976 fallen aus.)

3) Von den mit der Aufnahme in die Bürgerschaft verbundenen Rechten und Pflichten.

§ 114. Das Bürgerrecht befähigt:

- 1) Zur Theilnahme an den Versammlungen der Bürgerschaft und den derselben vorbehaltenen Wahlen;
- 2) zur Uebernahme der aus der Bürgerschaft zu besetzenden Wahlämter;
- (948) 3) zum Genuß von Stadtbenefizien, d. h. Stellen bei den Stadtverwaltungen, die durch Wahl der Bürgerschaft besetzt werden und mit denen gesetzliche Einkünfte verbunden sind;
- 4) zu einem Vorrecht auf Stadtbeamtenstellungen;
- 5) zu Ansprüchen auf Unterstützungen aus den bestehenden bürgerlichen Stiftungen und Cassen im Falle der Verarmung.

§ 115. Das Bürgerrecht verpflichtet zur Uebernahme von Wahlämtern. Das Recht der Ablehnung von Wahlen steht zu:

- 1) Allen in einem Staatsamt stehenden Personen;
- 2) denen, welche sechs Jahre lang ein unbefoldetes Gemeindeamt bekleidet haben;
- 3) den über 65 Jahr alten Personen;
- 4) den Geistlichen aller Confessionen;
- 5) den practisirenden Aerzten.

Die Aeltestenbank ist befugt, in besonderen Fällen auch andere als die oben angeführten Ablehnungsgründe gelten zu lassen.

Zweites Hauptstück.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung der Bürgerschaft und der Aeltestenbank in Riga.

1) Von der Bürgerschaft.

(1083) § 116. Die Bürgerschaft leitet die Communalangelegenheiten nicht unmittelbar, sondern wird durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Collegien, den Rath und die Stadtältestenbank, repräsentirt.

Anmerkung. Die Verfassung des Raths ist im ersten Theil dieses Entwurfs, § 2 ff., angegeben.

(1084) § 117. Versammlungen der Bürgerschaft finden nur statt zur Vornahme gewisser Wahlen und zur Berathung über Wünsche und Beschwerden der Bürger in Bezug auf Communalangelegenheiten. Die Verhandlungen in den Versammlungen der Bürgerschaft leitet der Doctormann, welchem zwei Gehilfen beigeordnet sind.

(1085) § 118. Alle Vorstellungen an den Rath als oberste Behörde der städtischen Verwaltung in Gemeindeangelegenheiten geschehen durch die Aeltestenbank.

(1086) § 119. Die Wünsche und Beschwerden der

Bürgerschaft werden der Ältestenbank mitgetheilt und von letzterer mit einem Gutachten dem Rathe vorgestellt.

(1087) § 120. Anträge eines Bürgers in städtischen, keinen Aufschub leidenden Angelegenheiten sind dem Doctormann mitzutheilen, welcher dieselben dem Ältermann zur Prüfung und zur weiteren Bestimmung der Ältestenbank vorstellt.

(1088) § 121. Ist im Namen der Stadt eine Deputation höheren Orts abzuordnen, so werden die Deputirten, zu welchen auch Bürger gehören können, durch den Rath und die Ältestenbank getrennt gewählt.

2) Von der Ältestenbank.

(1089) § 122. Die Ältestenbank besteht aus 72 Gliedern, den Stadtältesten, welche von der Bürgerschaft erwählt werden.

(1096) § 123. Bei der Ältestenbank befindet sich ein von derselben angestellter Secretair und das erforderliche Kanzleipersonal, welche aus den Stadteinkünften besoldet werden.

§ 124. Wenn ein Stadtältester vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt ist, sein Amt niederzulegen wünscht, so hat er die Gründe, welche ihn dazu bewegen, der Ältestenbank vorzustellen, welche über die Zulässigkeit seines Austritts entscheidet.

§ 125. Die gerichtlich erklärte Insolvenz und die Uebernahme von Stellen, die zu den Stadtbenefizien gehören, verpflichten zur Niederlegung des Amtes eines Stadtältesten.

§ 126. Der Ältestenbank ist anheimgestellt, zur Vorberathung der an sie zur Beschlußnahme gelangenden Gegenstände, einen oder mehrere permanente Ausschüsse oder Comités zu errichten. Auch kann die Ältestenbank, nach ihrem Ermessen, temporäre Ausschüsse für einzelne Gegenstände ernennen.

(1091) § 127. Der Ältermann und dessen Gehilfe, sowie die Glieder der Ausschüsse werden von der Ältestenbank gewählt.

(1091) § 128. Die Stadtältesten nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr; ein Gehalt beziehen nur der Ältermann und sein Gehilfe.

§. 129. Die Stadtältesten sind an Instructionen ihrer Wähler nicht gebunden.

Drittes Hauptstück.

Erste Abtheilung.

Von den Versammlungen der Bürgerschaft in Riga.

(1167) § 130. Die Bürgerschaft wird, behufs Vornahme der Wahlen in die Ältestenbank, in verschiedene nach Stadttheilen abzugrenzende Bezirke getheilt. Der Rath bestimmt, im Uebereinstimmung mit der Ältestenbank, die Distribution der Bezirke und stellt solche der Civiloberverwaltung zur Bestätigung vor.

(1168) § 131. Versammlungen der Bürgerschaft finden zweimal jährlich statt, nämlich in der letzten Woche vor Fastnacht und zu Michaelis. In den Michaelis-Versammlungen werden die gewöhnlichen Wahlen vorgenommen, die Fastnachts-Versammlungen aber sind für die durch eingetretene Vacanzen nothwendig gewordenen Ergänzungswahlen und zur Verlautbarung von gravamina und desideria bestimmt.

(1169 und 1170 fallen aus).

(1171) § 132. Die Versammlungen finden statt im großen Gildehause.

§ 133. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Doctmann; im Falle der Behinderung ein Gehilfe desselben.

(1172) § 134. Zu den Versammlungen werden die Bürger durch Publicationen berufen, welche drei Mal innerhalb zweier Wochen vor dem zur Versammlung anberaumten Tage den Localblättern zu inseriren sind.

(1173—1177 fallen aus).

(1178) § 135. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder irgend eine ungebührliche Handlung sich zu Schulden kommen läßt, kann auf Antrag des Doctmanns entweder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von 10 Rbl. S. bestraft oder aus der Versammlung hinausgewiesen werden.

§ 136. Das Verfahren in den Versammlungen wird durch eine mittelst Vereinbarung der Ältestenbank und des Rathes festzustellende Geschäftsordnung geregelt.

(1179) § 137. Gegenstände der Verhandlung der Bürgerschaft sind:

- 1) Die Wahl der Ältesten;
- 2) die Berathung über Wünsche und Beschwerden (desideria und gravamina) der Bürger, beziehungsweise deren Mittheilung an die Ältestenbank zur weiteren Erledigung;
- 3) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts über die Verwaltung des besonderen Vermögens der Bürgerschaft.

(1180—1191 fallen aus.)

(1192) § 138. Die Wahlen der Bürgerschaft, an welchen auch die Ältesten theilzunehmen berechtigt sind, geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 139. Die Stimmabgabe in den Wahlversammlungen erfolgt durch Zettel. Jeder Wähler übergibt dem Doctmann oder dessen Gehilfen den mit dem Namen der Person, welche er zum Ältesten erwählt, beschriebenen Zettel und versieht diesen Zettel mit seiner eigenen Namensunterschrift. Die Zählung der Stimmen geschieht durch den die Wahl leitenden Doctmann oder dessen Gehilfen.

(1193—1205 fallen aus.)

Zweite Abtheilung.

Von den Sitzungen der Ältestenbank.

(1167) § 140. Die Sitzungen der Ältestenbank sind ordentliche und außerordentliche.

§ 141. Die Ältestenbank versammelt sich zu ordentlichen Sitzungen ein Mal in jedem Monate.

§ 142. Außerordentliche Sitzungen der Ältestenbank finden Statt, so oft es vom Rathe oder von dem Ältermann für nöthig befunden wird. Letzterer ist auf Antrag von wenigstens 18 Ältesten zur Berufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet.

§ 143. Die Sitzungen der Ausschüsse finden nach dem Erfordernisse statt.

(1171) § 144. Die Ältestenbank hält ihre Sitzungen im großen Gildeuhause und ist beschlußfähig, sobald ein Drittheil der Glieder versammelt ist. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Glieder ist jedoch erforderlich zur Fassung von Beschlüssen über neue Steuerauflagen, über den Betrag der Schätzungssteuer, über die Contrahirung von Anleihen, über die Verwendung von Reserve- und anderen Capitalien, über die Veräußerung städtischer Immobilien, über das Budget der Einnahmen und Ausgaben und über die Jahresrechnung, sowie zu den Wahlen der Rathsglieder, des Ältermanns, des Dockmanns und deren Gehilfen.

§ 145. An den Berathungen der Ältestenbank kann der Rath, so oft er es nöthig findet, durch aus seiner Mitte abzuschickende Delegirte theilnehmen.

§ 146. Den Sitzungen der Ältestenbank dürfen alle Bürger beiwohnen; es kann jedoch jederzeit in einzelnen Fällen auf Antrag eines Ältesten durch Beschluß von zwei Drittheilen der Anwesenden die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Beschluß hierüber ist in geheimer Sitzung zu fassen.

(1089 u. 1096) § 147. Den Vorsitz in der Ältestenbank führt der Stadtältermann, im Falle der Behinderung sein Gehilfe.

(1093—1096 fallen aus.)

§ 148. Die Ältestenbank verhandelt in ihren Sitzungen nach der von ihr mit dem Rathe vereinbarten Geschäftsordnung.

§ 149. Die Ältestenbank hat das Recht der Initiative in allen Angelegenheiten der Communalverwaltung. Sie hat über folgende Gegenstände zu berathen und zu beschließen:

- 1) Die Bewilligung und Repartition der städtischen Abgaben und Leistungen;
- 2) die Feststellung des städtischen Budgets;
- 3) die Revision der Jahresrechnung über den Gang der Communalverwaltung;
- 4) außerordentliche Ausgaben der Stadt-Casse, wenn dieselben die Summe von 2000 Rbl. S. übersteigen;

- 5) Pacht-Contracte, in welchen die Jahrespacht die Summe von 1000 Rbl. S. übersteigt;
- 6) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien;
- 7) Gehalte, Gehaltszulagen, Pensionen und Geldunterstützungen, sowie alle Ausgaben, welche den festgesetzten Etat übersteigen;
- 8) die Wahl der Glieder des Rathes, die Delegation der Ältesten und Bürger zu städtischen Aemtern und Commissionen, sowie die Wahl der Deputirten an den Monarchen und an die hohe Obrigkeit in außerordentlichen Fällen;
- 9) alle anderen allgemeinen Communalangelegenheiten.

Anmerkung. Die Ältestenbank ist berechtigt, durch den Rath die Mittheilung aller auf Angelegenheiten der Stadt Bezug habenden Actenstücke aus städtischen Archiven zu verlangen.

§ 150. Außerdem liegt der Ältestenbank in Gemeinschaft mit dem Rathe die Verwaltung des besonderen Vermögens der Bürgerschaft ob, mit der Verpflichtung, jährlich der Bürgerschaft den Rechenschaftsbericht mitzutheilen.

§ 151. Die Ältestenbank entscheidet alle Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(1194) § 152. Bei Besetzung der Aemter zur Verwaltung der Kirchen und kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen christlichen Confessionen nehmen an der Wahl nur diejenigen Ältesten Theil, welche dem betreffenden Glaubensbekenntnisse angehören.

(1201) § 153. Die Beschlüsse der Ältestenbank in allen Communalangelegenheiten werden dem Rathe zur weiteren Beschlußfassung übermittelt.

(1202) § 154. Falls der Rath den ihm von der Ältestenbank vorgestellten Beschlüssen zustimmt, erlangen dieselben die Kraft allendlicher für alle Einwohner, auf welche sich nach § 18 die Competenz des Rathes erstreckt, verbindlicher Beschlüsse.

(1203 fällt aus).

(1204) § 155. In Fällen der Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Ältestenbank sendet Ersterer eine beliebige Anzahl seiner Glieder zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen der Ältestenbank.

§ 156. Gelingt es den Delegirten des Raths nicht, eine Einigung zu Stande zu bringen, so wird zur Ausgleichung der Differenz ein besonderer Ausschuß aus 6 Delegirten des Raths und aus 9 Delegirten der Ältestenbank erwählt. Die Glieder des Ausschusses, in welchem ein Delegirter des Raths den Vorsitz führt, entscheiden nach Stimmenmehrheit die Frage definitiv, unabhängig von den Beschlüssen ihrer Corporationen, frei nach ihrer Ueberzeugung und ohne Verantwortlichkeit für ihre Abstimmung.

(1205) § 157. Ein auf obige Weise gefaßter Beschluß hat ebenfalls verbindliche Kraft für alle Einwohner, auf welche sich nach § 18 die Competenz des Raths erstreckt.

Viertes Hauptstück.

Erste Abtheilung.

Von den städtischen Wahlen und dem Wahldienste in Niga.

I. Von den Wahlen in den Rath.

(1282) § 158. Die Glieder des Raths werden von der Ältestenbank erwählt.

(1292)* § 159. Nach Bestätigung der Wahl durch den General-Gouverneur wird dieselbe an dem darauf folgenden Sonntage den versammelten Bürgern öffentlich bekannt gemacht.

(1283) § 160. Sechs Glieder des Raths müssen die Rechts- oder Kameralwissenschaften studirt haben; die übrigen neun Glieder können aus Personen jeden Standes oder Berufs, mit Ausnahme der Juristen oder Kameralisten, gewählt werden.

§ 161. Wählbar zum Gliede des Raths ist Jeder, der das Bürgerrecht erlangt hat.

(1290) § 162. Das Recht der Ablehnung der Wahl zum Rathsgliede steht zu:

- 1) Allen in einem Staatsamt stehenden Personen;

- 2) den über 65 Jahr alten Personen;
- 3) den Geistlichen aller Confessionen;
- 4) den practisirenden Aerzten.

Alle übrigen Bürger müssen die auf sie gefallene Wahl bei Verlust des Bürgerrechts annehmen.

(1285) § 163. Die Besetzung der durch Austritt erledigten Rathsherrenstellen findet jährlich vor Michaelis statt; wenn aber im Laufe des Jahres eine Vacanz eintritt, so hat der Rath eine sofortige Neuwahl durch die Aeltestenbank anzuordnen.

(1286) § 164. Die Bürgermeister wählt der gesammte Rath aus der Zahl der Rathsherren. Die Besetzung dieser Aemter findet unmittelbar nach deren Erledigung statt.

(1286) § 165. Aus der Zahl der Bürgermeister erwählt der Rath jährlich den wortführenden Bürgermeister und dessen Collegen oder Stellvertreter. Dieselben sind wieder wählbar.

(1289 u. 1294) § 166. Die Glieder des Rathes verbleiben bis zum vollendeten 60. Lebensjahre im Amte, können jedoch bei der alsdann vorzunehmenden Neuwahl auf 5 Jahre und überhaupt von 5 zu 5 Jahren wiedergewählt werden; wenn sie nicht wiedergewählt werden, so erhalten sie den vollen Gehalt als Pension. Die Rathsglieder haben das Recht, nach Ablauf von drei Amtsjahren aus dem Amte zu treten.

(1293)* § 167. Die erwählten Glieder des Rathes leisten bei diesem den Amtseid.

(1295) § 168. Rathsglieder, welche falliren oder bankrott werden, gehen nach erklärter Insolvenz ihrer amtlichen Stellung im Rathe sofort verlustig.

(1296)* § 169. Jedes Mitglied des Rathes genießt, so lange es in demselben dient, die seinem Amte nach der Civil-Dienstordnung beigelegte Classe und Ordnung, nebst den damit verknüpften persönlichen Rechten und Vorzügen.

§ 170. Ausgeschiedene Rathsglieder treten in die Bürgerschaft zurück, sind jedoch nach sechsjährigem Dienst nicht verpflichtet, Wahlämter anzunehmen.

II. Von den Wahlen in die städtischen Unterbehörden und Inspectionen.

(1297) § 171. Die Glieder der Unterbehörden und

Inspectionen werden theils vom Rathe, theils von der Aeltestenbank erwählt.

(1298) § 172. Der Rath vertheilt die Aemter in den Unterbehörden und Inspectionen unter seine Glieder jährlich vor Michaelis. Der wortführende Bürgermeister sitzt in keiner der Unterbehörden oder Inspectionen des Rathes.

(1298) § 173. Die Wahl der Glieder des Rathes zu den Aemtern der Unterbehörden und Inspectionen bedarf keiner Bestätigung.

(1327) § 174. Die Aeltestenbank wählt die Glieder der Unterbehörden und Inspectionen aus der Aeltestenbank und aus der Bürgerschaft auf drei Jahre. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 175. Die Wahlen der Aeltestenbank zur Besetzung der Aemter in den Unterbehörden und Inspectionen finden in der Regel zu Michaelis statt.

§ 176. Die von der Aeltestenbank gewählten Glieder der Unterbehörden bedürfen keiner Bestätigung. Sie leisten im Rathe den Dienst.

Anmerkung. Die in den §§ 174, 175 und 176 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auch auf die nach § 63 aus dem Handelsstande zu wählenden Glieder des Handelsamtes.

(1300) § 177. Wird im Laufe des Jahres in einer Unterbehörde das Amt eines Rathsgliedes erledigt, so delegirt der Rath ein anderes Mitglied zur Verwaltung des Amtes.

III. Von den Wahlen zu städtischen Richterämtern.

(Ueber die Wahlen zu städtischen Richterämtern haben keine Bestimmungen projectirt werden können, weil dieselben von den Vorschlägen der Central-Justiz-Commission über die Gerichtsorganisation abhängig bleiben müssen).

IV. Von den Wahlen zu den Aemtern behufs der inneren Verwaltung der Bürgerschaft und der Aeltestenbank.

1) Von den Wahlen der Bürgerschaft.

(1302) § 178. Die Bürgerschaft erwählt aus ihrer Mitte die Aeltesten.

(1303) § 179. Die Wahl der Aeltesten findet jährlich in den Michaelis-Versammlungen der Bürgerschaft statt. Jede Bezirksversammlung wählt eine zu der Anzahl der in diesem Bezirk ansässigen wahlfähigen Bürger im Verhältniß stehende Anzahl von Aeltesten. Die passive Wahlfähigkeit ist nicht auf die im Bezirk ansässigen Bürger beschränkt.

§ 180. Die Aeltesten werden auf 6 Jahre gewählt; alljährlich scheidet der sechste Theil aus.

§ 181. Die ausscheidenden Glieder der Aeltestenbank können wiedergewählt werden.

§ 182. Wählbar zu Stadtältesten sind alle Bürger, welche mindestens 25 Jahre alt sind und unmittelbar vor ihrer Erwählung wenigstens drei Jahre nach einander Bürger gewesen sind.

§ 183. Zu Aeltesten dürfen nicht gewählt werden Glieder und Beamte derjenigen Staatsbehörden, denen eine Aufsicht über die Stadtverwaltung zusteht, die Glieder des Rathes und alle besoldete Stadtbeamte.

§ 184. Das Recht der Ablehnung der Wahl zu Stadtältesten steht zu:

1. Allen in einem Staatsamt stehenden Personen;
2. denen, welche sechs Jahre lang ein unbesoldetes Gemeindeamt bekleidet haben;
3. den über 65 Jahre alten Personen;
4. den Geistlichen aller Confessionen;
5. den practisirenden Aerzten.

Alle übrigen Bürger müssen die auf sie gefallene Wahl bei Verlust des Bürgerrechts annehmen.

§ 185. Die Namen der neugewählten Aeltesten sind sofort nach geschener Wahl von der Aeltestenbank dem Rathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Die Gewählten bedürfen keiner Bestätigung.

§ 186. Diejenigen Wahlen, welche bisher von einzelnen Kategorien der Bürgergemeinde vorgenommen worden, als z. B. Handels-Deputirte, Immobilien-Tagatoren, Kirchenvorsteher u., sind gemäß den darüber bestehenden Verordnungen diesen besondern Kategorien der Bürgerschaft vorbehalten.

2) Von den Wahlen der Aeltestenbank.

(1306) § 187. Die Aeltestenbank wählt aus ihrer Mitte auf zwei Jahre den Stadtältermann und seinen Gehilfen, und aus der Mitte der Bürgerschaft den Dockmann und zwei Gehilfen desselben.

§ 188. Der Aeltermann und sein Gehilfe, desgleichen der Dockmann und dessen Gehilfen, können wiedergewählt werden; dieselben dürfen aber die Wiederwahl ablehnen.

§ 189. Die Namen des neugewählten Aeltermanns und seines Gehilfen, so wie des Dockmanns und dessen Gehilfen, sind sofort nach geschehener Wahl dem Rathe zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Die Gewählten bedürfen keiner Bestätigung.

Der Aeltermann und sein Gehilfe werden beim Rathe vereidigt.

V. Von den Wahlen in das General-Consistorium und in das Stadt-Consistorium.

(1319)* § 190. Zur Stelle eines weltlichen Mitgliedes des General-Consistoriums stellt der Rigasche Rath einen Candidaten durch den General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements vor.

(1320) § 191. Zur Besetzung der Stelle des Präsidenten des Rigaschen Stadt-Consistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben, auf Verfügung des General-Gouverneurs, zwei Candidaten aus der Zahl der gelehrten Rathsglieder. Nach Erwählung der Candidaten berichtet der Rath hierüber dem General-Gouverneur.

(1321)* § 192. Zur Stelle des geistlichen Vicepräsidenten (Superintendenten) des Rigaschen Stadt-Consistoriums stellt der Rigasche Rath aus der Zahl der Evangelisch-Lutherischen Prediger zwei Candidaten vor.

(1322)* § 193. Zur Besetzung der Stellen der weltlichen Beisitzer des Stadt-Consistoriums wählt der Rath bei Erledigung derselben zu jeder Stelle zwei Candidaten aus seiner Mitte.

(1323)* § 194. Die in das Consistorium abgeordneten Mitglieder des Rathes verbleiben in jenem so lange, als sie ihr Hauptamt bekleiden.

VI. Von den Wahlen in das Polizeiamt.

(1324)* § 195. Beide Beisitzer des Polizeiamts werden in der Versammlung vor Michaelis vom Rathe aus seiner Mitte erwählt. Ihre Wahl bedarf keiner Bestätigung, und es wird darüber dem General-Gouverneur bloß nachrichtlich vorgestellt.

(1325)* § 196. Hört ein Beisitzer des Polizeiamts auf, Mitglied des Rathes zu sein, so muß er auch seine Stelle im Polizeiamte niederlegen.

(Die §§ 1326—1328 über die Wahl zu den städtischen Commissionen und den sogenannten Inspectionen, sowie die §§ 1329 bis 1331 über die Wahlen zu den Aemtern behufs der Verwaltung der Bauern im Rigaschen Patrimonialgebiete fallen aus).

Dritter Titel.

Fünftes Hauptstück.

II. Von dem Verluste und der Beschränkung des Bürgerrechts in Riga.

§ 197. Das Bürgerrecht in Riga geht verloren:

- a. Durch den Austritt aus der russischen Unterthänigkeit;
- b. durch die von der Ältestenbank nicht als zulässig erkannte Weigerung, ein städtisches Wahlamt anzunehmen.

Auch wird derjenige des Bürgerrechts verlustig, der wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens oder Vergehens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bestechung) zu einer Gefängniß- oder höheren Strafe verurtheilt ist oder der wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gestanden hat und nicht freigesprochen worden ist.

§ 198. Das active und passive Wahlrecht ruht:

- a. Bei demjenigen, der seinen beständigen Wohnsitz an einem andern Orte nimmt, bis dahin, daß er denselben wieder in Riga aufschlägt;

- b. bei Insolventen während der Dauer der erklärten Insolvenz;
- c. bei denjenigen, die von öffentlicher Unterstützung leben;
- d. bei demjenigen, der wegen eines der im § 197 bezeichneten, die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung steht.

§ 199. Das active Wahlrecht darf von demjenigen nicht ausgeübt werden, der länger als ein Jahr mit seinen Communalabgaben im Rückstande verblieben ist.



Transitorische Bestimmungen

für die

Reorganisation der Communalverfassung Riga's.

-
- 1) Vor erfolgter Umgestaltung des Justizwesens kann die Reorganisation der Communalverfassung nicht eher, als nach geschehener Anstellung von Einzelrichtern, theilweise ins Leben treten, und zwar nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:
 - a) Die Competenz des Rathes in Justizsachen, so wie der Personal-Stat der Glieder und Beamten des Rathes bleiben bis zur Einführung der Justizreform unverändert; die Besetzung der Vacanzen im Rathe geschieht jedoch durch die Ältestenbank;
 - b) alle übrigen Behörden, deren Organisation und Competenz mit den zu erwartenden Reformen des Justizwesens in Zusammenhang steht, verbleiben gleichfalls bis zur Einführung der Reform in ihrem bisherigen Personal-Stat und ihrer durch das Provinzialrecht festgestellten Wirksamkeit;
 - c) die ausschließlich mit der Communalverwaltung betrauten Behörden sind sofort nach Bestätigung des Entwurfs insoweit zu reorganisiren, als die im Rathe stattfindende Vereinigung von Justiz und Administration solches gestattet;
 - d) die Reorganisation der Bürgerschaft und Ältestenbank ist sofort nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Verfassungs-Entwurfs zu veranstalten.
 - 2) Die bisherigen Bürger der Stadt Riga behalten das Bürgerrecht auch innerhalb der reorganisirten Verfassung.
 - 3) Von dem Tage, an welchem die reorganisirte Verfassung in Kraft tritt, ist Jedermann das Bürgerrecht nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu erwerben berechtigt, die Beweise über die Befähigung dazu werden jedoch insolange als die Reorganisation der Unterbehörden noch nicht stattge-

- funden, beim Rämmerergericht beigebracht und von letzterem mit seinem Gutachten dem Rathe vorgestellt, welcher über die Aufnahme auf Grund der neuen Vorschriften entscheidet.
- 4) Nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Inkrafttretens der reorganisirten Verfassung an gerechnet, werden sämtliche Bürger von den bisherigen Ältermännern großer und kleiner Gilde zu Wahlversammlungen convocirt. Aus den bisherigen Ältestenbänken treten 13 Älteste großer und 10 Älteste kleiner Gilde nach der Anciennetät aus; die Uebrigen verbleiben Älteste, jedoch treten von denselben nach Ablauf eines Jahres wiederum 23 und nach Ablauf des zweiten Jahres die letzten 24 aus. Die zur Completirung der Ältestenbank erforderliche Anzahl von Ältesten wird von der Bürgerschaft, und zwar an den ersten Wahltagen unter Leitung der bisherigen beiden Ältermänner, gewählt.
 - 5) Sobald die Ältestenbank constituirt ist, wählt sie unter Leitung der beiden bisherigen Ältermänner den neuen Ältermann und seinen Gehilfen, sowie den Doctmann und seine Gehilfen.
 - 6) Nach geschehener Wahl des Ältermanns und Doctmanns werden die ausschließlich mit der Communalverwaltung betrauten Unterbehörden und Inspectionen organisirt.
 - 7) Bei Einführung der Reform des Justizwesens scheiden aus dem Rathe so viele der vorhandenen Glieder nach der Anciennetät aus, daß nur die verfassungsmäßige Zahl von 15 Gliedern mit Inbegriff von 6 Rechtsgelehrten übrig bleibt. Die Ausgeschiedenen haben Anspruch auf volle Entschädigung für den Verlust ihrer Einnahmen, so lange sie nicht ein besoldetes öffentliches Amt übernehmen oder wieder in den Rath gewählt werden.
 - 8) Diejenigen im Rathe verbliebenen Glieder, von denen das 60ste Lebensjahr schon bei Reorganisation der Verfassung überschritten worden, haben sich bei Einführung der neuen Verfassung der Wiederwahl (nach § 166) zu unterwerfen.
 - 9) Nach Constituirung des Rathes werden diejenigen Unterbehörden, die nach Pct. 1, b. in ihrem bisherigen Bestande verblieben waren, aufgehoben und resp. reorganisirt.

(Unterschriften der Glieder der ständischen Commission.)



Erklärungen

des revidirten Entwurfs zur Reorganisation der Communalverfassung Riga's,

nebst Beilagen sub Litt. A—E.

~~~~~

### Entstehung des Entwurfs.

Die Verfassung der Stadt Riga, die sich in ihren Hauptgrundlagen bereits im Laufe des 13. bis 16. Jahrhunderts nach dem Vorbild norddeutscher Handelsstädte auf autonomischem Wege ausgebildet hat und während der späteren wechselvollen Schicksale der Stadt von Herrschern zu Herrschern bestätigt worden ist, beruht auf dem Grundsatz, daß die Stadtgemeinde durch drei Stände, den Rath, die große und die kleine Gilde, repräsentirt wird. Der Rath, aus rechtsgelehrten und kaufmännischen Gliedern gebildet, handhabt als Stadt-Obrigkeit die Justiz und Verwaltung, ihm sind die aus Gliedern des Rathes zusammengesetzten Untergerichte erster Instanz eben so wie die verschiedenen Verwaltungs-Collegien, in welchen auch Glieder der Gilden Sitz haben, untergeordnet; zugleich bildet aber der Rath den ersten Stand der Stadt, der die Communalangelegenheiten gemeinschaftlich mit den gleichberechtigten beiden übrigen Ständen, der aus Kaufleuten, Literaten, Künstlern und Goldschmieden bestehenden großen und der aus zünftigen Handwerksmeistern bestehenden kleinen Gilde, leitet. Die Gilden haben ihren Vorstand in den Aeltermännern, Aeltestenbänken und Doctmännern, alle wichtigeren Beschlüsse aber müssen von den Plenarversammlungen derselben gefaßt werden und bei Nichtübereinstimmung des Rathes mit den Gilden tritt eine verfassungsmäßige Schiedscommission von 6 Gliedern jeden Standes zur definitiven Beschlußnahme zusammen.

Eine solche, vom Geiste der ständischen und berufsmäßigen Gliederung getragene Verfassung entsprach den Anschauungen und Bedürf-

nissen früherer Zeiten und hat unleugbar noch in neuester Zeit durch erhöhte Thätigkeit ihrer Organe auf den verschiedensten Gebieten der Administration eine erfolgreiche Wirksamkeit entfaltet; bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse aber mußten die verfassungsmäßigen Stände selbst zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Verfassung Riga's, wenn sie den Forderungen und veränderten Zuständen der Neuzeit genügen soll, einer Reform ihrer bisherigen Organe dringend bedarf.

Schon im Jahre 1861 wurde von der großen Gilde der Wunsch nach Trennung der Justiz von der Administration ausgesprochen. In Anerkennung der Uebelstände, welche mit der Vereinigung beider Functionen im Rathe verbunden sind und geleitet von dem Wunsche, der zu Tage getretenen Unzulänglichkeit der vorhandenen Arbeitskräfte in den Justizbehörden abzuhelpfen, ließ der Rath bereits zu Beginn des Jahres 1862 ein Projekt zu Reformen in der städtischen Behördenverfassung und Rechtspflege, namentlich Errichtung eines besonderen Collegiums für Justizsachen beim Rathe, Vermehrung der Zahl der Rathsglieder, Anstellung von Assessoren bei einigen Untergerichten zc., ausarbeiten und übergab dasselbe zur Prüfung einer besonderen aus 15 Gliedern des Rathes und der Ältestenbänke beider Gilden gebildeten Commission. Es konnte jedoch dieses Projekt nicht als genügend befunden werden, weil in demselben die Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht vollständig durchgeführt war und wurde daher der gedachten Commission die Entwerfung eines neuen, erweiterten Anforderungen Rechnung tragenden, auch die Organisation der Bürgerschaft umfassenden Projekts übertragen. Inzwischen gelangte das Justizreform-Projekt für das Reich zur Oeffentlichkeit und mußte von Einfluß für die Berathungen der Commission sein, da die Begutachtung der Reformen in der Justiz von dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements einer besonderen, aus Delegirten der Stände der Ostsee-Provinzen und der Universität Dorpat zusammengesetzten Commission übergeben wurde, von den Ständen Riga's mithin nur noch die nothwendigen Verfassungsreformen berathen werden konnten. Diese schwierige Aufgabe wurde nunmehr von den Delegirten der Commune mit dem größten Eifer gefördert. Die aus Gliedern des Rathes und der Ältestenbänke zusammengesetzte Commission stellte nach sorgfältiger Prüfung verschiedener Projekte Grundzüge für die Reorganisation der Gemeindeverfassung Riga's zusammen, diese Grundzüge wurden bis auf einige Punkte, über

welche verschiedene Meinungen obwalteten, vom Rathe und beiden Gilden angenommen, und sodann wurde ein Detail-Projekt entworfen, welches von einer aus je 10 Mitgliedern jeden Standes gebildeten, ausdrücklich zum Abschluß des Verfassungsreform-Projekts autorisirten Commission eingehender Prüfung unterzogen und definitiv festgestellt wurde. Dieses Projekt nebst Erläuterungen wurde im Juni 1865 der Civiloberverwaltung der Ostsee-Gouvernements vorge stellt und gingen hierauf von dem Herrn General-Gouverneur dem Rathe umfassende Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu, welche von den Ständen der Stadt in sorgfältige Erwägung genommen wurden. Es ergab sich hierbei als nothwendig, den Entwurf in vielen Punkten neu zu redigiren, und wurde daher der Civiloberverwaltung bei einem Schlußvotum der Stände ein revidirter Entwurf (der hier vorliegende) unterlegt. Die wichtigsten der Propositionen des Herrn General-Gouverneurs und die darauf abgegebenen Vota der Stände sind theils in den nachfolgenden Erläuterungen der einzelnen §§ theils in besonderen Beilagen ausgeführt und ist hier nur zu bemerken, daß die verschiedenen Standpunkte, welche einerseits von den Ständen bei Abfassung des Entwurfs und andererseits von dem Herrn General-Gouverneur bei Beurtheilung desselben eingenommen wurden, einer besonderen Beleuchtung bedurften, welche in der Beilage A enthalten ist.

Der revidirte Entwurf ist sonach als der Ausdruck des gemeinsamen Willens der verfassungsmäßigen Stände Riga's anzusehen, welche eine dauernde und heilsame Reorganisation ihrer seit Jahrhunderten bestehenden und durch vielfache Allerhöchste Confirmationen, insbesondere durch das Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements und die Gnadenbriefe Sr. Majestät des Herrn und Kaisers vom 27. Juli 1856, gewährleisteten Verfassung nur in den von ihnen projectirten neuen Normen finden zu können überzeugt sind und der unveränderten höheren Bestätigung der letzteren zuversichtlich entgegensehen (vergl. die Beil. A).

### **Leitende Grundsätze des Entwurfs.**

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die Erkenntniß von der Nothwendigkeit der völligen Trennung der Justiz von der Administration den ersten Anlaß zu den Berathungen über die Verfassungs-Reform in Riga gab. Die Scheidung der judiciären Functionen von den administrativen ist gegenwärtig fast in allen Staaten als eine im Interesse

das Staats sowohl als der Communen und ihrer einzelnen Glieder liegende Maßnahme anerkannt und auch von unserer Staatsregierung als oberster Grundsatz an die Spitze des Justizreform-Projekts gestellt worden. Eine nähere Begründung dieses Princips dürfte daher hier nicht erforderlich und nur zu erwähnen sein, daß für Riga die Durchführung desselben insbesondere auch deshalb geboten ist, weil die vereinte Handhabung beider Functionen eine mit wesentlichen Nachtheilen verbundene Ueberhäufung der Rathsglieder und Beamten mit Geschäften herbeiführt. In dem Entwurf sind nun der Rath und dessen Unterbehörden ihrer bisherigen judiciären Functionen, welche anderen Behörden übertragen werden sollen, entkleidet und nur mit der Ausübung der Communalverwaltung betraut worden. Die vielfachen Modificationen, welchen in Folge dessen die Organisation des Rathes und der städtischen Verwaltungsbehörden unterzogen werden mußte, werden weiter unten bei den betreffenden §§ des Entwurfs die erforderliche Erläuterung finden. Einen wesentlichen Einfluß auf die Stellung des Rathes hatten aber auch diejenigen Principien, welche von den Ständen in Betreff der Organisation der Bürgerschaft und ihrer Vertretung als leitend angenommen wurden. Diese dem ganzen Entwurf zu Grunde liegenden Principien bedürfen daher zuvörderst einer übersichtlichen Erörterung. Sie lassen sich in folgende vier Sätze zusammenfassen:

I. Die bisherige Beschränkung des Bürgerrechts auf gewisse Berufsclassen hört auf.

II. Die bisherigen zwei Bürgergilden werden zu einer Bürgerschaft vereinigt.

III. Es findet keine Zwangspflicht zum Eintritt in den politischen Körper der Bürgerschaft statt.

IV. Das bisher den Bürgerversammlungen zuständig gewesene Recht der Berathung und Beschlußfassung geht auf einen gewählten Ausschuß über.

Diese leitenden Grundsätze finden ihre Rechtfertigung in Folgendem:

Ad I. Nach der bestehenden Verfassung kann das Bürgerrecht großer Gilde nur von Kaufleuten, Literaten, Künstlern und Goldschmieden, das Bürgerrecht kleiner Gilde aber nur von zünftigen Handwerksmeistern erworben werden, nur Personen dieser Berufsstände können mithin in Riga zur Ausübung politischer Rechte in der Com-

mune gelangen. Wenn nun auch Handel und Gewerbe als die Lebensadern der Stadt angesehen werden müssen und daher Kaufleute und Gewerbetreibende den zahlreichsten und einflußreichsten Bestandtheil der Stadtbewohner bilden, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Stadt Riga, insbesondere seit dem in neuerer Zeit stattgehabten Anwachsen ihrer Einwohnerzahl, viele Elemente der Bevölkerung enthält, die nicht zu den angeführten Berufsständen gehören. Diese Elemente auch ferner von der Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten auszuschließen, liegt kein Grund vor, vielmehr fordert das Interesse der Commune selbst, daß allen Einwohnern, die sich durch selbstständige und unabhängige Stellung dazu qualificiren, die Ausübung politischer Rechte gestattet und dergestalt eine Menge tüchtiger Kräfte für die Communalverwaltung gewonnen werde. Es soll daher die Erwerbung des Bürgerrechts künftig nicht mehr an einen bestimmten Beruf gebunden sein, sondern Jedem freistehen, der die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen im Stande ist.

Ad II. Bei einer solchen Erweiterung des Bürgerverbandes auf alle Berufsclassen erschien es nicht möglich, die beiden bestehenden alten Gilden gesondert fortbestehen zu lassen. Es wurde zwar projectirt, die angestrebte Reform entweder durch Vereinigung der in den beiden Gilden nicht vertretenen Elemente zu einer neuen dritten Gilde oder durch Aufnahme dieser Elemente in die beiden Gilden der alten Gildenverfassung anzuschließen; allein die in dieser Intention verfaßten Entwürfe ließen erkennen, daß eine derartige Organisation der Bürgergemeinde nicht zu einer dauerhaften und kräftigen Communalverfassung führen würde. Es mußte die Ueberzeugung gewonnen werden, daß bei der Ausdehnung des Bürgerrechts auf alle Berufsclassen es der großen sowohl als der kleinen Gilde an der inneren Berechtigung zur gesonderten Fortexistenz mangle, und dadurch war die Verschmelzung der beiden bestehenden Gilden zu einer einzigen Bürgercorporation geboten.

Ad III. Nach den Grundsätzen der alten Verfassung war Jedermann, der in Riga als Kaufmann oder Handwerker bürgerliche Nahrung treiben wollte, zum Eintritt in die große oder kleine Gilde verpflichtet. Diese Zwangspflicht besteht jedoch für die große Gilde seit längerer Zeit nicht mehr, da es Niemandem verwehrt ist, nach Entrichtung der Gildensteuer Handel zu treiben, ohne das Bürgerrecht großer Gilde zu

gewinnen, und auch in der kleinen Gilde könnte sie bei der bevorstehenden Einführung der Gewerbefreiheit nicht mehr aufrechterhalten werden. Bei der vorgeschlagenen neuen Organisation erscheint eine Zwangspflicht zum Eintritt in die Bürgerschaft vollends bedenklich. Sie könnte gewissen Berufsclassen, namentlich Staatsbeamten, Lehrern, Geistlichen u. s. w. jedenfalls nicht auferlegt werden und dadurch würde eine Ungleichheit entstehen, indem diese Personen ein Recht zum Eintritt in die Bürgerschaft, alle Uebrigen aber die unbedingte Verpflichtung dazu hätten. Eine solche Zwangspflicht würde ferner Strafgesetze voraussetzen, deren consequente Durchführung mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre; endlich aber ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen der Commune aus solchen Elementen erwachsen sollte, die nur gezwungen in die Bürgerschaft eintreten, weil sie kein Interesse für die Communalangelegenheiten haben. Die bisher in der großen Gilde gemachten Erfahrungen beweisen, daß der patriotische Sinn der hiesigen Bürger und die Aussicht auf Theilnahme an den bürgerschaftlichen Stiftungen genügende Motive zum zahlreichen Eintritt in die Bürgerschaft abgegeben haben. Aus diesen Gründen ist im Entwurf von jeder Zwangspflicht zum Eintritt in die Bürgerschaft abgesehen und die Gewinnung des Bürgerrechts dem freien Ermessen jedes dazu Befähigten anheimgestellt worden.

Ad IV. An allen wichtigeren Berathungen und Beschlüssen der Gilden haben sich nach der bestehenden Verfassung sämmtliche Bürger theilhaftig. Dies mochte zu einer Zeit statthaft sein, in welcher Handel, Gewerbe und Industrie sich in engen Schranken bewegten, alle socialen Verhältnisse auf einer einfachen Basis ruhten und die Deconomie der Stadt sich bei der Geringfügigkeit der Bedürfnisse nur auf wenige Gegenstände beschränkte. Seitdem aber Riga ein größerer Handelsort geworden, seitdem die Anforderungen der Neuzeit die Communalverwaltung zu einer umfassenden und schwierigen gemacht haben, kann eine richtige Beurtheilung der Communalangelegenheiten von der großen Masse der Bürger kaum erwartet werden und jedenfalls würden Berathungen und Beschlüsse durch so zahlreiche Versammlungen, wie sie beim Eintritt neuer Elemente in die Bürgerschaft in Aussicht stehen, kaum ausführbar sein, zumal es nicht möglich sein würde, die gesammte Bürgerschaft so oft zusammenzuberufen, als zur unverweilten Erledigung der Vorlagen erforderlich wäre. Wie daher überall die neuere Gesetz-

gebung bestrebt gewesen ist, die politische Berechtigung der Massen auf das Wahlrecht zu beschränken, die Erwägung und Entscheidung concreter Fragen aber einer gewählten Repräsentation zu übertragen, so ist es auch in Riga nothwendig gefunden worden, die Berathung und Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten nicht mehr der Gesamtheit der Bürgerschaft zu überlassen, sondern einer von derselben gewählten Repräsentation zu übertragen.

Bei Abfassung des auf diesen leitenden Grundsätzen beruhenden Entwurfs zur Reorganisation der Communalverfassung ist dieselbe Ordnung der Darstellung beobachtet worden, welche sich im Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, Thl. I. und II., findet. Den fortlaufenden Paragraphen des Entwurfs sind zur Erleichterung der Vergleichung die betreffenden Artikel des Provinzialrechts in Klammern vorangesetzt und überall, wo sie wörtlich im Entwurf beibehalten worden, mit einem \* bezeichnet worden. Diejenigen Artikel des Provinzialrechts, welche sich nur auf die judiciären Functionen des Rathes und seiner Unterbehörden beziehen, sind im Entwurf als „ausgefallen“ bezeichnet. Die ihrem Wortlaute nach mit dem Provinzialrecht übereinstimmenden §§ des Entwurfs bedürfen als bestehendes Gesetz keiner Erläuterung, für die übrigen §§ aber sind die Motive in Nachstehendem enthalten.

## Motivirung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs.

### Ad § 1.

Unter den Behörden der Stadtverwaltung sind in Uebereinstimmung mit dem Provinzialrecht Thl. I. Art. 436 auch das evangelisch-lutherische Stadtconsistorium und das Polizeiamt aufgeführt worden. Die Organisation dieser Behörden genügt in mehrfacher Hinsicht nicht den zu machenden Anforderungen: das Consistorium dürfte entweder mit dem Civl. evangelisch-lutherischen Consistorium zu verschmelzen oder doch der Personalbestand desselben wesentlich zu verändern und die Frage über die Uebertragung der judiciären Competenz desselben an die allgemeinen Gerichtsbehörden näherer Prüfung zu unterziehen sein, das Polizeiamt und dessen Unterbeamten aber haben sich bei der großen Zunahme der Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit als unzu-

länglich erwiesen, weshalb von vielen Seiten, und auch bereits in officiellen Acten der Stände, der Wunsch nach Uebertragung der Polizei an die Commune laut geworden ist, worin für Riga nur eine Wiederherstellung früherer verfassungsmäßiger Zustände liegen würde, da die Polizei noch bis zum Jahre 1812 von der Stadtverwaltung gehandhabt wurde. Hierauf abzielende Vorschläge konnten jedoch in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen werden, weil derselbe nur die eigentliche Gemeindeverfassung Riga's und deren Organe behandelt, das Consistorium aber zu den Behörden der Kirchenverfassung gehört und die Polizei gegenwärtig Beamten übertragen ist, die der Stadtobrigkeit nicht untergeordnet sind.

Die städtischen Untergerichte, wie sie im Provinzialrecht Thl. I. Art. 436 Pct. IV. aufgezählt sind, vereinigen meistens die Rechtspflege mit der Ausübung mannichfacher administrativer und polizeilicher Functionen. Nur die Criminaldeputation und das Getränkesteuergericht konnten als reine Justizbehörden im Entwurf unberücksichtigt bleiben, bei allen übrigen Untergerichten war es nothwendig, nach Ausscheidung ihrer judiciären Competenzen, ihre übrigen Obliegenheiten anderen Behörden von rein administrativem Charakter zu übertragen. Die im Provinzialrecht sub VI. benannten städtischen Commissionen, das Stadtcassacollgium und das Quartiercollegium, waren in ihrem bisherigen Wirkungsbereise beizubehalten; die Untergerichte aber, nämlich das Vogteigericht, Landvogteigericht, Waisengericht, Wettgericht, Rämmerlei- und Amtsgericht, mußten durch andere Verwaltungsorgane ersetzt werden. In Berücksichtigung der verschiedenartigen und unfassenden Geschäfte, die diesen Behörden obliegen werden, ist es nothwendig befunden worden, fünf solche Unterbehörden zu errichten, nämlich

- 1) Das Handels- und Schiffahrtsamt,
- 2) das Gewerbeamt,
- 3) das Bauamt,
- 4) das Vormundschaftsamt und
- 5) die Landpolizei,

deren Organisation und Competenz in den §§ 63—76 und 90—93 des Entwurfs näher angegeben ist. Das Vormundschaftswesen ist zwar gegenwärtig in den Ostseeprovinzen überall den Justizbehörden zugewiesen und wurde daher beabsichtigt, in dem vorliegenden Entwurfe keine besondere Behörde für dasselbe zu errichten; da indeß nach dem

Justizreformproject das Vormundschaftswesen (desgleichen das Corroborations- und Hypothekewesen) den Magisträten zugewiesen werden sollte, weil nicht in allen Städten Justizbehörden vorhanden sein werden, denen dasselbe übertragen werden könnte, so ist im Entwurf ein besonderes Vormundschaftsamt projectirt worden, welches jedoch wegzufallen haben wird, falls nach dem Justizreformproject die Vormundschaftsfachen bei den Justizbehörden sollten verbleiben können, was im Interesse der Commune, wenigstens für Riga, gewünscht wird. — Zu den Unterbehörden ist auch noch die im Provinzialrecht als „Inspection der Steuererhebung“ unter den Inspectionen aufgeführte Steuerverwaltung hinzugezogen worden, weil ihre Competenz im Interesse der städtischen Steuererhebung bedeutend erweitert werden mußte (vergl. § 79 des Entwurfs) und sie nunmehr ihrem Personalbestande und Geschäftskreise nach zu den eigentlichen Unterbehörden zu rechnen war. Aus allem Vorstehenden rechtfertigt sich die Errichtung der im Entwurf sub IV. aufgeführten 8 städtischen Unterbehörden.

Von den im Provinzialrecht I. Art. 436 Pct. V. aufgeführten 14 Inspectionen ist die Inspection der Steuererhebung weggefallen, weil sie, wie oben erwähnt, als Steuerverwaltung den Unterbehörden zuzuzählen war. Ausfallen mußte ferner die Inspection der Getränkesteuer und Stadtaccise, weil seit der Umgestaltung des Accisewesens durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung vom 4. Juli 1861 die von den Ständen der Stadt übernommene Pacht der Kronsetränkesteuer, sowie die Erhebung der Stadtaccise aufgehört hat. Hinzugekommen ist dagegen die von der Inspection des Armenfonds getrennt bestehende Inspection des Armenwesens oder das Armenthdirectorium, welches im Provinzialrecht nur beiläufig im Art. 454 erwähnt wird, im Entwurf aber nicht übergangen werden konnte, weil das Armenwesen einen der wichtigsten Zweige der Communalverwaltung bildet. Im Uebrigen sind die Inspectionen im Wesentlichen die bisherigen geblieben und ist nur zu bemerken:

- 1) Daß es bei der Inspection der Poststationen der Erwähnung des Stadtmarstalls nicht bedurfte, weil derselbe bereits seit längerer Zeit nicht mehr besteht;
- 2) daß die im Provinzialrechts sub V. 1 und 14 gesondert aufgeführten Inspectionen des Bauwesens und des Rißingkanals, der Dämme und Wege, der Speicher und der dazu

gehörigen Anstalten, in eine Inspection der Bauten, Kanäle, Brücken, Dämme, Straßen und Wege verschmolzen worden und

- 3) daß die Inspectionen verschiedener Cassen und wohlthätigen Stiftungen gesondert von den im Provinzialrecht V. Bct. 14 damit verbundenen Inspectionen des Rißingcanals, der Dämme und Wege zc. aufgeführt worden sind, weil sie mit letztern in gar keinem Zusammenhang stehen.

Der Entwurf enthielt ursprünglich nicht nur die Aufzählung der Inspectionen im § 1, sondern auch eine besondere an die Unterbehörden sich anschließende Darstellung des Bestandes und der Competenz derselben, wie solche im Provinzialrecht I. Art 581—603 vorlag, wogegen von dem Herrn General-Gouverneur proponirt wurde, die Inspectionen gänzlich aus dem Entwurf zu streichen und den § 19 mit folgendem Zusatz zu versehen :

„Zur Verwaltung verschiedener Zweige der städtischen Communal-Administration und Deconomie kann der Rath in Uebereinstimmung mit der Ältestenbank verschiedene aus Gliedern des Rathes und der Bank oder aus den von letzterer ernannten Bürgern zu bildende Commissionen oder Inspectionen niederlegen.“

Die Streichung derselben erschien jedoch nicht statthaft, da mehrere derselben, wie namentlich die Inspectionen der Stadtkirchen und der Stadtschulen, so wichtige und integrirende Organe der Communalverwaltung bilden, daß eine Darstellung ihrer Zusammensetzung und Competenz nicht entbehrt werden konnte, die minder wichtigen aber schon deshalb als verfassungsmäßige Instanzen anzuführen waren, weil sie beim Inleben treten der Verfassung sofort zu organisiren sein werden. Als zweckmäßig wurde aber der vorgeschlagene Zusatz zum § 19 erachtet, da derselbe sich der bestehenden Befugniß des Rathes, die Inspectionen mit Instructionen oder Verordnungen zu versehen (Provinzialrecht I. Art. 580, Anmerkung) in angemessener Weise anschließt und es schwierig sein würde, etwa erforderliche Aenderungen des Bestandes der Inspectionen sowie die Gründung neuer Inspectionen in jedem vorkommenden Falle auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen. — In Erwägung dessen sind im revidirten Entwurf die Inspectionen der Kirchen, Schulen und des Armenwesens im § 1 angeführt und in den §§ 94—105 besonders

dargestellt, die übrigen aber sind in der Anmerkung zum § 1 nur aufgezählt und ist im § 19, Pct. 11, dem Rathe die Befugniß beigelegt worden, in Uebereinstimmung mit der Aeltestenbank für verschiedene Verwaltungszweige Inspectionen aus Gliedern des Rathes und der Aeltestenbank oder Bürgerschaft niederzusetzen, so wie die bestehenden, im § 1, V. 4 erwähnten Inspectionen zu reorganisiren oder aufzuheben.

#### Ad § 2.

Die Uebertragung der Justiz auf besondere, vom Rath unabhängige Richter macht es möglich, die gegenwärtige Zahl von 20 Rathsgliedern (Provinzialrecht I. Art. 437) zu vermindern. Erwägt man, daß die Unterbehörden in der Regel 3 mal wöchentlich Sitzungen haben, daß an den übrigen 3 Wochentagen Sitzungen des Rathes stattfinden und daß außerdem von den Rathsgliedern eine zeitraubende Amtsthätigkeit in den verschiedenen Inspectionen, Commissionen und Delegationen gefordert wird, sowie endlich, daß der Rath zugleich einen repräsentativen Körper bildet, der im Interesse gründlicher Berathung der verschiedenartigsten Communalangelegenheiten nicht aus einer zu geringen Zahl von Gliedern bestehen darf, so erscheint es geboten, den Rath aus nicht weniger als 15 Gliedern zu bilden, zumal nur ein Theil derselben, die gelehrten Rathsglieder, ihre Kräfte ausschließlich ihrem Amte zu widmen im Stande sind, von den übrigen aber die Meisten außer ihrem Amte noch von Berufsgeschäften mehr oder minder in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der Zahl der Bürgermeister ist das bisherige Verhältniß, nach welchem  $\frac{1}{3}$  der Glieder Bürgermeister sind, maßgebend gewesen. Dieselbe ist demnach auf 3 festgestellt worden, was auch deshalb nothwendig war, weil es nicht möglich schien, die Wahl des wortführenden Bürgermeisters und seines Collegen (§ 6) auf nur 2 Personen zu beschränken.

#### Ad § 3.

Die im Art. 438 des Provinzialrechts I. erwähnte Besetzung der erledigten Stellen durch den Rath selbst ist im § 3 weggefallen, weil im § 158 des Entwurfs ein von dem bisherigen abweichender Modus der Rathsherrenwahl projectirt ist.

Die im Art. 439 des Provinzialrechts I. statuirte Eintheilung der Rathsglieder in 4 Classen bezieht sich theils auf die Gagenverhältnisse

der Rathsglieder, theils auf die Besetzung der Aemter. In ersterer Beziehung liegt kein genügender Grund für die künftige Beibehaltung dieser Eintheilung vor, da die Gagenverhältnisse durch einen neuen Etat zu regeln sein werden, für die Aemterbesetzung aber erscheint es wünschenswerth, die freie Wahl des Rathes nicht durch eine solche Classification zu beschränken. Es sind daher die Art. 439 und 444 des Provinzialrechts I. weggefallen.

#### Ad § 6.

Die Beibehaltung der Wahl des wortführenden Bürgermeister und seines Collegen durch die vier jüngsten Rathsherren hat nicht angemessen erachtet werden können, da sich kein genügender Grund für diesen besonderen Wahlmodus anführen läßt und es offenbar zweckmäßiger erscheint, daß alle Glieder eines Collegiums oder einer Corporation an der Wahl ihres Vorstandes theilnehmen. Der Art. 442 des Provinzialrechts I. ist demnach dahin geändert worden, daß nicht nur die Wahl der Bürgermeister, sondern auch die des wortführenden Bürgermeisters und seines Collegen aus den vorhandenen drei Bürgermeistern vom vollen Rathe zu vollziehen ist.

Ueber den Wegfall des Art. 444 des Provinzialrechts I. ist bereits ad § 3 des Entwurfs das Erforderliche angeführt worden. Der Art. 445 ist ausgefallen, weil er sich nur auf die gegenwärtigen richterlichen Functionen des Rathes, mit welchen vorzugsweise die Syndici betraut sind, bezieht.

#### Ad § 8.

Gemäß Art. 446 des Provinzialrechts I. war bisher den Rathsgliedern schon nach einjähriger Amtsdauer der Austritt aus dem Rathe gestattet; da jedoch hierbei ein für die Communalverwaltung nachtheiliger häufiger Wechsel der Rathsglieder stattfinden kann, so ist im § 8 ein dreijähriger Zeitraum angenommen worden, vor dessen Ablauf den Rathsgliedern nicht gestattet sein soll, um ihre Entlassung nachzusuchen.

#### Ad § 9.

Von den im Art. 447 des Provinzialrechts I. aufgeführten Beamten ist der Notair zur Führung der Mißive und der Notair zur Ausfertigung der Pässe weggelassen worden, weil das Geschäft des Ersteren

einem Kanzellisten übertragen werden kann, der Letztere aber entbehrlich wird, wenn gemäß § 79, Pct. 8, des Entwurfs die Ausfertigung der Pässe der Steuerverwaltung obliegt. Die in demselben Artikel angeführten öffentlichen Notaire gehören als Justizbeamte nicht hierher, des Notairs für Corroborationsfachen aber ist im § 10 des Entwurfs besondere Erwähnung geschehen.

#### Ad § 10.

Die Zuweisung der Corroborations- und Hypothekensachen an den Rath wurde ursprünglich nicht beabsichtigt, weil gegenwärtig die Justizbehörden mit denselben betraut sind. Da indeß nach dem Justizreformproject diese Sachen (desgleichen die Vormundschaftsachen) bei den Magisträten verbleiben sollten, weil nicht in allen Städten Justizbehörden vorhanden sein werden, denen dieselben übertragen werden könnten, so ist im Entwurf eine besondere Hypotheken-Expedition projectirt worden. Die Zusammensetzung dieser Expedition ist dieselbe geblieben, wie die der gegenwärtig bestehenden, im Provinzialrecht nicht ausdrücklich erwähnten Krepostexpedition, jedoch ist die Leitung derselben nicht, wie bisher, dem jedesmaligen wortführenden, sondern einem rechtsgelehrten Bürgermeister übertragen worden, weil die Handhabung derselben Rechtskenntnisse nothwendig erfordert, wie denn auch Beschwerden in Corroborations- und Hypothekensachen nach § 20 des Entwurfs nicht an die Gouvernements-Regierung, sondern an die obere Justizbehörde des Gouvernements gerichtet werden sollen. Für den Fall, daß die Vormundschafts-, Corroborations- und Hypothekensachen den Justizbehörden zugewiesen werden sollten, würden die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs, namentlich § 1, Pct. IV, § 10, Pct. 1, § 19, Pct. 17 und 18, § 20 am Schlusse, § 25 am Schlusse, § 31, 32, 74—76 zu streichen sein.

#### Ad § 11.

Statt des Wortes „Kanzelleibeamten“ im Art. 449 des Provinzialrechts I. ist das Wort „Beamten“ gewählt worden, weil einige der Beamten des Rathes, wie z. B. der Stadtoffizial, nicht zu den eigentlichen Kanzelleibeamten gehören.

#### Ad § 12.

Der Art. 450 des Provinzialrechts I. bedurfte insofern einer Ergänzung, als dem Rathe gemäß Art. 515 ebend. nicht nur die Dienst-

entlassung der Kanzelleibeamten, sondern die Dienstentlassung und Beurlaubung der Rathsglieder und Beamten zusteht.

#### Ad § 13.

Der Wortlaut des Art. 452 des Provinzialrechts I. führt zu der Annahme, daß der Rath allein bisher zur Ertheilung von Pensionen an Rathsglieder und Beamte berechtigt gewesen. Dies ist jedoch auf Grund höheren Orts erfolgter Entscheidungen nicht der Fall, vielmehr werden über Pensionsbewilligungen regelmäßig Gemeindebeschlüsse herbeigeführt. Es ist daher der dem Zusammenhange nach ohnehin nicht hierher gehörige Schlusssatz des Art. 452 in den § 13 nicht aufgenommen und die Beschlusnahme über Pensionsbewilligungen in § 149 unter den Gegenständen der Competenz der Aeltestenbank angeführt worden.

#### Ad § 14.

Zu den Fällen, in welchen Glieder und Beamte des Rathes wegen gesetzlicher Verhinderung ihrem Amte nicht vorstehen können, gehört nach Art. 30, Pct. 3, des Provinzialrechts Thl. I. auch die Beurlaubung. Es ist daher im § 14, in Ergänzung des Art. 453 des Provinzialrechts I., auch der beurlaubten Glieder und Beamten Erwähnung geschehen und erscheint Solches um so nothwendiger, da es höchst unbillig sein würde, Denjenigen, die aus dringenden Gründen, wie namentlich zur Wiederherstellung ihrer im Dienste erschütterten Gesundheit, auf länger als 29 Tage beurlaubt werden, den Genuß ihrer Amtseinnahmen zu entziehen und ihnen dadurch die Benutzung des Urlaubs meistentheils unmöglich zu machen. Zur Entziehung der Gehalte und Emolumente in den eben erwähnten Fällen liegt auch nicht der mindeste Grund vor, wenn, wie im § 14 festgestellt worden, die etwaigen Kosten der Stellvertretung eines Beurlaubten von Letzterem selbst getragen werden.

#### Ad § 15.

Der von dem Antheil des Stadtoffizials an Strafgebern handelnde Schlusssatz des Art. 454 des Provinzialrechts I. ist im § 15 weggelassen, weil nach § 37 der Stadtoffizial künftig nicht mehr als öffentlicher Ankläger zu fungiren haben wird.

## Ad § 16.

Im § 16 wurde die unveränderte Beibehaltung des Art. 455 des Provinzialrechts I. beabsichtigt, wogegen jedoch von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt wurde, daß, da die Kanzleigebühren als eine Art von Steuern anzusehen seien und der Wortlaut, nach welchem die Taxe der Gebühren von der Staatsregierung festzustellen ist, verschiedene Deutungen zulasse, diesem § hinzuzufügen wäre, daß die Taxe vom Rathe in Uebereinstimmung mit der Aeltestenbank zusammenzustellen und durch die Civiloberverwaltung dem Minister des Innern behufs Bestätigung in angeordneter Weise vorzustellen ist. Dieser Auffassung konnte insofern nicht beigeprägt werden, als die Kanzleigebühren ihrem Wesen nach nicht zur Kategorie der Steuern (Staats- oder Gemeinde-Abgaben) gehören, sondern eine obrigkeitlich festgestellte, zur Verbesserung der unzureichenden Gehalte der Kanzleibeamten dienende Entgeltung für die Wüthwaltung derselben bilden (Provinzialrecht I. Art. 59). Auch erschien es nothwendig, den vorgeschlagenen Modus der Zusammenstellung und Bestätigung der Taxe nur auf Abänderungen oder Ergänzungen der bestehenden Taxe zu beziehen, da beim Rathe und dessen Unterbehörden Kanzleiatzen bereits in Kraft stehen und diese Taxen bei Reorganisation der Verfassung ihre Geltung behalten müssen. Demgemäß sind die in Art. 485 vorkommenden Worte „durch die Staatsregierung festgestellte“ im § 16 gestrichen und ist diesem § eine der Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs entsprechende Anmerkung über das Zustandekommen von Abänderungen oder Ergänzungen der Taxe hinzugefügt worden.

## Ad § 18.

Der Art. 457 des Provinzialrechts I. bezieht sich auf die Jurisdiction des Rathes als Justizbehörde und bezeichnet daher besonders die verschiedenen Stände und das unbewegliche Vermögen, welche zur Gerichtsbarkeit des Rathes gehören. Für die künftige Stellung des Rathes als Administrativbehörde sind derartige Begrenzungen der Competenz nicht statthaft, denn die Stadtverwaltung hat ihre Wirksamkeit auf die ganze Stadt und deren Gebiet, sowie auf alle Einwohner ohne Rücksicht auf deren Stand und auf den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erstrecken, wie Solches auch bisher der Fall gewesen ist. Der § 18 hat demnach die im Entwurf enthaltene veränderte Fassung erhalten.

## Ad § 19.

Aus dem Art. 458 des Provinzialrechts I. ist Alles dasjenige ausgeschieden gewesen, was sich auf die Justizpflege bezieht. Im Uebrigen sind durch die neue Organisation der Bürgerschaft und der Behörden des Rathes mehrfache neue und abändernde Bestimmungen über die Competenz des Rathes erforderlich geworden, und ist in dieser Hinsicht Folgendes zu bemerken:

Der Pct. 1 des § 19 gründet sich auf die in den §§ 116 und 149—157 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über die Stellung der Ältestenbank und des Rathes als zweier neben einander bestehender Repräsentationen der Bürgerschaft und über das Zustandekommen von Gemeindebeschlüssen. Ueber die davon abweichenden Propositionen des Herrn General-Gouverneurs ist die Beilage B zu vergleichen.

Der Pct. 2 handelt nur von der Abhaltung außerordentlicher Versammlungen der Ältestenbank, da die außerordentlichen Bürgerversammlungen wegfallen (vergl. § 131 des Entwurfs).

Der Pct. 3 des Art. 458 des Provinzialrechts I., welcher von der dem Rathe zustehenden Bestätigung der Ältesten und Ältermänner, sowie von der Theilnahme des Rathes an der Wahl des Doctmanns handelt, ist in Uebereinstimmung mit den §§ 185, 187 und 189 des Entwurfs ausgefallen.

Im Pct. 3 des § 19 ist die Bestätigung von Stadtbeamten (Provinzialrecht I. Art. 458, Pct. 4) nach Maafgabe des § 176 des Entwurfs weggefallen, auch hat die Vorstellung der Neugewählten an die Gouvernements-Obrigkeit zur Bestätigung keiner Erwähnung bedurft, da in Zukunft nur die Glieder des Rathes von der Civiloberverwaltung zu bestätigen sein werden und hierüber bereits im § 159 des Entwurfs das Erforderliche enthalten ist. Die Vereidigung der Stadtbeamten ist in diesem Punct nicht angeführt worden, weil nur ein Theil dieser Beamten einer besonderen Vereidigung bedarf und es bedenklich erscheint, die Leistung von Amtseiden gar zu häufig zu fordern, zumal die Gewählten regelmäßig bereits den Bürgereid geleistet haben.

Der Pct. 5 des Art. 458 des Provinzialrechts I. hat mit Rücksicht auf die dem Pct. 1 des § 19 gegebene Fassung wegfallen müssen.

Der Pct. 6 des Art. 458 des Provinzialrechts I., welcher von der Entscheidung der durch die Gilbengesetze nicht bestimmten Fälle handelt, fällt weg, da die Schragen der großen und kleinen Gilde für die neu

zu constituirende Bürgerschaft keine Geltung mehr haben werden. Sofern durch die Schragen hauptsächlich das Verfahren in den Bürger- versammlungen geregelt wurde, schien es angemessen, an Stelle des Pct. 6 im Pct. 4 des Entwurfs von den Geschäftsordnungen der Bürgerschaft und der Ältestenbank zu handeln. Diese haben im Entwurf keine Aufnahme gefunden, weil sie nicht in die allgemeine Darstellung der Verfassung gehören und am zweckmäßigsten erst durch die Organe der künftigen Bürgerschaft berathen werden können. Die Feststellung dieser Geschäftsordnungen aber ist dem Rathe und der Ältestenbank als den beiden berathenden und beschließenden Repräsentationen der Bürgerschaft zu überweisen gewesen.

Der Pct. 7 des Art. 458 des Provinzialrechts I. hat in den Punkten 5 und 7 des Entwurfs eine wesentlich veränderte Redaction gefunden, weil die Competenz des Rathes in Angelegenheiten des städtischen Haushaltes mit den anderweitigen im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die städtische Finanzverwaltung in Einklang zu bringen war. Die Fassung dieser Punkte findet ihre Rechtfertigung in den von der Competenz des Stadtcassacollegiums und der Ältestenbank handelnden §§ 83 — 85 und 149 des Entwurfs und ist daher hier nur hinsichtlich der Feststellung des Budgets Folgendes zu bemerken. Die Verwaltung der Stadtmittel stand in Riga von Alters her und auf Grund vielfacher Privilegien dem Cassacollegio unter alleiniger Aufsicht des Rathes und ohne irgend eine Controlle der Staatsbehörden zu. Demgemäß wurden die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben nur vom ordinären und extraordinären Cassacollegio unter Genehmigung des Rathes festgestellt und diese Ordnung hat offenbar das Provinzialrecht im Auge, da es einer höhern Bestätigung nirgends erwähnt. Erst in neuerer Zeit, und zwar namentlich durch das Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten vom 19. April 1854, wurde als temporäre, bis zur Umgestaltung der Rigaschen städtischen Verwaltung zur Richtschnur zu nehmende Maaßregel angeordnet, daß das Budget der Stadt Riga vom Ministerio des Innern zu bestätigen sei, womit jedoch vielfache von der Stadtverwaltung schwer empfundene Uebelstände verbunden sind. Da das Budget nicht direct, sondern durch Vermittelung der Gouv.-Regierung und des General-Gouverneurs an das Ministerium des Innern gelangt, jede dieser Instanzen aber bei dem bedeutenden Umfange des Budgets zur Prüfung desselben geraumer Zeit bedarf, so

ist es nicht möglich, die Bestätigung vor dem Beginn des Verwaltungsjahres zu erlangen und es vergehen oft 4—5 Monate, während welcher das Cassacollegium genöthigt ist, die Stadtmittel ohne ein bestätigtes Budget zu verwalten und dergestalt eine große Verantwortlichkeit für den Fall der Nichtbestätigung solcher Ausgaben, die keinen Aufschub leiden, auf sich zu nehmen. Die Prüfung des Budgets aber muß ohne Zweifel den höhern Instanzen große Schwierigkeiten bereiten, denn es liegt zu Tage, daß nur die örtliche Stadtverwaltung wirklich im Stande ist, die Einnahmen im richtigen Betrage zu bemessen und die Ausgaben mit den Einnahmen und den vorhandenen Bedürfnissen in Einklang zu bringen, während die höhern Instanzen auch bei der sorgfältigsten Erläuterung des Budgets sich nicht selten veranlaßt sehen, Abänderungen vorzunehmen, durch welche die wichtigsten Unternehmungen gehemmt werden und deren Zurechtstellung gewöhnlich erst nach vielfachen Correspondenzen und mit großem Zeitaufwande zu erlangen ist. Es ist daher bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1856 im Ministerio des Innern stattgehabten Verhandlungen über das Rigasche Budget von den städtischen Delegirten der Wunsch ausgesprochen und begründet, daß die Feststellung des Budgets den Absichten des Ministeriums gemäß nicht mehr von der höhern Bestätigung abhängig gemacht werde, die Erfüllung desselben jedoch damals abseiten des Ministeriums von der vollständigen Organisation der städtischen Finanzverwaltung Riga's abhängig gemacht worden. Wenn nun in dem vorliegenden Entwurf die gesammte Communalverfassung und insbesondere die städtische Cassaverwaltung einer zweckmäßigen Reorganisation mit ausgebreiteter Betheiligung der Repräsentanten der Bürgerschaft an der Feststellung des Budgets unterzogen worden ist, diejenigen Voraussetzungen mithin eingetreten sind, von denen in den Jahren 1854 und 1856 der Fortbestand der erwähnten temporären Maaßregel abhängig gemacht worden, und mit Zuversicht erwartet werden kann, daß das Ministerium des Innern die angeführten Uebelstände würdigen und geneigt sein werde, der Stadt das nothwendige Maaß der Selbstverwaltung in Beziehung auf das Budget wiederum zuzugestehen, so ist in den Entwurf die Feststellung des Budgets durch den Rath und die Aeltestenbank aufgenommen worden und dürfte der höhern Genehmigung dieser Bestimmung um so weniger etwas entgegenstehen, da die Rechnungen des Cassacollegiums der Controlle der Staatsbehörden unterliegen.

Der Pct. 6 des § 19 findet seine Begründung in dem § 38 des Entwurfs.

Der Pct. 10 des Art. 458 des Provinzialrechts I. ist nur insofern geändert, als im Pct. 10 des § 19 die Prüfung der Beweise über die Befähigung zur Erlangung des Bürgerrechts der Steuerverwaltung zugewiesen worden ist, weil das Rämmerergericht eingehen soll und diese Prüfung am geeignetsten von der Steuerverwaltung geschehen kann (vergl. § 79 des Entwurfs).

Ueber den Pct. 11 des § 19 ist die Erörterung zu § 1 zu vergleichen.

Im Pct. 14 ist nicht, wie im Pct. 13 des Art. 458 des Provinzialrechts I., der Stadtinspectionen, sondern der Steuerverwaltung Erwähnung geschehen, weil letztere allein die Erhebung der Kronsabgaben zu besorgen hat. Die Entrichtung der Kronsgetränkesteuer und der Stadtaccise ist weggelassen, da die Stadtverwaltung mit ersterer nichts mehr zu thun hat, letztere aber seit der Einführung des neuen Accise-Erhebungs-Modus nicht mehr erhoben wird.

Der Pct. 17 des Art. 458 ist nur insofern modificirt worden, als im Pct. 17 des Entwurfs statt der „Untergерichte“ von den „Unterböörden und Inspectionen“ die Rede ist.

Im Pct. 18 des Entwurfs (Pct. 29 des Art. 458) ist, da die judiciäre Competenz des Rathes aufhört, nicht von gerichtlichen Zeugnissen und Acten, sondern von Zeugnissen und obrigkeitlichen Attestaten im Ressort des Rathes die Rede.

Nach Pct. 26 des Art. 458 sollen Vormünder und Curatoren von Waisen und Wittwen Rigascher Bürger und Stadtbeamten vom Rathe bestätigt werden. Da kein Grund vorliegt, die Vormünder und Curatoren dieser Personen ausnahmsweise von der Oberbehörde bestätigen zu lassen, während solche Bestätigung hinsichtlich aller übrigen Einwohner der Vormundschaftsbehörde zusteht, so ist diese Bestimmung im Pct. 19 des § 19 weggelassen worden. Uebrigens ist hinsichtlich dieses Punctes die Erläuterung zum § 1 Pct. IV. 4 zu vergleichen.

Der Pct. 20 des § 19 (entsprechend dem Pct. 30 des Art. 458) steht in Zusammenhang mit der Zuweisung der Corroborations- und Hypothekensachen an den Rath, worüber die Erläuterung zum § 10 zu vergleichen ist. Der am Schluß des Pct. 30 des Provinzialrechts I. dem Rathe zugewiesene Erlaß von Immissionsdecreten an die Unter-

gerichte ist als zur Competenz der Justizbehörden gehörig im Entwurf weggeblieben und dagegen aufgenommen worden, daß Bewahrungen an die betreffenden Gerichte zu verweisen sind, da die Ausführung von Protestationen gegen Aufträge oder Auf- und Abschreibungen jedenfalls im Wege des Civilprocesses zu geschehen hat.

Der Pct. 23 des § 19 ist dem Pct. 33 des Art. 458 im Wesentlichen conform geblieben, jedoch ist der nach letzterem dem Rathe zustehende Erlaß von Schragen für die Handwerksämter weggelassen worden, weil die Einführung des neuen Gewerbereglements auf der Basis vollständiger Gewerbefreiheit nahe bevorsteht und alsdann die Handwerksämter oder Zünfte in Riga nur noch als gewerbliche Vereine, ohne irgend welche ausschließliche Gewerbsbefugnisse fortbestehen sollen, solche Vereine aber wol einer obrigkeitlichen Beaufsichtigung zu unterwerfen sein werden und ihre Statuten, falls erforderlich, zur obrigkeitlichen Bestätigung bringen können, nicht aber förmlicher Schragen, durch welche sie sich als politische Corporationen kennzeichnen würden, bedürfen. — Von dem Herrn General-Gouverneur wurde zu diesem Punct proponirt, festzustellen, daß dem Rathe nur zustehende, nach Uebereinkunft mit der Ältestenbank die Entwürfe verschiedener Taxen und Instructionen, soweit sie auf den Handel bezüglich sind, zusammenzustellen und solche Entwürfe der Civiloberverwaltung behufs Bestätigung in angeordneter Weise vorzustellen. Sofern hierbei die Absicht vorzuwalten schien, die Bestätigung einer höheren Instanz als der Gouv.-Obrigkeit vorzubehalten, mußte erwogen werden, daß Instructionen und Taxen für Handelsbeamte und sonstige allgemeine Anordnungen in Handelsfachen stets vom Rathe unter Bestätigung der Civiloberverwaltung erlassen worden sind und die Beibehaltung dieser Ordnung nicht nur im Provinzialrecht I. Art. 458, Pct. 33 begründet, sondern auch durch die Interessen des Handels dringend geboten ist, denn einerseits kann den höheren gesetzgebenden Autoritäten nicht wohl zugemuthet werden, in die nach den localen Verhältnissen zu bemessenden Details solcher Instructionen, Taxen &c. einzugehen, andererseits aber würde damit ein bedeutender Zeitaufenthalt verbunden sein, der den Geschäftsgang lähmen und es geradezu unmöglich machen würde, nothwendig befundene Anordnungen in Handelsfachen, bei denen es gewöhnlich auf schleunige Ausführung ankommt, rechtzeitig zu treffen. Der Ältestenbank eine Theilnahme an der Entwerfung solcher Instructionen &c. zu-

zuweisen, dürfte nicht statthaft sein, weil es sich dabei um obrigkeitliche und handelspolizeiliche, im Interesse der Kaufmannschaft zu treffende Anordnungen handelt, deren Berathung nicht der Aeltestenbank, sondern dem Rathe und den betreffenden Unterbehörden, erforderlichen Falls nach Vernehmung des Börsencomités als Repräsentation der Börsenkaufmannschaft, zusteht. Aus diesen Gründen mußte die unveränderte Beibehaltung der Redaction des Pct. 23 dringend befürwortet werden.

Im Pct. 25 ist dem Rathe die Beglaubigung von Handelsvollmachten zugewiesen. Die Attestation von Vollmachten gehört zwar im Allgemeinen zur Competenz der Justizbehörden, die Handelsvollmachten aber können den übrigen nicht gleichgestellt werden, denn sie beziehen sich auf Verhältnisse, deren Beaufsichtigung dem Rathe und dem Handelsamte gebührt. Außerdem ist es für die Handeltreibenden von Wichtigkeit, daß sie nicht genöthigt werden, ihre Legitimationen bei vielen verschiedenen Behörden auszunehmen. Da nun die Handelsangaben, die Lösung der Patente u. s. w. bei den Stadtbehörden geschehen, so liegt es auch im Interesse der Handeltreibenden, die Vollmachten, deren sie für ihren Handelbetrieb bedürfen, bei der obersten städtischen Behörde beglaubigen lassen zu können.

Pct. 26. Die Ausfertigung von Pässen geschieht gegenwärtig in Gemäßheit des Pct. 35 des Art. 458 beim Rathe. Da jedoch damit mehrfache Weitläufigkeiten für diejenigen Personen, die der Pässe bedürfen, verbunden sind, indem sie zuvörderst bei der Steuerverwaltung das Erforderliche prästiren und sodann mit einem Paßschein sich beim Rathe zur Ertheilung des Passes melden müssen, so erscheint es im Interesse des Publikums liegend, daß der Rath die Pässe nicht bei sich in einer besonderen Paß-Expedition, sondern durch die Steuerverwaltung ausfertigen lasse.

#### Ad § 20.

Diesem dem Art. 459 des Provinzialrechts I. entnommenen § hat hinzugefügt werden müssen, daß Beschwerden über Entscheidungen und Verfügungen des Rathes in Vormundschafts-, Corroborations- und Hypothekensachen nicht an die Gouv.-Regierung, sondern an die obere Justizbehörde des Gouvernements zu richten sind; denn es ist offenbar unstatthaft, Beschwerden dieser Art, deren richtige Beurtheilung Rechts-

kenntnisse voraussetzt, von einer Administrativbehörde, in welcher sich keine Juristen von Fach zu befinden brauchen, entscheiden zu lassen, auch würde damit dem Verschlepp der Sachen Raum gegeben werden, da über die Entscheidung der Gouv.-Regierung noch weitere Beschwerde beim Senat geführt werden kann, während die obere Justizbehörde allendlich entscheiden soll.

Von dem Herrn General-Gouverneur wurde proponirt, den § 20 durch nachstehende Bestimmungen des ministeriellen Entwurfs einer Municipalverfassung zu ersetzen:

1. Beschwerden über Verfügungen der städtischen Communalverwaltung, welche von der Gouvernements-Obrigkeit confirmirt worden sind, werden beim ersten Departement des Dirigirenden Senats angebracht; Beschwerden dagegen über Verfügungen, die nicht obrigkeitlicher Confirmation bedürfen und solche, die eine Verletzung der gesetzlich festgestellten Ordnung oder Form zum Gegenstande haben, sind bei der Gouvernements-Regierung anzubringen. Beschwerden über Rechtsverletzungen, die aus einem Contract oder aus dem Eigenthumsrecht abgeleitet werden, wie z. B. aus dem Arrendebesitz städtischer Pachtobjekte, aus dem Besitz eines Immobiles innerhalb städtischer Jurisdiction u. s. w. unterliegen gerichtlicher Auseinandersetzung in allgemeiner Grundlage.

2. Die Gouvernements-Obrigkeit (die Gouvernements-Regierung) geht nur in folgenden Fällen auf eine Überprüfung der Wirksamkeit städtischer Communalverwaltungen ein:

- a) Sobald der Administrativ-Conseil oder das Stadthaupt den Communal-Conseil zur Abänderung einer Beschlusnahme, die erstere für gesetzwidrig erachten, nicht zu veranlassen vermögen und darüber dem Ermessen der Gouvernements-Obrigkeit vorstellen oder sobald die Gouvernements-Obrigkeit in der publicirten Beschlusnahme der städtischen Communal-Verwaltung irgend eine Gesetzesverletzung erkennt;
- b) sobald bei der Gouvernements-Obrigkeit Beschwerde angebracht wird über solche Verfügungen der Communal-Verwaltung, die ihrem Wesen nach nicht gerichtlicher Auseinandersetzung competiren;
- c) sobald ein Kompetenzconflict entsteht über Jurisdiction, Amtsgewalt oder Obliegenheiten zwischen einer städtischen Communal-

verwaltung einerseits und zwischen Landes- oder Regierungsbehörden und Autoritäten andererseits.

3. Sobald die Gouv.-Obrigkeit in der Beschlußnahme der städtischen Communalverwaltung irgend welche Regelwidrigkeit ermittelt, so ist sie verpflichtet, bei dieser Verwaltung unverzüglich die Ausführung der Beschlußnahme zu inhibiren und die Herbeiführung einer anderen, mit den Gesezen harmonirenden Resolution zu beantragen. Wenn alsdann die Communalverwaltung es nicht für zulässig crachtet, ihren früheren Beschluß durch eine neue Resolution abzuändern, die von derselben angeführten Argumente aber von der Gouv.-Regierung nicht für beachtungswerth erkannt werden, so hat letztere die Sache durch das Ministerium des Innern dem Dirigirenden Senat zur Entscheidung vorzustellen und setzt gleichzeitig davon die Communalverwaltung in Kenntniß, damit dieselbe bis zur definitiven Entscheidung die angejtrittene Beschlußnahme nicht etwa in Erfüllung setze. Eine derartige Verfügung muß seitens der Gouv.-Obrigkeit in zweiwöchentlicher Frist getroffen werden, falls sich die Communalverwaltung in der Gouv.-Stadt befindet; wenn sie sich aber in einer anderen Stadt befindet, so wird zu der angegebenen Frist noch der Wersttermin, hin und zurück, hinzugefügt, je nach der Entfernung, wobei 50 Werst auf den Tag gerechnet werden. Dieser Termin wird nach der Zeit berechnet, zu welcher der Bericht der Communalverwaltung auf die Post gegeben wurde.

4. Sobald sich die Communalverwaltung einer Säumigkeit oder Unthätigkeit schuldig macht in solchen Verfügungen, die ihr von der Regierungs-Administration aufgetragen worden sind, oder aber in der Leistung von Prästanden, die das Gesez als eine städtische Obliegenheit erkannt hat, so muß die Gouv.-Obrigkeit die Communalverwaltung dazu anzuhalten suchen; falls diese Maasnahmen erfolglos bleiben sollten, so schreitet die Gouv.-Obrigkeit zu unmittelbaren Executivmaasregeln auf Kosten der Stadtgemeinde und berichtet darüber gleichzeitig dem Ministerium des Innern.

5. Der städtischen Communalverwaltung ist es freigestellt, über die sie betreffenden Verfügungen der Gouv.-Obrigkeit und höherer administrativer Autoritäten beim ersten Departement des Dirigirenden Senats Klage zu führen. Der Termin zum Einbringen solcher Klagen ist ein sechswöchentlicher, von dem Tage an gerechnet, da die Communalverwaltung von den betreffenden Verfügungen Kenntniß erhielt.

Die obigen Vorschläge setzen voraus, daß dem Communalconseil (der Aeltestenbank) allein die Beschlußnahme in Communalangelegenheiten, der Gouv.=Obrigkeit die Entscheidung im Fall eintretender Differenzen, dem Administrativ-Conseil oder Stadthaupt (dem Rathe) aber nur die Ausführung der gefassten Beschlüsse zustehe. Da auf eine derartige Organisation aus den in der Beilage B. umständlich erörterten Gründen für Riga nicht eingegangen werden kann, so erscheinen mehrere der angeführten Punkte (namentlich Pct. 1 und 2, a) nicht vereinbar mit den Principien des Entwurfs. Abgesehen aber davon ist die in den Vorschlägen enthaltene Specialisirung der Fälle, in welchen ein Eingreifen der Regierungsorgane in den Gang der Communalverwaltung stattfinden darf, keineswegs geeignet, den ausgesprochenen Zweck — die Sicherstellung der Communalverwaltung gegen bureaukratische Maaßnahmen — zu erreichen, zumal darin der Gouv.=Obrigkeit das Eingreifen in die Ausführung der Communalbeschlüsse gestattet wird, „sobald sie irgend welche Regelwidrigkeiten in denselben ermittelt“, wodurch dem subjectiven Ermessen der Gouv.=Obrigkeit ein ungemein weiter, die sonstigen speciellen Regeln beinahe inanisirender Spielraum geöffnet werden würde. In Riga ist von jeher die Einwirkung der Regierungsorgane auf die Communalverwaltung von den bei ersteren geführten Beschwerden abhängig gewesen und dadurch den Ständen und deren Organen dasjenige Maaß der Selbstverwaltung gesichert worden, dessen Beibehaltung ebensowohl auf Grund der der Stadt zugesicherten besonderen Rechte als aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit beflürwortet werden muß.

Aus diesen Gründen ist die dem Art. 459 des Provinzialrechts I. entsprechende Fassung des § 20 des Entwurfs beibehalten worden.

#### Ad § 22.

Die im Art. 466 des Provinzialrechts I. enthaltene Bestimmung, daß die Montagsitzungen des Rathes vorzugsweise der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten gewidmet sind, ist weggefallen, weil der Rath künftig in allen Sitzungen keine andere als öffentliche oder Verwaltungs-Angelegenheiten zu verhandeln haben wird.

Der Art. 469 des Provinzialrechts I. ist aus folgenden Gründen in den Entwurf nicht aufgenommen. Die darin erwähnten offenbaren Rechtstage, welche vier Mal im Jahre, vor Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis, jedesmal an dreien Freitagen, abgehalten werden

und an denen Aufträge von Immobilien und Auf- und Abschreibungen von Capitalien, so wie Bewahrungen dagegen stattfinden, sind eine aus alter Zeit herstammende, mit dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren zusammenhängende Einrichtung, die gegenwärtig ihre Bedeutung verloren hat und mehrfache Uebelstände mit sich führt. Sie beruhen auf der Voraussetzung, daß die ganze Gemeinde an diesen Tagen vor Gericht versammelt sei und dadurch die Eigenthumsübertragungen zc. sofort zur Publicität gelangen; es sind jedoch auf denselben gegenwärtig fast nur noch die Mandatare derjenigen, die ein derartiges Rechtsgeschäft zu vollziehen haben, anwesend, die Publication der Besitzübertragungen aber geschieht durch die öffentlichen Blätter. Es hat ferner diese Einrichtung die nachtheilige Folge, daß der Auftrag von Immobilien und die Auf- und Abschreibung von Capitalien an gewisse Zeiten und Tage des Jahres gebunden ist und daher diejenigen, denen daran liegt, die Documente über ihren Immobilienbesitz oder ihre ingrossirten Schuldforderungen bald in Händen zu haben, bis zu einem der angegebenen Termine, d. h. oft einige Monate lang, warten müssen, weil nach Vorschrift der Stadtrechte erst an einem offenbaren Rechtstage das Nöthige wahrgenommen werden kann und alsdann die Kanzlei noch einige Zeit bedarf, um die sich zu gewissen Zeiten massenhaft anhäufenden Ausfertigungen zu besorgen. Dies sind Uebelstände, die bei dem gegenwärtigen häufigen Besitzwechsel der Immobilien und der un- gemein großen Zahl von ingrossirten Capitalien vom Publikum drückend empfunden werden und erscheint es daher an der Zeit, die offenbaren Rechtstage gänzlich abzuschaffen, wie Solches in der Stadt Reval bereits im Jahre 1812 geschehen ist. Es war deshalb nothwendig, den Art. 469, welcher hier wegen seines Zusammenhanges mit dem Pct. 20 des § 19 zu erwähnen war, im Entwurf wegzulassen, wodurch nicht die mindesten Schwierigkeiten entstehen werden, da die Rechtsgeschäfte, welche bisher auf die offenbaren Rechtstage verwiesen waren, an jedem Sitzungstage des Rathes vorgenommen werden können.

#### Ad § 25.

In diesem § sind diejenigen im Art. 470 des Provinzialrechts I. angeführten Bücher, Repertorien zc., welche beim Rathe in seiner Eigenschaft als Justizbehörde geführt werden, wegzulassen gewesen. Hin-

sichtlich der Corroborations- und Hypothekenbücher ist die Erläuterung zu § 10 zu vergleichen.

Das Provinzialrecht Thl. I. enthält in den Art. 471, 473, 477, 480, 484, 485, 494, 498, 499, 501—505 verschiedene die Geschäftsordnung im Rathe und die Obliegenheiten des Kanzleipersonals betreffende Bestimmungen, die ursprünglich im Entwurf berücksichtigt waren, in Anlaß einer Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs jedoch gestrichen wurden, weil ein Theil derselben durch die im allgemeinen Theil des Provinzialrechts I. enthaltenen Vorschriften über die Behördenordnung entbehrlich gemacht wird, die übrigen aber nur die Vertheilung der Geschäfte unter die Kanzleibeamten betreffen, welche zweckmäßiger den Behörden selbst überlassen bleibt. — Es wurde bei dieser Gelegenheit von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt, daß nach dem ministeriellen Entwurf die sowohl in der Communal- wie in der Administrativverwaltung zu beobachtende Geschäftsordnung, dergleichen auch die detaillirte Organisation besonderer Commissionen und Aemter, durch ministeriell bestätigte Instructionen geregelt werden sollen. Dieser Vorschlag konnte jedoch für Riga nicht als annehmbar erachtet werden. Der Rigasche Rath hat bisher nicht nur die Beamten wo erforderlich mit Instructionen versehen, sondern auch besondere Reglements oder Verordnungen für die Inspectionen erlassen, wozu er nach Anleitung der Anmerkung zum Art. 580 des Provinzialrechts I. (vergl. die Anmerkung zum § 94 des Entwurfs) befugt war, und die Beibehaltung dieser Ordnung, die nur durch die über die Competenz des Rathes und der Aeltestenbank aufgestellten Grundsätze einige Modificationen erleidet, muß im Interesse einer sachgemäßen Geschäftsführung als nothwendig bezeichnet werden, da diese Instructionen sich auf so specielle, nur von der örtlichen Verwaltung richtig zu beurtheilende Verhältnisse beziehen, daß dem Ministerium unmöglich die Prüfung und Würdigung derselben zugemuthet werden kann, überdies aber die häufig erforderlichen Abänderungen solcher Instructionen nur eine große Belästigung des Ministeriums herbeiführen und ungemeinen Zeitaufwand erfordern würden.

#### Ad § 26.

Der Art. 472 des Provinzialrechts I. ist insofern modificirt wor-

den, als im § 26 von Gesuchen in streitigen Sachen, da solche Gesuche nicht an den Rath zu richten sein werden, nicht die Rede ist.

#### Ad § 29.

Der Art. 481 des Provinzialrechts I. ist insofern modificirt worden, als in § 29 von der Genehmigung der ins Dicine geschriebenen Ausfertigungen nicht die Rede ist, da solche selbstverständlich dem Unterschreiben der Ausfertigungen vorherzugehen hat.

#### Ad § 30.

Statt der Form der Civilerkenntnisse und Criminalurtheile, von welcher der Art. 483 des Provinzialrechts I. handelt, ist im § 30 die schon gegenwärtig auf Grund der Art. 165 und 483 des Provinzialrechts I. übliche Form der Resolutionen in Verwaltungssachen näher angegeben.

#### Ad § 31.

Vergl. die Erläuterung zu § 10.

#### Ad § 33.

Die im Art. 491 des Provinzialrechts I. vorkommenden Worte „und in Gegenwart der gehörigen Glieder“ sind im § 33 weggelassen worden, weil bereits kurz vorher von der vorschriftmäßigen Abhaltung der Sitzungen die Rede ist und hiernach ein ganz unbestimmter Hinweis auf die Gegenwart der Glieder nicht weiter erforderlich erschien. Der von der Erfüllung und Vollstreckung rechtskräftiger Urtheile handelnde Schlußsatz des Art. 491 mußte als zur Competenz der Justizbehörden gehörig ausfallen.

#### Ad § 34.

Es ist angemessen erachtet worden, dem wortführenden Bürgermeister die ausdrückliche Befugniß beizulegen, von der Geschäftsführung in den Unterbehörden und Inspectionen jederzeit persönlich Kenntniß zu nehmen, wodurch demselben Gelegenheit geboten wird, in vorkommenden Fällen auch außerhalb der regelmäßigen Jahresrevisionen (vergl. § 59 des Entwurfs) die Abstellung etwaiger Ordnungswidrigkeiten durch den Rath zu veranlassen.

## Ad § 37.

Die im Art. 500 des Provinzialrechts I. angegebene Verpflichtung des Stadtoffizials zur Anzeige von Verletzungen der Geseze und zum Fungiren als öffentlicher Ankläger wird in Zukunft wegfallen, da die betreffenden Wahrnehmungen bei Reorganisation der Justiz den Beamten der Staatsanwaltschaft zugewiesen werden sollen. Es ist daher im § 37 die Wirksamkeit des Stadtoffizials auf die Vertretung der Gerechtfame der Stadt und ihrer Stiftungen bei den Gerichten zu beschränken gewesen.

## Ad § 38.

In den Entwurf waren ursprünglich im Anschluß an das Provinzialrecht I. Art. 508, 538, 614—616 und 620 verschiedene Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung der Rathsglieder und der Unterbehörden aufgenommen worden, wogegen von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt wurde: es möchte hinreichen, die städtischen Unterbehörden, sofern sie an der Communal- und Deconomie-Verwaltung theilhaft sind, zu verpflichten, in festgesetzten, von der Aeltestenbank zu bestimmenden Terminen dem Rathe über die Resultate ihrer Wirksamkeit umständliche Rechenschaft abzulegen. Aus allen diesen Rechenschaftsmüßte der Rath eine generelle Uebersicht über den Gang der Communal- und Deconomie-Verwaltung zusammenstellen und der Aeltestenbank zur Beprüfung übergeben. Von dieser letzteren wäre alsdann, nach dem Vorgange der westeuropäischen Staaten, aus der eigenen Mitte eine Specialcommission zu ernennen behufs Beprüfung der General-Uebersicht. Die Glieder dieser Commission wären gehalten, die in der General-Rechenschaft angegebenen Einnahme- und Ausgabe-Ziffern und anderweitige Aufstellungen mit den Original-Documenten zu collationiren. Nach Beprüfung der Rechenschaft in angegebener Weise hätte alsdann die Commission der Aeltestenbank eine genaue Rechenschaft über das Resultat des ihr gewordenen Auftrages vorzustellen. Schließlich wäre die Resolution der Bank, gemeinschaftlich mit dem Berichte der Revisions-Commission, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Besondere Rechenschaftsberichte über die der städtischen Communalverwaltung anvertrauten Sachen staatsrechtlich angeordneter Administration hätte der Rath, in Grundlage allgemeiner Gesezesbestimmungen oder in Anleitung specieller obrigkeitlicher Anordnungen, nach der Zugehörigkeit vorzustellen.

Da anzuerkennen ist, daß die Rechenschaftsablegung abseiten der einzelnen Rathsglieder dem Zweck nur unvollkommen entspricht, so wurde auf obige Proposition im Allgemeinen eingegangen. Dabei war jedoch zu erwägen, daß die Feststellung der Termine für die Vorstellung der Rechenschaften nicht zu dem im Entwurf angenommenen Geschäftskreise der Aeltestenbank gehört und daß es angemessen ist, die alljährliche Einsendung der Rechenschaften vorzuschreiben. Es erschien ferner nicht erforderlich, die Prüfung der Generalrechenschaft durch einen Comité speciell vorzuschreiben, da der Aeltestenbank die Niederlegung eines solchen Comité's jederzeit freisteht und ihr die Bestimmung dessen, in welcher Weise die Prüfung zu geschehen habe, zu überlassen ist. Auch konnte die Beschlußnahme über die Generalrechenschaft aus den in der Beilage B erörterten Gründen nicht der Aeltestenbank allein zugewiesen werden. — Demgemäß ist im § 38 die Proposition des Herrn General-Gouverneurs in einer den Grundsätzen des Entwurfs entsprechenden Weise aufgenommen worden, wobei es der besonderen Erwähnung der den Staatsbehörden vorzustellenden Rechenschaften nicht bedurfte, da dieselben durch specielle Gesetze und Verordnungen geregelt werden.

#### Ad § 39 und 40.

Der Art. 507 des Provinzialrechts I. ist im § 39 nur insofern geändert, als die Bestimmung, daß der Civil-Gouverneur über vorgefundene Unordnungen im Gerichtswesen dem Senat zu berichten habe, ausgefallen ist, weil die judiciären Functionen des Rathes auf andere Behörden übergehen werden. — Die Amtsentsetzung der Rathsglieder und Beamten und die Entfernung der Glieder vom Amte hat, da sie durch Urtheil und Recht zu erfolgen hat, für die Zukunft nicht mehr dem Rathe als einer reinen Administrativbehörde zugestanden werden können. Nach Anleitung der Art. 268, 270, 271 und 509 des Provinzialrechts I. ist daher der § 40 dergestalt redigirt worden, daß die Amtsentsetzung der Glieder und Beamten des Rathes, sowie die Entfernung der Glieder vom Amte nur durch gerichtliches Urtheil zu erfolgen hat, eine Suspension der Glieder aber nur in dringenden Fällen vom Rathe mit Genehmigung des Civil-Gouverneurs angeordnet werden darf.

Von dem Herrn General-Gouverneur wurde die Erwägung dessen beantragt, ob nicht folgende im ministeriellen Entwurf enthaltene Regeln den Vorzug vor den im Entwurf angenommenen verdienen:

1. Ein Beamteter, der irgend welches Amt in der städtischen Communalverwaltung bekleidet, kann nur in zwei Fällen vor Ablauf seines Wahltermins vom Amte entlassen werden: a) sobald er durch Krankheit verhindert ist, seinem Amte vorzustehen, b) sobald durch irgend welche Umstände für ihn das Recht erlischt, sich an der Communalverwaltung zu betheiligen. Nächstdem ist es der Communalverwaltung selbstanheimgestellt, auch anderweitige Umstände in Berücksichtigung zu ziehen, aus welchen ein Beamteter etwa seine Entlassung vom Amte noch vor Ablauf des Wahltermins beantragen könnte;

2. die Gouv.-Regierung hat das Recht, den Beamteten, die mit reichsrechtlich normirten Functionen im Bereiche der städtischen Communalverwaltung betraut sind, für Dienstvernachlässigungen Bemerkungen zu machen, im Falle wichtiger Unordnungen oder Mißbräuche aber dieselben unter Gericht zu stellen und sie nöthigenfalls vom Amte zu entfernen; solchenfalls aber muß die Gouv. = Regierung darüber unverzüglich dem Ministerium des Innern berichten, mit umständlicher Darlegung der Sachlage, die zu solcher Verfügung Anlaß gegeben hat;

3. die Revision der Amtsthätigkeit der Communalbeamteten innerhalb ihres communalen Wirkungskreises competirt der städtischen Communalverwaltung. Sie hat das Recht, solche Beamtete wegen wichtiger Vernachlässigungen oder Mißbräuche vom Amte zu entfernen und die etwa der Stadtcasse dadurch erwachsene Einbuße civilgerichtlich von den Schuldigen beizutreiben. Wenn eine solche Verfügung der Communalverwaltung das Stadthaupt betrifft, so muß sie vorgängig durch den Vorsitzenden in der Communalverwaltung dem Gouv. = Chef vorgestellt werden, der, nach Beprüfung der Anschuldigung in der Gouv. = Regierung, entweder von sich aus die Communalverwaltung ermächtigt, ihre Beschlußnahme in Erfüllung zu setzen oder vorher die Genehmigung dazu vom Ministerium des Innern einholt, abhängig von der Ordnung, in welcher die betreffende Person im Amte bestätigt worden ist.

Der Pct. 1 dieser Regeln, der von der Entlassung vom Amte wegen Krankheit und anderer Gründe handelt, dürfte seinem Inhalt nach nicht in die von der Verantwortlichkeit des Rathes handelnden §§ 39 und 40 gehören. Die Pcte. 2 und 3 aber entsprechen insofern nicht den Principien des Entwurfs, als sie alle Beamte ohne Unterschied von der Gouv. = Obrigkeit (sofern sie reichsrechtlich normirte Functionen ausüben) oder von der Stadtverwaltung (sofern ihre Amtsthätigkeit eine

rein communale ist) beahnden lassen und letzterer sogar das Recht der Amtsentsetzung einräumen. Nach dem Provinzialrecht und nach dem Entwurf hat nämlich der Rath die Rechte und Pflichten der Stadtobrigkeit (vergl. § 19 des Entwurfs), dem Rathe liegt daher zunächst die Aufsicht über die Beamten der Communalverwaltung und die Behandlung derselben für Dienstvergehen ob; der Rath aber ist seinerseits wiederum der Aufsicht des Gov.-Chefs unterworfen. Diesem Verhältniß entsprechen die §§ 39 und 40 des Entwurfs. Die Amtsentsetzung von der Communalverwaltung allein abhängen zu lassen, widerspricht dem im Art. 268 des Provinzialrechts I. ausgesprochenen Princip und würde die für die Communalverwaltung nachtheilige Folge haben, daß ihre Beamten in einer weit ungünstigeren Lage wären, als die Beamten aller übrigen Behörden, bei denen die Amtsentsetzung regelmäßig nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen darf. — Aus diesen Gründen haben die obigen Regeln als der besondern Verfassung Rigas nicht entsprechend crachtet werden müssen.

#### Ad § 43.

Statt der im Art. 512 des Provinzialrechts I. erwähnten Gilden wird der Rath in Zukunft mit der Aeltestenbank zu correspondiren haben; da aber nach den Grundsätzen des Entwurfs (vergl. § 116) der Rath sowohl als die Aeltestenbank als Repräsentationen der Bürgerschaft anzusehen sind und in dieser Hinsicht gleichberechtigt dastehen, so erscheint es nicht statthast, daß hinfort vom Rathe der Aeltestenbank Aufträge und Vorschriften ertheilt werden. Es ist daher dem § 43 des Entwurfs hinzugefügt, daß der Rath mit der Aeltestenbank durch Botschaften und Mittheilungen correspondire, wie Solches auch bisher üblich gewesen ist.

#### Ad § 44.

Der Art. 513 des Provinzialrechts I., welcher von der Besetzung der Untergerichte durch Rathsglieder handelt, ist durch den § 44 ersetzt worden, nach welchem die Unterbehörden aus Gliedern des Raths, der Aeltestenbank und beziehungsweise der Bürgerschaft bestehen. Da es sich hier nur um reine communale Verwaltungsbehörden handelt, so bedarf diese Art der Zusammensetzung keiner weitem Erörterung und

ist nur zu bemerken, daß es nothwendig schien, außer den Gliedern des Rathes und der Ältestenbank, als der beiden Repräsentationen der Bürgerschaft, auch Glieder aus der Mitte der Bürgerschaft selbst an der Verwaltung zu betheiligen, weil die große Zahl unbeförderter Ämter Solches erfordert und die Erfahrung erwiesen hat, daß die in Riga von Alters her bestehende Uebertragung von Verwaltungsämtern an Bürger die wohlthätige Folge hat, daß das Interesse für die Communalangelegenheiten in der Bürgerschaft selbst wach erhalten und den Einzelnen Gelegenheit gegeben wird, sich mit der Verwaltung und ihren verschiedenen Zweigen speciell bekannt zu machen, woraus der große Vortheil erwächst, daß in der Bürgerschaft stets Männer von Sachkenntniß und Erfahrung vorhanden sind, die sich zum Eintritt in die Ältestenbank eignen. Die Zusammensetzung der einzelnen Behörden ist in den §§ 63—93 näher angegeben; Glieder aus der Bürgerschaft sind insbesondere bei denjenigen Behörden zugezogen, die eine zahlreichere Besetzung erfordern.

Von dem Herrn General = Gouverneur wurde vorgeschlagen, festzusetzen, daß die Zahl der Ältesten, die von der Ältestenbank in die Unterverwaltungen und Inspectionen abdelegirt werden, den vierten Theil des Gesamtbestandes der Bank nicht übersteigen dürfe, da andernfalls zu befürchten sei, daß die Ältestenbank ihren Charakter als oberste Controlle über den gesammten Gang der Communalverwaltung einbüßen würde. Diese Befürchtung dürfte jedoch nicht begründet sein, denn einerseits ist nach den Grundsätzen des Entwurfs nicht die Ältestenbank allein, sondern auch der Rath, welchem die Aufsicht über die Unterbehörden obliegt, zur Controlle der Verwaltung berufen, andererseits ist nicht anzunehmen, daß die Controlle dadurch, daß viele Älteste in den Unterbehörden sitzen, geschwächt werden sollte. Es läßt sich vielmehr voraussetzen, daß die Ältesten gerade durch zahlreiche Betheligung an den verschiedenen Verwaltungen diejenige Erfahrung und Einsicht in den Verwaltungs = Organismus erlangen werden, ohne welche es nicht möglich ist, die Mängel der Verwaltung zu durchschauen und die Mittel zu deren Abhilfe mit Erfolg zu berathen. Der vierte Theil der Ältesten würde überdies zur Besetzung der zahlreichen Ämter lange nicht ausreichen. Es möchte daher die Heranziehung einer großen Zahl von Ältesten zu Verwaltungsämtern als besonders zweckmäßig anzusehen sein.

## Ad § 45.

Der Art. 514 des Provinzialrechts I. ist im § 59 nur insoweit geändert worden, als bei dem Aufhören der judiciären Functionen des Rathes und seiner Unterbehörden erforderlich erschien.

## Ad § 46.

In diesem § sind nicht die Rathsglieder allein, wie im Art. 515 des Provinzialrechts I., sondern die Glieder der Unterbehörden überhaupt erwähnt worden, weil von der Beurlaubung der Rathsglieder bereits im § 12 die Rede gewesen ist, die Unterbehörden aber auch aus Gliedern der Aeltestenbank, beziehungsweise der Bürgerschaft, zusammengesetzt sind.

## Ad § 47.

Hinsichtlich der Kanzelleibeamten wurde von dem Herrn General-Gouverneur unter Hinweisung auf die im Entwurf angenommene große Zahl der für verschiedene Verwaltungszweige erforderlichen Kanzelleibeamten bemerkt, daß nach dem ministeriellen Entwurf alle Kanzelleiposten, mit Ausnahme nur des Secretairs und Buchhalters im Administrativ-Conseil, nach freier Vereinbarung besetzt werden sollen und nur in den beiden genannten Chargen Personen mit Rechten des Staatsdienstes angestellt werden können. — Die Zahl der Kanzelleibeamten ist jedoch im Entwurf nach dem aus der Erfahrung bekannten Bedürfniß bemessen worden und dürfte keineswegs als zu hoch anzusehen sein, wenn man erwägt, daß die Verhältnisse, wie sie sich in einer bedeutenderen Handelsstadt gebildet haben, einen einigermaßen complicirten Verwaltungs-Mechanismus erfordern, daß schon bisher ein großer Theil der städtischen Verwaltungsbehörden mit Geschäften geradezu überlastet gewesen ist und daß eine zu geringe Zahl von Beamten die nachtheiligsten Folgen für den Geschäftsgang der Behörden haben müßte. Die Rechte des Staatsdienstes haben bisher alle etatmäßig angestellten Kanzelleibeamten des Rathes und der Unterbehörden genossen. Sollte nun nach dem Vorgange des ministeriellen Entwurfs nur der Obersecretär des Rathes als im Staatsdienst stehend angesehen werden, so steht zu befürchten, daß es an tüchtigen Candidaten für die übrigen wichtigeren Kanzelleistellen, deren Besetzung mit Personen, die einen Universitäts-Cursus absolvirt und einen gelehrten Grad erlangt haben, gewünscht

werden muß, mangeln würde, denn es würden diesen Personen nicht nur die mit dem Staatsdienst verknüpften Vortheile, auf welche von Vielen ein großes Gewicht gelegt wird, benommen, sondern auch der Uebertritt aus dem Stadtdienst in den Staatsdienst in hohem Grade erschwert sein. Für Riga ist daher jedenfalls zu wünschen, daß mindestens alle Secretäre der städtischen Behörden auch ferner die Rechte des Staatsdienstes genießen.

#### Ad § 48.

Die im Art. 517 des Provinzialrechts I. enthaltene Bestimmung, daß die Stellen der Waisengerichtsdieners ausschließlich mit Bürgern kleiner Gilde zu besetzen sind, hat keine Aufnahme gefunden, weil das den Bürgern eingeräumte Vorzugsrecht bei Besetzung der Dienerstellen sich auch auf die Diener des Waisenamts bezieht und kein Grund vorliegt, bei letzteren eine größere Beschränkung der Wahlen eintreten zu lassen, als bei den übrigen Behörden. — Von dem Herrn General-Gouverneur wurde die Streichung der den Art. 517, 518 und 535 des Provinzialrechts I. entsprechenden §§ 48, 49 und 58 des Entwurfs beantragt; da jedoch die in diesen §§ enthaltenen Vorschriften nicht durch den allgemeinen Theil des Provinzialrechts ersetzt werden und sich als nothwendig und zweckmäßig erwiesen haben, so sind dieselben im Entwurf beibehalten worden (vergl. die Erläuterung zum § 25).

#### Ad § 49.

In diesem dem Art. 518 des Provinzialrechts I. entsprechenden § bedurfte es nur der allgemeinen Bestimmung, daß die Kanzelleibeamten und Diener der Unterbehörden im Rathe zu vereidigen sind, weil es sich von selbst versteht, daß Kanzelleibeamten der Unterbehörden, die zur Oberkanzellei gehören, nicht noch einmal besonders vereidigt zu werden brauchen, die Vereidigung der Behördenbediener aber, die wegen der Unterordnung der gesammten Dienerschaft unter das Rämmergericht gegenwärtig diesem letzteren übertragen ist, beim Wegfallen des Rämmergerichts am angemessensten dem Rathe zuzuweisen war.

#### Ad § 50, 52 und 54.

In diesen §§ ist die Redaction der Art. 519 und 521 des Provinzialrechts I. nur insoweit geändert, als bei dem Wegfallen der ju-

diciären Functionen der Unterbehörden erforderlich war. Einer Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs gemäß ist dem § 54 die Bestimmung hinzugefügt worden, daß Beschwerden über Verfügungen der Unterbehörden beim Rathe innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung an gerechnet, anzubringen sind, und daß durch solche Beschwerden die Erfüllung der Verfügung nur in dem Falle aufgehalten wird, wenn ein Inhibitorium des Rathes erfolgt.

#### Ad § 53.

Hinsichtlich der Competenz der Unterbehörden war lediglich auf die betreffenden Bestimmungen des § 18 zu verweisen, da bei Verwaltungsbehörden von einer Gerichtsbarkeit in persönlicher und dinglicher Hinsicht nicht die Rede sein kann. Vergl. die Erläuterung zum § 18.

Die im Art. 526 des Provinzialrechts I. enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungslocale der Untergerichte mußten ausfallen, weil sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, welche Localitäten namentlich bei der bevorstehenden Umgestaltung den einzelnen Behörden anzuweisen sein werden.

#### Ad § 56.

Die Art. 531—533 des Provinzialrechts I. enthalten specielle Vorschriften über die Amtspflichten der Secretaire und Notaire der Untergerichte. Dieselben beziehen sich größtentheils auf die judiciären Functionen dieser Gerichte und konnten schon deshalb für die Unterbehörden des Entwurfs nicht maassgebend sein. Ueberdies sind die Unterbehörden nicht blos mit Secretairen, Notairen und Kanzellisten, sondern auch mit verschiedenen anderen für die Verwaltung nothwendigen Beamten versehen, deren Amtspflichten sich nicht von vornherein im Detail feststellen lassen. Es ist nothwendig, dem Ermessen der Behörden selbst bei der Vertheilung der Geschäfte keine beengenden Schranken zu setzen und sind daher die angeführten Artikel des Provinzialrechts ausgefallen.

#### Ad § 58.

Die im Art. 535 des Provinzialrechts I. enthaltene Bestimmung, daß die Untergerichte über nöthige Aenderungen in der Vertheilung der Arbeiten dem Rathe vorzustellen haben, mußte wegfallen, da es aus

den ad § 56 angeführten Gründen zweckmäßig erscheint, den Unterbehörden selbst die Vertheilung der Geschäfte unter die Beamten zu überlassen.

#### Ad § 60.

Die im Art. 538 des Provinzialrechts I. erwähnte Rechenschaftsablegung der Rathsglieder ist aus den ad § 38 erörterten Gründen im § 60 des Entwurfs ausgefallen.

#### Ad § 62.

Die in den Art. 540 und 541 des Provinzialrechts I. vorgeschriebene Correspondenz der Unterbehörden durch Vermittelung des Rathes hat nicht selten eine lästige Erschwerung des Geschäftsganges zur Folge. Schon bisher ist es nicht möglich gewesen, diese Vorschrift ausnahmslos zu befolgen, weil sich oft auswärtige Behörden direct an eine Unterbehörde des Rathes wenden und es in dringenden Fällen unstatthaft ist, die Ausfertigungen erst nach geschעהener Prüfung durch den Rath bei letzterem expediren zu lassen. Zweckmäßig erscheint es aber allerdings, bei der Correspondenz mit höherstehenden Behörden die bisherige Ordnung beizubehalten, da sich die Verwaltung im Rathe concentrirt und es deshalb nothwendig ist, daß der Rath von allen Relationen mit den Oberbehörden Kenntniß habe, auch in vielen Fällen dem Rathe eine richtigere Beurtheilung vorliegender Verwaltungsfragen beigemessen werden muß, als einzelnen Unterbehörden. Es ist daher im § 62 der Schriftwechsel der Unterbehörden durch Vermittelung des Rathes auf die Relationen mit höherstehenden Behörden beschränkt worden.

#### Ad § 63.

Das Handels- und Schiffahrtsamt tritt an die Stelle des Wettgerichts, sofern letzteres mit der Handelspolizei betraut ist. Die Competenz desselben hat jedoch in mehrfacher Hinsicht erweitert werden müssen und schon aus diesem Grunde erschien es angemessen, diese Behörde mit einer größeren Anzahl von Gliedern, als bisher der Fall war, zu besetzen. Daß die Glieder aus der Aeltestenbank und Bürgerschaft dem Kaufmannstande angehören müssen, ist in der Natur der Sache begründet, da die Erfahrung lehrt, daß es Personen anderer Berufsstände meistentheils an den in Handelsfachen nöthigen Erfah-

rungen und Kenntnissen mangelt. Im Entwurf wurde ursprünglich beabsichtigt, das Handels- und Schifffahrtsamt nur mit Gliedern des Rathes und der Ältestenbank zu besetzen, einer Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs gemäß wurde jedoch für zweckmäßig erachtet, zu demselben auch Glieder der Börsenkaufmannschaft hinzuzuziehen. Da es unstatthaft wäre, Kaufleuten, die nicht Bürger sind, Sitz und Stimme in einer der wichtigsten Communalbehörden zu geben, so ist festgestellt worden, daß diese Glieder der Bürgerschaft angehören müssen. Was die Wahl derselben betrifft, so konnte solche nicht der durch den Börsencomité repräsentirten Versammlung der Börsenkaufmannschaft übertragen werden, da diese Versammlung zum Theil aus Nichtbürgern, fremden Gästen und Ausländern, denen ein Wahlrecht für Communalämter nicht zusteht, zusammengesetzt ist. Demgemäß ist im § 63 projectirt worden, das Handels- und Schifffahrtsamt aus zwei Gliedern des Rathes, zwei kaufmännischen Ältesten und zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Bürgern zu bilden, welche Letzteren von den zur Börsenkaufmannschaft gehörigen Bürgern zu wählen sind.

#### Ad § 64 und 65.

Den Kanzelleibeamten des Handels- und Schifffahrtsamts ist mit Rücksicht auf die ausgedehnte Amtsthätigkeit desselben ein Actuar hinzugefügt worden. Den in den Art. 565 und 566 des Provinzialrechts I. benannten Handels- und Schifffahrtsbeamten haben noch mehrere andere hinzugefügt werden müssen, nämlich die Weinträger, Hansbinder, der Schiffsvolksverheurer, die Lootsen, Ankerneeken und Flußpolizeiaufseher. Die Lootsen waren bisher dem Landvogteigericht untergeordnet und sind beim Eingehen des letzteren als eigentliche Schifffahrtsbeamte in Zukunft nur dem Handels- und Schifffahrtsamte zuzuweisen gewesen. Die Flußpolizei war bisher einem Gliede des Rathes, welchem die Flußpolizeiaufseher untergeordnet waren, übertragen; es ist jedoch nothwendig, die Flußpolizei mit der Handels- und Schifffahrtspolizei zu vereinigen und die betreffenden Beamten dem Handels- und Schifffahrtsamte unterzustellen.

Ueber die Anstellung der in § 65 angeführten Handels- und Schifffahrtsbeamten enthielt der Entwurf ursprünglich keine Bestimmung und wurde von dem Herrn General-Gouverneur proponirt, die Wahl und Ernennung dieser Beamten überhaupt, insbesondere der Mäkler, Wrafer

und Anderer, von der Versammlung der Börsenkaufmannschaft abhängen zu lassen, da letztere besonders dabei interessirt sei, daß die genannten Posten nur solchen Bürgern übertragen werden, die der Kaufmannschaft speciell als zuverlässig und geschäftskundig bekannt sind. — Die Stellen der Mäkler, Brafer und Wäger wurden bisher auf Grund der Rigaschen Handelsordnung vom J. 1765 und späterer Verordnungen dergestalt besetzt, daß von der die Börse besuchenden handelstreibenden Bürgerschaft großer Gilde Candidaten für jede Stelle vorgestellt und aus diesen Einer vom Rathe gewählt und unter Bestätigung des Herrn General-Gouverneurs angestellt wurde. Diese Beamten von der durch den Börsencomité repräsentirten Versammlung der Börsenkaufmannschaft wählen zu lassen, erscheint nicht statthaft, weil dieselbe zum Theil aus Nichtbürgern, fremden Gästen und Ausländern zusammengesetzt ist, denen ein Wahlrecht für Posten, welche zu den der Bürgerschaft reservirten Benefizien gehören, nicht zusteht. Das bisherige Wahlrecht des Rathes kann füglich wegfallen, es muß aber auch die Beseitigung der bisher bestandenen höheren Bestätigung dieser Beamten beansprucht werden, da solche nicht nothwendig erscheint und mit den Principien des Entwurfs, nach denen die Wahlbeamten überhaupt keiner Bestätigung bedürfen, im Widerspruch steht. Die Wahl der Mäkler, Brafer und Wäger ist aus diesen Gründen in der Anmerkung zum § 65 derjenigen Kategorie der Bürgerschaft, der sie bisher zugestanden, vorbehalten worden. Die übrigen Handels- und Schifffahrtsbeamten sind bisher von den betreffenden Behörden angestellt worden und dieser Modus empfiehlt sich auch für die Zukunft, da die benannten Beamten eine untergeordnete Stellung einnehmen und zur Handhabung der Handels- und Schiffahrtspolizei dienen, das Handelsamt mithin das größte Interesse daran hat, diese Stellen mit den dazu geeigneten, ihm am besten bekannten Persönlichkeiten zu besetzen, auch der Behörde nicht zugemuthet werden kann, ihre verantwortlichen Amtspflichten mit Hilfe von Beamten zu üben, die ohne ihr Zuthun gewählt worden sind.

#### Ad § 66.

Der Geschäftskreis des Handels- und Schifffahrtsamts umfaßt die gesammte Handels- und Flußpolizei. Die zur judiciären Competenz des Wettgerichts gehörigen Gegenstände (Provinzialrecht I., Art. 567, Pct. 1, 2 und 5 am Schlusse) sind ausgefallen, die Pct. 3, 4 und 5

des Art. 567 aber sind in den Pcten. 1, 2, 3 und 5 einigen, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Modificationen unterzogen worden. Hinzugekommen ist die bisher vom Rämmerengericht gehabte Aufsicht über den Schiffsbau und die Rheberei, die Ertheilung von Weisbriefen und die Corroboration der Kaufcontracte über Schiffe, sowie die Aufsicht über Getränkeanstalten, Traiteure und Einfahrten, ferner einige bisher dem Landvogteigericht zugewiesene Obliegenheiten, nämlich die Aufsicht über die Lootsen, über das Fischeramt und über die Fischerei in der Dina, sowie die Anstellung der Schiffstaxatoren und endlich die Aufsicht über die Ordnung auf dem Dünaström während der Schifffahrt, die bisher einem Rathsgliede besonders übertragen war. Alle diese Gegenstände gehören ihrem Wesen nach zur Handels- und Schifffahrtspolizei und bedarf daher die Zweckmäßigkeit der Zuweisung derselben an diese Behörde keiner nähern Erörterung.

#### Ad § 67—69.

Das Gewerbeamt ist aus zwei Gliedern des Rathes und drei Aeltesten zusammengesetzt. Daß Letztere dem Stande der Gewerbetreibenden angehören müssen, erscheint nothwendig, da eine Vertretung des Gewerbebestandes durch achtbare und erfahrene Mitglieder desselben bei den, die wichtigsten Interessen der Gewerbetreibenden berührenden Verhandlungen offenbar nur von wohlthätigen Folgen sein kann und deren Beirath in vielen Fällen nicht zu entbehren ist.

Außer dem Secretair und Notair ist auch noch die nöthige Anzahl von Kanzellisten als zur Kanzellei des Gewerbeamts gehörig zu erwähnen gewesen.

Die im Art. 571 des Provinzialrechts bezeichneten Gegenstände der Competenz des Rämmerengerichts sind ausgefallen, weil sie ihrem Wesen nach nicht zum Geschäftskreise des Gewerbeamts gehören und theils auf die Justizbehörden, theils auf andere städtische Unterbehörden, namentlich das Bauamt, die Steuerverwaltung und das Handels- und Schifffahrtsamt übergehen werden, wie solches bei den genannten Behörden an gehörigem Orte angeführt ist.

Die Competenz des Amtsgerichtes, wie sie im Art. 572 des Provinzialrechts I. angegeben worden, ist im § 69 im Wesentlichen beibehalten und nur denjenigen Modificationen unterzogen worden, die sich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse und den Stand der

Gewerbegesetzgebung als nothwendig ergaben. Die in den Pcten. 2, 3 und 4 angeführten Streitigkeiten und Klagesachen werden selbstverständlich nur insoweit, als sie gewerbspolizeilicher Natur sind, der Verhandlung und Entscheidung des Gewerbeamtes unterliegen. Ausgefallen sind die im Pct. 3 des Art. 572 bezeichneten Beschwerden wegen Stellung verdorbener oder verzögerter Handwerksarbeit und wegen übermäßiger Preise für Arbeitslohn und Handwerksmaterial, weil Klagen dieser Art bei den Justizbehörden anzubringen sein werden; ferner die Aufsicht über die Aemter der Uebersetzer und Ankernecken (Pct. 6 des Art. 672), weil ein Amt der Uebersetzer nicht mehr besteht, die Ankernecken aber zweckmäßiger dem Handels- und Schiffahrtsamt untergeordnet sind und endlich die Anfertigung der Brod- und Fleischtaxen (Pct 7 des Art. 572), welche durch neuere Verordnungen aufgehoben sind. Hinzugekommen ist dagegen als ganz eigentlich zur Competenz des Gewerbeamtes gehörig:

- 1) die Bepriifung der Legitimationen zur Ausübung der Gewerbe, sowie die Beaufsichtigung der Gewerbetreibenden in Beziehung auf ihre Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe, und
- 2) die Anstellung der Taxatoren für Gewerbefachen, die auch bisher schon von Seiten des Amtsgerichts stattgefunden hat.

#### Ad § 70—73.

Die gehörige Beaufsichtigung des Bauwesens in Riga ist von solchem Umfange und solcher Wichtigkeit, daß sie nicht mehr, wie bisher, einen einzelnen Geschäftszweig einer oder mehrerer Behörden (bisher des Kammereigerichts und Landvogteigerichts) bilden kann, sondern einer eigenen Behörde, dem Bauamt, zu übertragen ist. Die angemessene Organisation und Competenz dieser Behörde ist in den §§ 70 und 72 dargestellt und hier nur zu bemerken, daß dem Bauamt der Stadtarchitect, der Stadtingenieur und ein Stadtrevisor beigeordnet sind, weil dasselbe zur Beurtheilung technischer Fragen des Beiraths dieser Beamten oft bedürfen wird, und daß außerdem demselben die erforderliche Anzahl von Deputirten aus der Bürgerschaft beigegeben werden soll, weil sich die bisherige polizeiliche Aufsicht über Bauten als durchaus unzulänglich erwiesen hat, es daher einer nach dem Bedürfniß zu bemessenden Anzahl von zur Behörde gehörigen Personen bedarf, die verpflichtet sein werden, Revisionen der Bauten zu veran-

stalten und über Contraventionen gegen die Bau-, Feuer- und Brandordnungen dem Bauamt zur nöthigen Abhilfe Anzeige zu machen.

Ad § 74, 75 und 76.

Für den Fall, daß die Vormundschaftsfachen dem Rathe zugewiesen werden (vergl. die Erläuterung zum § 1, Pct. IV., 4) ist es erforderlich, die bisherigen Functionen des Waisengerichts als Vormundschaftsbehörde einem besondern Waisenamte zu übertragen, welches aus einem Rathsgliede und zwei Aeltesten zu bilden (§ 74) und mit den nöthigen Kanzelleibeamten zu versehen sein wird (§ 75).

Aus den gegenwärtig zur Competenz des Waisengerichts gehörigen Gegenständen ist Alles dasjenige ausgeschieden worden, was sich auf die Verhandlung von Nachlassfachen und streitigen Rechtsfachen bezieht (Provinzialrecht I., Art. 560, Pct. 2, Pct. 5 am Schlusse, Pct. 6 am Anfang, Pct. 7, 8 und 10). Diese Gegenstände werden den Justizbehörden zufallen; hinsichtlich der Vormundschaftsfachen aber ist die Competenz des Waisenamts im Wesentlichen dieselbe geblieben, wie die des Waisengerichts (Provinzialrecht I., Art. 560, Pct. 1, 3, 4, 5 am Anfang, 6 am Schlusse und 9). Die im Pct. 1 in gewissen Fällen dem Rathe vorbehaltene Bestätigung von Vormündern, Curatoren und Assistenten ist aus den ad § 19, Pct. 17, erörterten Gründen dem Waisenamte selbst übertragen worden. Dem Waisenamte die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens von Wittwen und unversehrten Frauenzimmern ohne alle Einschränkung zu übertragen, wie im Pct. 3 des Art. 560 geschehen, lag kein Grund vor, da eine solche Aufsicht in den meisten Fällen vom Gesetz nicht gefordert wird, und wo sie wegen der Concurrnz von Waisen und Unmündigen erforderlich sein sollte, bereits durch die Fassung des § 76, Pct. 2 vorgeesehen ist. Die Beaufsichtigung des Waisenhauses (Pct. 9 des Art. 560) liegt einer besonderen Administration ob; es ist daher derselben in § 76 keine besondere Erwähnung geschehen, statt dessen ist im Pct. 6 des § 76 mit Rücksicht darauf, daß in Riga nicht wenige wohlthätige Stiftungen bestehen, welche durch die Stiftungsurkunden hinsichtlich der Vermögensverwaltung dem Waisengerichte untergeordnet sind, dem Vormundschaftsamte die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens solcher Stiftungen zugewiesen worden.

Die Art. 561, 562 und 563 des Provinzialrechts I., welche von

den Amtspflichten des Secretairs des Waisengerichts und des Waisenchalters handeln, sind ausgefallen, einestheils weil sie sich größtentheils auf Gegenstände beziehen, die künftig zur Competenz der Justizbehörden gehören sollen, anderntheils weil es aus Gründen, die bereits ad § 56 erörtert worden, zweckmäßig erscheint, die Vertheilung der Kanzelleigeschäfte nicht durch das Gesetz im Einzelnen festzustellen, sondern die angemessene Regelung derselben der Behörde selbst zu überlassen.

Ad § 77, 78 und 79.

Die Steuerverwaltung, im Provinzialrecht I., Art. 585 und 586, als Inspection der Steuererhebung aufgeführt, war bisher aus einem Gliede des Rathes, einem Ältesten großer und einem Ältesten kleiner Gilde zusammengesetzt. Da der Geschäftskreis derselben bedeutend erweitert werden soll (s. weiter unten), so ist es nothwendig gewesen, den Personalbestand auf zwei Glieder des Rathes, drei Älteste und drei Bürger zu vermehren, so wie derselben ein angemessenes Kanzelleipersonal, wie solches bereits bei der Inspection der Steuererhebung als nothwendig erkannt worden und zur Zeit angestellt ist, beizugeben (§ 77 und 78). Daß die Steuerverwaltung in Betracht ihrer dergestalt veränderten Stellung nicht mehr zu den Inspectionen, sondern zu den Unterbehörden des Rathes zu rechnen gewesen, ist bereits ad § 1, Pct. IV., 5 angeführt worden.

Der Steuerverwaltung war bisher, auf Grund der Verordnung für die Steuerverwaltungen vom 12. Februar 1824 und späterer obrigkeitlicher Vorschriften, die Erhebung der Kronsteuern und einiger, auf die Steuerpflichtigen zu repartirenden Gemeindeabgaben, so wie die Bewerksstellung der Refrutenaushebungen, die Führung der Revisions- und Steuerlisten und die Aufnahme und Entlassung von Gemeindegliedern übertragen. Die Communalabgaben, namentlich die zu verschiedenen Zwecken zu erhebenden Immobilien-Abgaben, wurden seither von dem Cassacollegium in einer besonderen Abgaben-Expedition erhoben. Die Vereinfachung der Geschäfte erfordert aber dringend, daß die gesammte Abgabenerhebung in einer einzigen Behörde concentrirt werde, zumal das Cassacollegium mit so mannigfachen, die eigentliche Verwaltung und Verwendung der Stadtmittel betreffenden Geschäften belastet ist, daß es unumgänglich erscheint, demselben die Erhebung der Communalabgaben abzunehmen. Letztere zu bewerkstelligen, ist die Steuer-

verwaltung am geeignetsten, weil bei ihr die Führung der Steuerkataster sich am besten vereinfachen und die Einziehung der Abgaben concentriren läßt. Aus diesem Grunde ist der Steuerverwaltung außer ihren bisherigen Geschäften im Pct. 2 des § 79 die Erhebung der Grundgelder für die Immobilien und aller auf Repartition beruhenden städtischen Steuern zugewiesen worden. Außerdem sind verschiedene bisher zum Ressort des Rämmerergerichts gehörig gewesene Geschäfte, wie namentlich die Führung der Bürgerverzeichnisse, die Beaufsichtigung der Gemeinbeangelegenheiten der Hebräer, die Herbeiführung von Gemeindeurtheilen über Gemeindeglieder in den gesetzlich bestimmten Fällen, die Prüfung der Beweise zur Erlangung des Bürgerrechts und Vorstellung derselben an den Rath, — beim Aufhören des Rämmerergerichts der Steuerverwaltung zu überweisen gewesen (Pct. 4, 5, 6 und 7 des § 79). Ueber die im Pct. 8 des § 79 der Steuerverwaltung übertragene Ausfertigung von Pässen ist die Erläuterung zum § 19 Pct. 26 zu vergleichen.

#### Ad § 80—85.

Das Stadtcassacollegium bestand bisher aus 2 Gliedern des Rathes, den beiden Aeltermännern, zwei Aeltesten und 6 Bürgern großer und kleiner Gilde. Wiewohl demselben die Erhebung der städtischen Abgaben abgenommen werden soll, so erscheint es doch wegen des großen Umfangs der Geschäfte des Cassacollegiums angemessen, die Zahl der Glieder um Einige zu vermehren, zumal viele dieser Geschäfte, wie namentlich die Inspection der Stadtgüter, die Beaufsichtigung der mannigfachen Bauten und Reparaturen u. s. w., eine zeitraubende Thätigkeit der Glieder auch außerhalb der Sitzungen des Collegiums erfordern. Es ist daher im § 80 das Cassacollegium aus 15 Gliedern, nämlich drei Rathsgliedern, vier Aeltesten und acht Bürgern zusammengesetzt worden. Die im Art. 605 enthaltenen Bestimmungen über die Wahl und Vereidigung der Kastenbürger sind ausgefallen, weil kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung für das Cassacollegium eine andere Ordnung festzustellen, als für die übrigen Unterbehörden.

Die Kanzlei des Cassacollegiums (§ 81) ist in ähnlicher Weise, wie die Kanzleien der übrigen Unterbehörden, zusammengesetzt und nur zu bemerken, daß unter den Kanzleibeamten ein besonderer Archivar aufgeführt ist, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das Cassacollegium

eines eigenen Beamten für das Archiv unumgänglich bedarf. Die in den Art. 607 und 608 des Provinzialrechts I. enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Wahl und Anstellung der Kanzleibeamten des Cassacollegiums sind ausgefallen, weil in dieser Hinsicht von den allgemeinen für alle Unterbehörden geltenden Bestimmungen abzugehen kein Grund vorliegt.

Im § 82 sind mehrere im Provinzialrecht nicht aufgeführte Fachbeamte angeführt, die schon gegenwärtig beim Cassacollegio angestellt sind und in den verschiedenen Zweigen der öconomischen Verwaltung nicht entbehrt werden können. Diese Beamten sind bisher vom Cassacollegio selbst unter Bestätigung des Rathes gewählt worden und erschien es angemessen, diese Ordnung beizubehalten, da es im besonderen Interesse des Cassacollegii liegt, für die bezeichneten Ämter nur solche Männer zu wählen, die durch tüchtige Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit dazu geeignet sind.

Neben dem Cassacollegio und als Zwischeninstanz zwischen letzterem und dem Rath bestand bisher das außerordentliche Cassacollegium, welches durch Verdoppelung der Anzahl der Glieder des ordinären Cassacollegiums gebildet wird und welchem die Verhandlung verschiedener besonders wichtiger Sachen vorbehalten ist. Dieses Institut beizubehalten, konnte nicht rathsam erscheinen; denn es ist wol kaum vorauszusetzen, daß die doppelte Anzahl von Gliedern eines Collegiums allein eine größere Garantie für die sorgfältige Behandlung und richtige Lösung der demselben zugewiesenen Fragen biete, zumal wenn die Hälfte der Glieder dieses Collegiums aus den schon im ordinären Cassacollegio Sitz habenden Personen besteht, welche jederzeit auf die Entschlüsse des erweiterten Collegiums großen Einfluß haben werden, da sie mit allen vorkommenden Fragen genau bekannt sind. Der Zweck, dessen Erreichung bei Errichtung des extraordinären Cassacollegii beabsichtigt wurde, war offenbar den Gildemitgliedern einen größeren Einfluß auf alle wichtigeren, das Cassawesen betreffenden Verhandlungen zu sichern. Dieser Zweck läßt sich aber am besten erreichen, wenn diese Verhandlungen der Ältestenbank als Repräsentation der Bürgererschaft zugewiesen werden. Aus obigen Gründen sind die von der Organisation des extraordinären Cassacollegii handelnden Art. 609 und 610 des Provinzialrechts I. im Entwurf ausgefallen.

Die Competenz des Cassacollegii ist im § 83 im Wesentlichen die-

selbe geblieben, wie sie im Art. 611 des Provinzialrechts I. dargestellt worden, jedoch ist es erforderlich gewesen, einige wichtigere, im Provinzialrecht nicht erwähnte Gegenstände des Geschäftskreises des Cassacollegii, nämlich die Vereinbarung von Kauf- und Pachtcontracten über Immobilien der Stadt und die alljährliche Aufertigung des Budgets der Einnahmen und Ausgaben, in den Punkten 5 und 7 ausdrücklich anzuführen.

In den §§ 84 und 85 ist aus den bereits oben erörterten Gründen die Ältestenbank an die Stelle des extraordinaireren Cassacollegii gesetzt worden. Die im Art. 613 des Provinzialrechts I. zur Competenz des letzteren gerechneten Gegenstände sind nunmehr der Ältestenbank zugewiesen, wobei jedoch der Betrag der außerordentlichen Ausgaben, welche der Genehmigung der Ältestenbank bedürfen, von 1750 Rbl. S. auf die angemessenere runde Summe von 2000 Rbl. S. erhöht (Pct. 1) und von den Pachtcontracten nur diejenigen, in welchen die Jahrespacht 1000 Rbl. S. übersteigt (Pct. 3), aufgeführt sind, weil es in der That eine unnöthige Belästigung der Ältestenbank wäre, wenn sie sich der Prüfung aller geringfügigen Contracte unterziehen sollte. Die Prüfung und Genehmigung des vom Cassacollegio angefertigten Budgets, als der Grundlage des städtischen Haushalts, ist im Pct. 5 der Ältestenbank zugewiesen und dabei vorausgesetzt worden, daß nunmehr kein Hinderniß obwalten werde, die Feststellung des Budgets dem Rathe und der Ältestenbank zu überlassen (vergl. die Erläuterung zum § 19, Pct. 5).

Die besonderen Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung des Cassacollegii (Provinzialrecht I., Art. 614—616) sind ausgefallen, weil die Art und Weise der Rechenschaftsablegung sämmtlicher Unterbehörden bereits im § 38 festgestellt ist.

Der Art. 617 des Provinzialrechts I. ist ausgefallen, weil für die Correspondenz des Cassacollegii die im § 62 für alle übrigen Unterbehörden getroffenen Bestimmungen maßgebend sein müssen (vergl. die Erläuterung zum § 62).

Zum Pct. 1 des § 85 wurde von dem Herrn General-Gouverneur vorgeschlagen, das Cassacollegium zu verpflichten, über alle von ihm zu bewerkstellenden Ausgaben bis zu 2000 Rbl. S. eine jede unverzüglich dem Rathe zu berichten, der seinerseits darüber der Ältestenbank in ihrer nächsten Sitzung Mittheilung zu machen hätte, damit die

Ältestenbank in den Stand gesetzt werde, jederzeit die Controlle über die Verausgabung von Stadtmitteln zu üben. Es mußte jedoch erwogen werden, daß eine solche Anordnung zu einer Belastung des Cassacollegii und der Ältestenbank mit fortwährenden Correspondenzen über eine Menge von einzelnen, meist geringfügigen Ausgabeposten führen würde und insofern nicht erforderlich erscheint, als der Ältestenbank nicht nur die jährliche Controlle der Ausgaben zusteht, sondern auch Glieder derselben im Cassacollegio Sitz haben und von den bewerkstelligten extraordinären Ausgaben jederzeit Kenntniß nehmen, erforderlichen Falls die Einziehung von Uebersichten dieser Ausgaben bei der Ältestenbank beantragen können. Im Entwurf ist daher von der beantragten Vorschrift abgesehen worden.

#### Ad § 86—89.

Beim Quartier-Collegium ist es möglich gewesen, die Anzahl der Glieder aus der Bürgerschaft von 10 auf 8 zu vermindern. Mit Rücksicht darauf, daß nach den bestehenden Verordnungen die Quartierlast zum allergrößten Theile von den Immobilienbesitzern in natura oder in Gelde getragen wird, ist es nöthig befunden worden, im § 86 festzusetzen, daß wenigstens die Hälfte der Glieder aus der Ältestenbank und Bürgerschaft zu den Hausbesitzern gehören muß. In den §§ 87 und 88 sind die nöthigen Kanzlei- und sonstigen Beamten des Quartier-Collegiums, die im Provinzialrecht gar keine Erwähnung gefunden haben, aufgeführt.

Hinsichtlich der Competenz des Quartier-Collegiums (§ 89) ist zu bemerken, daß die Erhebung der Quartiersteuer in Zukunft nicht dem Quartier-Collegio, sondern der Steuerverwaltung nach Maaßgabe der ad § 79 Pct. 2 gegebenen Erläuterungen obliegen, dagegen aber die Veranschlagung der Quartiersteuer und der Jahresausgaben zum Geschäftskreise des Quartier-Collegii gehören wird. Das Jahres-Budget des Quartier-Collegii hat bisher stets der höheren Obrigkeit vorgestellt werden müssen, die Bestätigung ist jedoch von Seiten des Ministerii des Innern nicht erfolgt und kann unter solchen Umständen die zuverlässliche Erwartung ausgesprochen werden, daß die Feststellung auch dieses Budgets bei Reorganisation der Verfassung dem Rathe und der Ältestenbank überlassen werden wird, wie Solches hinsichtlich des

Budgets der Stadtcasse als dringend nothwendig dargestellt ist (vergl. die Erläuterung zum § 19 Pct. 5).

Die besonderen Bestimmungen über die Rechenschaftsablegung des Quartier-Collegiums (Provinzialrecht I. Art. 620) sind ausgefallen, weil die Art und Weise der Rechenschaftsablegung sämmtlicher Unterbehörden bereits im § 38 festgestellt ist.

#### Ad § 90—93.

Die Landpolizei (Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts) bestand bisher aus zwei Gliedern des Rathes; es erscheint jedoch nach dem für die Organisation der Unterbehörden angenommenen Princip angemessen, diese Behörde aus einem Gliede des Rathes und zweien Ältesten zusammenzusetzen (§ 90). Unter den Beamten der Landpolizei ist im § 92 auch die Polizeimannschaft, welche im Provinzialrecht I. Art. 550 nicht erwähnt wird, die aber vorhanden ist und nicht entbehrt werden kann, anzuführen gewesen.

Hinsichtlich der Competenz der Landpolizei ist nur zu bemerken, daß unter den Gegenständen derselben die Verhütung des Vorkaufs (Provinzialrecht I. Art. 557 Pct. 3) nicht aufzunehmen war, weil nach neueren Vorschriften der Ankauf von Producten auf den Landstraßen und Wegen keiner polizeilichen Ueberwachung mehr unterliegt und hier nach ein Vergehen der Vorkäuferei nicht mehr als existent angesehen werden kann.

#### Ad § 95—100.

Nach Art. 588 des Provinzialrechts I. bestehen die Inspectionen der Stadtkirchen in der Stadt aus einem Rathsgliede und zwei Ältesten großer Gilde, in den Vorstädten aber aus einem Rathsgliede und zwei Ältesten kleiner Gilde. Diese verschiedenartige Zusammensetzung, für die sich ohnehin kein genügender Grund anführen läßt, mußte im § 95 selbstverständlich wegfallen, da künftig nur eine Ältestenbank bestehen soll. Im Uebrigen sind die Art. 589—593 des Provinzialrechts I. unverändert geblieben und sind nur im § 97 die öconomischen Angelegenheiten der Kirche als Hauptgegenstand der Berathungen der Kirchencollegien hervorgehoben worden.

#### Ad § 101 und 102.

Nachdem die lateinische oder Domschule in ein städtisches Real-

gymnasium umgestaltet worden, ist letzteres an Stelle der ersteren im § 101 anzuführen gewesen. Ferner haben diejenigen Schulen, die aus Foundationen Rigascher Einwohner unterhalten werden (Provinzialrecht I., Art. 594), hier nicht angeführt werden können, weil dem Schulcollegio nur die städtischen öffentlichen Schulen, nicht aber Privatschulen, auch wenn dieselben von Rigaschen Einwohnern gegründet worden, untergeordnet sind.

Außer den bisherigen Gliedern sind dem Schulcollegio noch der städtische Schuldirector und zwei Älteste zugezählt worden, weil Ersterer ein wesentliches Interesse daran hat, daß die Beschlüsse des Schulcollegiums nicht ohne seine Zuziehung gefaßt werden, letztere aber an der Verhandlung der Schulangelegenheiten und der öconomischen Verwaltung derselben theilnehmen zu lassen durchaus nothwendig erschien. Da der Obersecretair nach bisheriger Observanz stimmberechtigtes Mitglied des Schulcollegiums ist, so ist die Protokollführung in demselben einem Notair des Rathes übertragen worden.

Unter den Geschäften des Schulcollegiums war die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten der Schulen als wichtigste Obliegenheit desselben hervorzuheben und außerdem auch die Entlassung der Lehrer, welche ebenso wie die Anstellung dem Schulcollegio unter Bestätigung des Curators des Dorpater Lehrbezirks zusteht, zu erwähnen.

#### Ad § 103—105.

Die im Provinzialrecht I. nur beiläufig erwähnte Inspection des Armenwesens ist in den Entwurf aufgenommen worden, weil die Armenpflege einen der wichtigsten Zweige der Communalverwaltung bildet (vergl. die Erläuterung zum § 1, Pct. V, 3). Die Darstellung der Organisation und Competenz des Armendirectoriums ist auf die für dasselbe geltenden Verordnungen gegründet und dürfte keiner nähern Erörterung bedürfen.

Die von den übrigen minder wichtigen Inspectionen handelnden Art. 582—584, 587, 596—603 des Provinzialrechts I. sind ausgefallen, worüber die Erläuterung zu § 1, Pct. V, zu vergleichen ist.

#### Ad § 106.

Der Wortlaut des Art. 945, Provinzialrecht Thl. II., nach welchem die Rigaschen Bürger in Bezug auf die allgemeine Stadtverfassung

in den Rath oder die höchste städtische Verwaltung und in die Bürgergemeinde zerfallen, verleitet zu der Annahme, daß der Rath nicht zur Bürgergemeinde gehöre, sondern derselben als besonderer Körper oder als Verwaltungsbehörde gegenüberstehe. War eine solche Auffassung schon nach der gegenwärtigen Verfassung unstatthaft, da der Rath einen der verfassungsmäßigen drei Stände bildet und somit ein Bestandtheil der Bürgergemeinde ist, so ist sie vollends mit den Grundsätzen des Entwurfs nicht vereinbar, nach welchen die Bürgerschaft ihre Repräsentation in der Ältestenbank und dem Rathe hat (§ 116) und letzterer nicht mehr durch Cooptation, sondern durch Wahl der Ältestenbank (§ 158) aus der Bürgerschaft selbst ergänzt wird. Um eine solche irrthümliche Auffassung zu vermeiden, ist in den § 106, in welchem es sich lediglich um Feststellung des Begriffs der Bürgerschaft handelt, nur der allgemeine Satz aufgenommen worden, daß alle diejenigen Personen, welche das örtliche Bürgerrecht in Riga erlangt haben, die zur Ausübung der Communalverwaltung allein berechnigte Bürgerschaft bilden, während von den Collegien, durch welche die Bürgerschaft die Communalangelegenheiten leitet, weiter unten (§ 116 ff.) die Rede ist.

#### Ad § 107.

Die Bruderschaften großer und kleiner Gilde mußten bei der Reorganisation der Verfassung von zwei Seiten in Betracht gezogen werden, nämlich in ihrer bisherigen politischen Bedeutung und sodann als Verbindungen, die, abgesehen von ihrer politischen Stellung, sich im Genuß gewisser Rechte befinden. In der ersten Beziehung giebt gegenwärtig die Mitgliedschaft der Bruderschaft das eigentliche Vollbürgerrecht, denn nur sie befähigt zur Uebernahme städtischer Wahlämter und gewährt als Aequivalent dafür die ausschließliche Anwartschaft auf besoldete oder mit Einkünften dotirte Stadtbenefizien. In der anderen Beziehung erscheinen die Bruderschaften als sich selbst ergänzende Verbindungen zum Zweck der Unterstützung von Verarmten mit selbstständigem Vermögen. Wenngleich nicht zu leugnen ist, daß das Institut der Bruderschaften innerhalb der alten Verfassung zur fortdauernden Conservirung eines tüchtigen Kerns innerhalb der Bürgerschaft wesentlich beigetragen hat, so erscheint doch die Beibehaltung der politischen Vorrechte dieser Verbindungen für die Zukunft unstatthaft, denn aus dem bei Reorganisation der Communalverfassung aufgestellten Grund-

sage der Gleichberechtigung aller zur Bürgerschaft qualificirten Personen in politischer Beziehung folgt eo ipso die Beseitigung jedes durch Co-optation zu gewinnenden politischen Sonderrechtes, wie es in den Bruderschaften vorhanden ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß fortan jeder Bürger als Solcher der privatrechtlichen, mit den besonderen Instituten und dem Vermögen der Bruderschaften verbundenen Vortheile theilhaftig werden müsse. Dadurch, daß die Bruderschaften sich durch Wahl ergänzen, daß sie besonderes, ihnen gehöriges und von ihnen zusammengebrachtes Vermögen besitzen (wie Solches in den Art. 947 und 948 des Provinzialrechts Th. II. gesetzlich anerkannt ist), charakterisiren sie sich als Vereine, Gesellschaften oder Gemeinschaften, deren besonderer Bestand in den angegebenen Beziehungen, welche mit den politischen Vorrechten nichts gemein haben, nicht ohne Rechtsbruch angetastet werden darf. Aus diesen Gründen ist in der Anmerkung zum § 107 des Entwurfs ausdrücklich festgestellt worden, daß die Glieder der Bruderschaften als Solche keine politischen Rechte haben; im Uebrigen aber ist daselbst der Fortbestand der Bruderschaften in der Weise projectirt worden, daß mit der Gewinnung der Bruderschaft nur die Aussicht auf Theilnahme an den Stiftungen der Bruderschaften und Verpflegung in den wohlthätigen Anstalten derselben, im Falle der Verarmung, verbunden ist.

Von dem Herrn General-Gouverneur wurde bemerkt, daß, da die Bruderschaften ihrer politischen Bedeutung entkleidet werden sollen und die Bestimmungen über dieselben in keinerlei nachweislichem Connex mit dem Gesetz über die städtische Municipalverfassung zu bringen sind, die Aufnahme der betreffenden Bestimmungen in den Entwurf zwecklos erscheine und es vorzuziehen wäre, den transitorischen Bestimmungen nachstehenden Passus hinzuzufügen: „Die gegenwärtig in Riga bestehenden Bruderschaften erhalten fortan den Charakter von Wohlthätigkeitsvereinen. Sie haben das ihnen ausschließlich gehörende Vermögen und ihre Besiglichkeiten zu verwalten, desgleichen auch die von ihnen gestifteten Wohlthätigkeitsanstalten. Die Aufnahme in die Bruderschaften hängt von der Zustimmung der Brüder ab.“ Hierbei dürfte jedoch übersehen sein, daß auch, wenn die Bruderschaften ihre bisherigen politischen Rechte verlieren, doch nur Bürger Mitglieder derselben sein und sie daher integrirende Bestandtheile der Bürgerschaft bilden werden. Die allgemeinen Festsetzungen über dieselben gehören demnach

nicht in die transitorischen Bestimmungen, die nur der Uebergang aus der bestehenden in die reorganisirte Verfassung vermitteln sollen, sondern in die Darstellung der Verfassung selbst. In dem vorgeschlagenen Passus ist der untrennbare Zusammenhang der Bruderschaften mit der Bürgerschaft unerwähnt gelassen und dadurch der Fortbestand derselben in Frage gestellt worden. Es schien daher nicht statthast, eine so vage Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen; in der Anmerkung zum § 107 ist aber das Wegfallen der politischen Berechtigungen der Brüder hervorgehoben, es sind ferner alle damit zusammenhängenden Bestimmungen der Art. 916—918 und 960—976 des Provinzialrechts II. beseitigt worden und beschränkt sich die Darstellung ihrer Organisation auf die wesentlichsten, für den Fortbestand der Bruderschaften durchaus nothwendigen Sätze.

#### Ad § 108.

Aus dem Grundsätze, daß die bisherige Beschränkung des Bürgerrechts auf gewisse Berufsclassen aufzuheben hat (vergl. die Erläuterung der leitenden Principien des Entwurfs sub I.), rechtfertigt sich der Wegfall der von dem Eintritt in die große und kleine Gilde handelnden Art. 950—954 des Provinzialrechts Th. II., und die Ersetzung des Art. 949 durch Aufstellung allgemeiner Requisite für die Erlangung des Bürgerrechts. Die im § 108 angenommenen Requisite aber sind solche, deren Vorhandensein gefordert werden muß, wenn die Bürgergemeinde aus Personen gebildet werden soll, die zur Erfüllung der Bürgerpflichten fähig sind.

In den Pct. 1 des § 108 war ursprünglich, in Uebereinstimmung mit dem Art. 949, Pct. d, des Provinzialrechts II., das Requisit der Unbescholtenheit aufgenommen worden. Der Begriff der Unbescholtenheit wurde jedoch, einer Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs gemäß, als ein zu unbestimmter anerkannt. Es ist daher dieses Requisit im Pct. 1 gestrichen und dagegen am Schluß des § 108 festgestellt worden, daß das Bürgerrecht denjenigen Bewerbern zu verweigern sei, die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens oder Vergehens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bestechung) zu einer Gefängniß- oder höheren Strafe verurtheilt oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen sind. Diese Bestimmung

ist nicht nur in der bestehenden Gesetzgebung gegründet, sondern auch unerläßlich, wenn die Bürgerschaft bei ihren eigenen Mitgliedern und nach außen hin eine achtungsgebietende Stellung einnehmen und nicht als Asyl für aus anderen Gemeinschaften ausgeschlossene Individuen gelten soll.

Was das Requisit des christlichen Glaubens betrifft, so ist zu bemerken, daß zu den Bewohnern Riga's eine nicht unbedeutende Anzahl Raskolniken gehört und daß, da über die Rechte der Sectirer stets von der Staatsregierung besondere Vorschriften erlassen worden sind, ihrer im Entwurf keine besondere Erwähnung geschehen ist. Es steht jedoch von Seiten der Stände Riga's dem nichts entgegen, daß den Raskolniken der Eintritt in die Bürgerschaft gestattet werde, falls die Staatsregierung solches für zulässig erachten sollte. — Die zu Riga verzeichneten Hebräer sind nicht erwähnt worden, weil sie zur Zeit eine von der allgemeinen Stadtverwaltung gänzlich gesonderte Gemeindeverfassung haben. Falls jedoch die mit dem mosaischen Cultus in Zusammenhang gebrachte, durch die bestehende Gesetzgebung sanctionirte besondere bürgerliche Gemeinschaft der in Riga heimathsberechtigten Hebräer aufgehoben und eine Unterordnung derselben in allen nicht direct ihren Religionscultus berührenden Beziehungen gleich den Christen unter die allgemeine Stadtverwaltung für ausführbar erachtet werden sollte, so ist von Seiten der Stände Riga's gegen den Eintritt der zu Riga verzeichneten Hebräer in die Bürgerschaft nichts einzuwenden. Dabei muß aber als dringend nothwendig bezeichnet werden, daß die gegenwärtig unzulässige Anschreibung auswärtiger Hebräer zur Stadt Riga nicht gestattet werde, da ein solches locales Niederlassungsrecht, verbunden mit dem Anspruch auf den Eintritt in die Bürgerschaft, einen bedenklichen Zubrang von Hebräern nach Riga zur Folge haben müßte.

Von denjenigen Bewerbern um das örtliche Bürgerrecht in Riga, welche nach den reichsrechtlichen Bestimmungen (Cobex der Reichsgesetze, Bd. V., Steuerreglement, Art. 5 ff.) einem steuerpflichtigen Stande angehören und nach bestimmten Steuerclassen (Okladen) zu irgend einer Land- oder Stadtgemeinde verzeichnet sein müssen, ist im Pct. 1 des § 108 noch die Anschreibung zur Rigaschen Stadtgemeinde (im Sinne des Provinzialrechts II., Art. 942) gefordert worden, weil sonst die mit der Angehörigkeit zu auswärtigen Gemeinden verbundenen Rechte und Pflichten dieser Personen mit den ihnen als Rigaschen Bürgern im engeren Sinne zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten in unlös-

baren Widerspruch gerathen werden. Wenn z. B. eine zu einer Bauergemeinde verzeichnete Person in die Rigasche Bürgerschaft einträte, so würde sie dadurch allein noch nicht aus dem Bauerstande austreten, andererseits aber doch die höheren Rechte des Bürgerstandes erwerben. Das Mitglied einer auswärtigen Steuergemeinde würde überdies durch eine der Heimathsgemeinde aus verschiedenen Gründen zustehende Paßverweigerung an der Wahrnehmung seiner bürgerlichen Pflichten verhindert werden können. Diesen Mißständen kann nur dadurch vorgebeugt werden, daß Bewerber um das Bürgerrecht, die nicht schon vermöge ihres höheren Standes von der Verzeichnung zu einer Gemeinde befreit sind, verpflichtet werden, die mit keinen Schwierigkeiten verbundene Umschreibung zur allgemeinen Rigaschen Stadtgemeinde vor ihrer Aufnahme in die Bürgerschaft zu bewerkstelligen.

Den mindestens 1 Jahr lang fortgesetzten Wohnsitz in Riga (Pct. 2) zu fordern, erscheint nothwendig, damit nur solche Personen, die in Beziehungen zur Stadt und ihrer Gemeinde stehen und als Einwohner an den bürgerlichen Lasten theilnehmen, in die Bürgerschaft eintreten.

Ueber den im Pct. 3 des § 108 festgestellten Censur zur Erlangung des Bürgerrechts ist die Beilage C zu vergleichen.

#### Ad § 109—113.

Die bei Erlangung des Bürgerrechts zu beobachtende Ordnung ist im Wesentlichen dieselbe geblieben, wie sie in den Art. 955—959 des Provinzialrechts II. dargestellt ist. Die Prüfung der Beweise über die Befähigung ist, da das Rämmereigericht eingeht, der Steuerverwaltung übertragen worden (vergl. die Erläuterung zum § 79). Die Festsetzung des Betrages des zu erlegenden Bürgergeldes war früher dem Rathe überlassen, ist jedoch im § 112 von einem Gemeindebeschlusse abhängig gemacht worden. Statt des Eidesformulars, welches früher zum Nachweis des erlangten Bürgerrechts diente, schien es angemessener, dem Aufgenommenen ein Zeugniß (einen sogenannten Bürgerbrief) ertheilen zu lassen (§ 113).

In Betreff des Bürgergeldes wurde von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt, daß die Verpflichtung zur Zahlung desselben kaum zu rechtfertigen sein dürfte, da ein hoher Betrag als ein Hinderniß bei Erlangung des Bürgerrechts anzusehen, eine unbedeutende Summe aber von keiner Bedeutung für das Budget einer so reichen

Stadt wie Riga wäre. Die Aufrechthaltung des Bürgergeldes erscheint jedoch dringend zu wünschen. Dasselbe bildet eine in der bestehenden Verfassung (Provinzialrecht II., Art. 958) begründete einmalige Zahlung, durch welche der neu eintretende Bürger den Ernst seiner Entschließung zur Uebernahme der Bürgerpflichten zu erkennen giebt und die auch insofern gerechtfertigt ist, als mit dem Bürgerrecht nicht nur Pflichten übernommen, sondern auch gewisse Rechte gewonnen werden, namentlich ein Anrecht auf Unterstützung aus bürgerrechtlichen Stiftungen und Anstalten. Die Zahlung desselben, zumal wenn der Betrag\*), wie im Entwurf festgesetzt worden, durch Gemeindebeschluß festgestellt wird, dürfte für den Einzelnen nicht drückend sein und hat bisher weder zu Beschwerden Anlaß gegeben noch den Zutritt zur Bürgerschaft behindert. Die Gesamtsumme der Bürgergelder aber wird, auch bei Annahme eines geringen Betrages für den Einzelnen, wegen der zu erwartenden bedeutenden Anzahl von Bürgern für die Stadtmittel wohl in Betracht zu ziehen sein, da bei der erschöpften Lage der Stadtcasse auch auf geringere Einnahmequellen nicht verzichtet werden darf.

#### Ad § 114 und 115.

Im § 114 sind die mit der Aufnahme in die Bürgerschaft verbundenen Rechte, wie sie sich aus den Grundsätzen des Entwurfs ergeben und schon bisher bestanden haben, zusammengestellt. Namentlich ist hier das Recht auf Stadtbenefizien, d. h. gewisse mit Einkünften verbundene Stellen bei den Stadtverwaltungen, zu erwähnen gewesen, da das bisherige ausschließliche Recht der Mitglieder der Brüderschaften auf Bekleidung solcher Stellen aufhört (vergl. die Erläuterung zum § 107), dieselben mithin in Zukunft jedem Bürger offenstehen sollen. Hinsichtlich des Vorrechts auf Stadtbeamtenstellungen wurde von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt, daß dasselbe wol nicht aufzuführen wäre, da es immer von dem Ermessen der Communalverwaltung abhängen werde, solche Stellen vorzugsweise mit Bürgern

\*) Das Bürgerrecht beträgt gegenwärtig:

|                                        |         |
|----------------------------------------|---------|
| für einen Kaufmann erster Gilde . . .  | 66 Rbl. |
| für einen Kaufmann zweiter Gilde . . . | 46 „    |
| für einen Literaten . . . . .          | 26 „    |
| für einen Bürger kleiner Gilde . . . . | 8 „     |

zu besetzen. Die Erwähnung dieses Vorrechts konnte jedoch nicht füglich unterbleiben, da selbiges als ein natürlicher Ausfluß des Bürgerrechts anzusehen ist und mit der jedem Bürger obliegenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Uebernahme von Aemtern eng zusammenhängt. Auch möchte nicht zu übersehen sein, daß die Aussicht auf Erlangung von städtischen, mit Einnahmen verbundenen Aemtern einen Anreiz zu zahlreichem Eintritt in die Bürgerschaft abgeben wird.

Der § 115 handelt von der Verpflichtung der Bürger zur Uebernahme von Wahlämtern. Dabei sind die Gründe, aus welchen Wahlämter abgelehnt werden dürfen, in Uebereinstimmung mit dem § 184 namhaft gemacht und ist der Aeltestenbank anheimgestellt worden, in besonderen Fällen auch andere, als die angeführten Ablehnungsgründe gelten zu lassen.

#### Ad § 116—121.

Die Verfassung der Bürgerschaft hat eine von der früheren in wesentlichen Punkten abweichende Organisation erhalten, wie solche durch die bereits oben sub I.—IV. erläuterten leitenden Principien, insbesondere die Bildung einer einzigen Bürgerschaft an Stelle der bisherigen zwei Gilden und die Uebertragung der Berathung und Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten auf einen gewählten Ausschuß der Bürgerschaft, geboten erschien. Die meisten der in den §§ 116—199 enthaltenen Abweichungen von der Darstellung des Provinzialrechts Th. II. stellen sich so sehr als nothwendige Consequenzen der obigen Principien dar, daß es nicht erforderlich erschien, alle einzelnen nicht mit dem Provinzialrecht übereinstimmenden §§ des Entwurfs besonders zu erläutern. Es wird vielmehr genügen, in Folgendem die wichtigsten neuen Bestimmungen und die erheblichsten Modificationen des Provinzialrechts hervorzuheben.

Im § 116 sind, während der Art. 1083 des Provinzialrechts II. nur die Aeltestenbänke erwähnt, die Aeltestenbank und der Rath als die mit der Leitung der Communalangelegenheiten betrauten Repräsentationen der Bürgerschaft angeführt, weil nach den Principien des Entwurfs der Rath ebenfalls aus der Bürgerschaft hervorgeht und eine besondere Repräsentation derselben neben der Aeltestenbank bildet (vergl. die Erläuterung zum § 106).

Die §§ 117 und 118 handeln von Wünschen und Beschwerden

der Bürgerschaft in Communalangelegenheiten. Da die Bürgerschaft künftig nur ein Wahlkörper sein soll, so liegt die Frage nahe, ob einem solchen Körper auch ein Petitionsrecht in Communalssachen, das durch Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden ausgeübt wird, zuzugestehen sei. In der Erwägung, daß die Bürgerschaft in Riga von Alters her in den Fastnachtsversammlungen gravamina und desideria in allen Communalangelegenheiten verlaublich und an den Rath gebracht hat, so wie, daß es wünschenswerth ist, die Bürgerschaft auch ferner in der Ausübung eines Rechts zu belassen, dessen Zweck die Vernehmung von Wünschen ist, die unmittelbar aus dem Schooße der Bürgerschaft hervorgehen, ist im § 117 auch die Berathung über solche Wünsche und Beschwerden in den Bürgerversammlungen aufgenommen und im § 118 festgestellt worden, daß dieselben der Ältestenbank mitzutheilen und von letzterer mit einem Gutachten dem Rathe vorzustellen sind. Von dem Herrn General-Gouverneur wurde vorgeschlagen, der Ältestenbank anheimzustellen, den gravamina und desideria entweder keine weitere Folge zu geben oder sie dem Rathe zu übergeben, damit derselbe nach dem Ausspruch der Bank die entsprechende Verfügung treffe. Da jedoch nach den Grundsätzen des Entwurfs die Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten nicht der Ältestenbank allein, sondern dem Rathe und der Ältestenbank zustehen soll (vergl. die Beilage B), so wurde die Fassung des Entwurfs beibehalten. Außerdem wurde von dem Herrn General-Gouverneur die Veröffentlichung aller über gravamina und desideria gefaßten Beschlüsse proponirt. Nach den bisherigen Erfahrungen war indeß vorherzusehen, daß unter den vorgestellten Wünschen und Beschwerden sich öfter auch solche finden würden, deren Publication durch den Druck nicht angemessen wäre. Auch würde eine solche allgemeine Veröffentlichung damit in Widerspruch stehen, daß die Ältestenbank bei gewissen Verhandlungen die Oeffentlichkeit auszuschließen berechtigt ist. Unter solchen Umständen dürfte es zweckmäßig sein, in dieser Hinsicht nicht eine unbedingte Verpflichtung zu statuiren, sondern der Communalverwaltung die Beurtheilung dessen zu überlassen, was sich zur Veröffentlichung eigne.

Die Wahl von Deputirten, die an die höhere Obrigkeit abgeordnet werden sollen und zu denen auch Bürger gehören können, ist im § 121 dem Rathe und der Ältestenbank vorbehalten worden, weil es rathsam erschien, in diesem Falle, wo die Auswahl der passenden Persönlich-

keiten von besonderer Wichtigkeit sein kann, die Wahl der Deputirten aus der Bürgerschaft nicht dieser letzteren zu überlassen, zumal in Fällen, die besondere Beschleunigung erfordern, es meist nicht möglich sein dürfte, eine Bürgerversammlung so rasch wie erforderlich zusammenzuberufen.

#### Ad § 122—129.

Bei Festsetzung der Anzahl der Glieder der Ältestenbank ist dem vorhandenen Bedürfniß Rechnung getragen worden. Es mußte bedenklich erscheinen, die Ältestenbank aus einer zu großen Anzahl von Gliedern zu bilden, weil erfahrungsmäßig in kleineren Versammlungen eine bessere Behandlung der Geschäfte stattfindet als in größeren. Da nach § 44 und 94 viele Ämter mit Bürgern, die nicht zur Ältestenbank gehören, besetzt werden, so erwies sich bei Berücksichtigung der aus der Ältestenbank zu besetzenden Ämter die Zahl von 72 Ältesten, die im § 122 angenommen worden, als ausreichend, welche Zahl auch deshalb angemessen erschien, weil sie bei der 6jährigen Dienstzeit der Ältesten (vergl. § 180) zur regelmäßigen Vollziehung der Neuwahlen geeignet ist, indem in jedem Jahre 12 neue Älteste zu wählen sein werden.

Die Art. 1090—1095 des Provinzialrechts II. sind ausgefallen, weil sie im Entwurf an gehörigem Orte durch die den Principien derselben entsprechenden Bestimmungen ersetzt worden sind.

Wegen des bedeutenden Umfanges der Geschäfte der Ältestenbank (vergl. § 149) hat derselben im § 123 ein besonderer Secretair und das erforderliche Kanzelleipersonal, die aus Stadtmitteln zu besoldet sein werden, beigelegt werden müssen.

Die Uebernahme von Stellen, die zu den Stadtbenefizien gehören, ist mit der Erfüllung der Amtspflichten der Ältesten nicht vereinbar und muß daher nach § 125 den Austritt aus der Ältestenbank zur Folge haben.

Es wurde ursprünglich beabsichtigt, einen aus 12 Gliedern bestehenden ständigen Ausschuß der Ältestenbank zur Vorberathung und Begutachtung der vorzutragenden Sachen zu errichten und der Ältestenbank außerdem die Ernennung temporärer Ausschüsse für einzelne Gegenstände zu überlassen. Einer Proposition des Herrn General-Gouverneurs gemäß ist jedoch von einem aus einer bestimmten Anzahl

von Gliedern bestehenden ständigen Ausschuss abgesehen und im § 126 der Ältestenbank anheimgestellt worden, einen oder mehrere permanente Ausschüsse oder Comité's, sowie auch temporäre Ausschüsse für einzelne Gegenstände zu errichten.

Die beiden Ältermänner großer und kleiner Gilde haben schon bisher einen Gehalt aus Stadtmitteln bezogen. Da künftig die Ältestenbank einen sehr ausgedehnten Geschäftskreis haben und die Leitung der Verhandlungen den Ältermann und seinen Gehilfen so sehr in Anspruch nehmen wird, daß sie daneben ihren Berufsgeschäften wol nur sehr geringe Zeit werden widmen können, so ist es nothwendig gewesen, ihnen im § 128 einen Gehalt zuzusichern.

#### Ad § 130—139.

Beim Wegfall der bisherigen Beschränkung des Bürgerrechts auf gewisse Berufsclassen ist in wenigen Jahren eine so bedeutende Erweiterung der Bürgerschaft zu erwarten, daß einheitliche Versammlungen der Bürgerschaft, wie sie bisher stattgefunden, schon aus räumlichen Gründen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würden. Wiewohl demnach vorherzusehen war, daß Bezirksversammlungen der Bürgerschaft erforderlich sein würden, so waren doch im Entwurf ursprünglich keine Bestimmungen über den einen oder anderen Modus der Versammlungen projectirt, weil die Eintheilung in Bezirke den corporativen Charakter der Rigaschen Bürgerschaft alterirt hätte und die Stände unter solchen Umständen die Einführung der Bezirkswahlen bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sich als absolut nothwendig erweisen würden, hinausschieben zu dürfen glaubten. Da jedoch von dem Herrn General-Gouverneur die Befürchtung geltend gemacht wurde, in allgemeinen Wahlversammlungen würden die in der Minorität sich befindenden, durch ihre vorwiegende Seßhaftigkeit in einzelnen Stadttheilen aber gewissermaßen zu einer Parteilstellung berechtigten Bevölkerungsclassen mit ihren Wahlcandidaten nicht zur Geltung gelangen können, so ist in dem § 130 des Entwurfs die Eintheilung der Bürgerschaft in Bezirke, einer Proposition des Herrn General-Gouverneurs gemäß, statuirte worden, damit die vorwiegend in der Moskausehen Vorstadt wohnhaften Bürger russischer Nation, welchen allein nach den bisherigen Erfahrungen das Streben nach einer Parteilstellung nachgesagt werden könnte und denen eine angemessene Betheiligung an den Wahlen keineswegs entzogen

werden soll, den Vorwurf der Majorisirung nicht zum Schilde für erwünschte Beschwerden über angebliche Bedrückungen benutzen können. Bei Annahme von Bezirkswahlversammlungen ist es jedoch nothwendig gewesen, festzustellen:

- 1) daß die Versammlungen im Gildehause und unter Leitung des Doctmanns oder dessen Gehilfen stattfinden (§§ 132 und 133),
- 2) daß die passive Wahlfähigkeit nicht auf den Bezirk, dessen Wähler zusammentreten, beschränkt ist (§ 179), und
- 3) daß die Zahl der von einem Bezirk zu wählenden Aeltesten zur Anzahl der in diesem Bezirk ansässigen Wähler im Verhältniß stehen müsse (§ 179).

Die in den Art. 1167—1205 des Provinzialrechts Th. II. enthaltenen Bestimmungen über die Versammlungen der großen und kleinen Gilde mußten zum großen Theil ausfallen, weil sie auf die künftigen Bürgerversammlungen, auf denen keine förmlichen Beschlüsse gefaßt, sondern nur Wahlen vorgenommen oder Wünsche und Beschwerden verlaublich werden sollen, nicht anwendbar waren. Für die Versammlungen sind die bisherigen Termine, zu Michaelis und vor Fastnacht, beibehalten worden. Außerordentliche Versammlungen (Provinzialrecht II., Art. 1169) erschienen für die Zukunft nicht erforderlich, da die ordentlichen Versammlungen zur Vollziehung der Wahlen und Berathung der gravamina und desideria ausreichen werden. Die Feststellung der Geschäftsordnung für die Bürgerversammlungen (§ 136) mußte, da letztere nach den Grundsätzen des Entwurfs hauptsächlich nur Wahlkörper sind, dem Rathe und der Aeltestenbank, als Repräsentationen der Bürgerschaft, zugewiesen werden (vergl. die Erläuterung zu § 19 Pct. 4). Die Gegenstände der Verhandlung in den Bürgerversammlungen, wie sie im § 137 aufgestellt sind, entsprechen den leitenden Principien und den §§ 117, 150 und 178 des Entwurfs. Im § 138 ist der Berechtigung der Aeltesten zur Theilnahme an den Wahlen Erwähnung geschehen, weil kein Grund vorliegt, ihnen wegen ihres Eintritts in die Aeltestenbank das mit dem Bürgerrecht verbundene active Wahlrecht zu entziehen.

Ueber den Wahlmodus der Bürgerversammlungen waren ursprünglich in den Entwurf keine Bestimmungen aufgenommen, weil man dieselben den künftig festzustellenden Geschäftsordnungen vorzubehalten ge-

dachte. Von dem Herrn General-Gouverneur wurden aber folgende, im ministeriellen Entwurf einer Municipalverfassung enthaltenen Bestimmungen, als auch für Riga anwendbar, bezeichnet:

- 1) Die Stimmabgabe in den Wahlversammlungen erfolgt durch Zettel. Jeder Wähler übergibt dem Vorsitzenden der Versammlung persönlich den Zettel, auf welchem er den Namen der Person bezeichnet hat, welche er zum Ältesten erwählt; zur Beglaubigung hat er diesen Zettel mit seinem eigenen Namen zu unterschreiben, falls er aber nicht schriftkundig ist, unterzeichnet für ihn ein Anderer, sowohl seinen eigenen Namen wie auch den seines Auftraggebers. In den Städten, wo die Mehrzahl der Wähler nicht schreibkundig und daher die Zettelabstimmung nicht ausführbar ist, hat jeder Wähler statt der schriftlichen Bezeichnung der von ihm Gewählten die Namen derselben mündlich dem Vorsitzenden der Versammlung anzugeben, wobei gleichzeitig die genannten Namen ins Protokoll getragen werden.
- 2) Die in einer oder der anderen Weise gesammelten Stimmen werden durch besondere, von den Wählern aus ihrer Mitte zu erwählende Zähler zusammengestellt und diejenigen Personen, für welche sich mehr als die Hälfte der anwesenden Wähler ausgesprochen hat, gelten als erwählt.

Die proponirte Bornahme der Wahlen durch Zettel oder Billete empfiehlt sich allerdings als zweckmäßig und ist daher in den § 139 des Entwurfs aufgenommen worden, wobei jedoch die Zusammenstellung der Stimmen, der hiesigen Verfassung gemäß, nicht besonderen Zählern, sondern dem Doctmann oder dessen Gehilfen, denen die Leitung der Wahlen obliegt, übertragen, von den für den Fall, daß Bürger nicht schreibkundig sind, getroffenen Bestimmungen aber gänzlich abgesehen worden ist, da an hiesigem Orte unbedingt vorausgesetzt werden muß, daß jeder Bürger des Lesens und Schreibens kundig ist.

#### Ad § 140—157.

Die Sitzungen der Ältestenbank, von denen die §§ 140—147 handeln, sind theils ordentliche theils außerordentliche, und zwar sollen erstere allmonatlich stattfinden, weil es bei der großen Menge wichtiger Angelegenheiten, zu denen namentlich auch die früher dem extraordi-

nairen Cassacollegium zugewiesenen Stadtcassafachen gehören, erforderlich war, den Geschäftsgang durch öfters wiederkehrende regelmäßige Sitzungen zu fördern.

Nach § 144 soll die Aeltestenbank beschlußfähig sein, sobald ein Drittheil der Glieder versammelt ist. Dieser Bestimmung ist jedoch einer Bemerkung des Herrn General-Gouverneurs gemäß hinzugefügt worden, daß zur Fassung von Beschlüssen in gewissen, daselbst namhaft gemachten, besonders wichtigen Angelegenheiten, sowie zu den Wahlen der Rathsglieder, des Aeltermanns, des Doctormanns und deren Gehilfen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Glieder erforderlich ist.

Da die Beschlüsse der Aeltestenbank in der Regel an den Rath gelangen und der Zustimmung des letzteren bedürfen, so ist zweckmäßig befunden worden, im § 145 festzustellen, daß der Rath an den Berathungen der Aeltestenbank, so oft er es nöthig findet, durch aus seiner Mitte abzuschickende Delegirte theilnehmen kann. Es wird dadurch bezweckt, noch vor der Beschlußnahme der Aeltestenbank einen Meinungs- austausch stattfinden zu lassen, durch welchen Differenzen zwischen Rath und Aeltestenbank vermieden würden, insbesondere aber bei Anträgen des Raths an die Aeltestenbank die Intentionen des ersteren wo erforderlich zu verdeutlichen und zu begründen.

Die im § 146 angenommene Oeffentlichkeit der Berathungen der Aeltestenbank für die Bürger, sofern nicht durch besondere Gründe eine geheime Berathung geboten erscheint, ist in der Stellung der Aeltestenbank als Repräsentation zu dem von ihr repräsentirten Körper begründet.

Der Berathung und Beschlußnahme der Aeltestenbank unterliegen nach § 149, Pct. 1—7, alle diejenigen Gegenstände, welche der Aeltestenbank wegen des Wegfalls des bisherigen extraordinaircn Stadtcassacollegii zugewiesen worden sind (vergl. die Erläuterung zu den §§ 80—85). Ferner ist der Aeltestenbank die Berathung über alle allgemeinen Communalangelegenheiten zugewiesen worden (Pct. 9) und sind im Pct. 8 die der Aeltestenbank zustehenden Wahlen angeführt, darunter namentlich die Wahl der Rathsglieder und die Delegation von Aeltesten und Bürgern zu städtischen Aemtern und Commissionen, worüber die §§ 158 und 171 des Entwurfs und die Erläuterungen zu denselben zu vergleichen sind. — Einem Vorschlage des Herrn General-Gouverneurs gemäß ist im Eingange des § 149 die der Aeltestenbank zustän-

dige Initiative in allen Angelegenheiten der Communalverwaltung besonders erwähnt und in einer Anmerkung festgestellt worden, daß die Ältestenbank berechtigt ist, durch den Rath die Mittheilung aller auf Angelegenheiten der Stadt Bezug habenden Actenstücke aus städtischen Archiven zu verlangen. — Von dem Herrn General-Gouverneur wurde eine veränderte Fassung des § 149, bei welcher die Voraussetzung obwaltete, daß der Ältestenbank allein die Beschlußnahme in Communalangelegenheiten zustehe, proponirt, aus den in der Beilage B entwickelten Gründen erschien es jedoch unerläßlich, die Redaction des Entwurfs beizubehalten, nach welcher der Ältestenbank die Berathung und Beschlußnahme in den bezeichneten Angelegenheiten zusteht, ohne daß dadurch die Competenz des Rathes zur nachfolgenden Beschlußnahme über dieselben Gegenstände alterirt wäre. Auf den von dem Herrn General-Gouverneur zu diesem § gemachten Vorschlag, der Ältestenbank die Verleihung des Bürgerrechts zuzuweisen, konnte nicht eingegangen werden; denn es handelt sich bei der Ertheilung des Bürgerrechts nicht etwa um eine auf bloßem subjectiven Ermessen beruhende Würdigung einer Persönlichkeit, nach dem Entwurf sind vielmehr die Requisite zur Erlangung des Bürgerrechts genau festgestellt und über das Vorhandensein dieser Requisite zu entscheiden, ist offenbar nicht Sache der Ältestenbank als eines berathenden und beschließenden Körpers, sondern des Rathes als Stadtobrigkeit, der die von den Bürgerrechts-Candidaten beizubringenden Beweise des Vorhandenseins der gesetzlichen Qualifikationen einer formellen Prüfung zu unterziehen und auf Grund solcher Prüfung die Annahme oder Zurückweisung auszusprechen hat.

Für den § 153 wurde von dem Herrn General-Gouverneur folgende Fassung proponirt: „Die Ältestenbank trifft von sich aus un- mittelbar keinerlei Dispositionen, sie beschränkt sich darauf, Beschlüsse „zu fassen, die sie dem Rathe zu weiterer Ausführung übermittelt.“ Diese Redaction erschien jedoch nicht vereinbar mit der dem Rathe neben der Ältestenbank zustehenden Beschlußfassung, bei welcher der Entwurf aus den in der Beilage B entwickelten Gründen verblieben ist.

Das Zustandekommen von Gemeindebeschlüssen ist von der Uebereinstimmung der Beschlüsse des Rathes und der Ältestenbank abhängig gemacht (§ 154) und mußte dabei die Bestimmung des Art. 1203 des Provinzialrechts II., nach welcher der Beschluß derjenigen Gilde, für welchen sich der Rath erklärt, bindend ist, ausfallen, weil in Zukunft

nur eine Aeltestenbank bestehen wird. In Fällen von Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Aeltestenbank soll nach § 155 Ersterer zuvörderst eine beliebige Anzahl seiner Glieder zur Theilnahme an den betreffenden Verhandlungen der Aeltestenbank absenden, da es in vielen Fällen möglich sein dürfte, auf diesem Wege eine Ausgleichung der Differenz herbeizuführen. Ist Solches nicht möglich, so ist es nothwendig, den allendlichen Beschluß durch eine Schieds-Commission oder einen Ausschuß fassen zu lassen, wie ein solcher auch gegenwärtig schon besteht (Provinzialrecht II., Art. 1204). Dieser Ausschuß wurde bisher aus 6 Gliedern des Rathes und je 6 Gliedern der beiden Aeltestenbänke gebildet. Es haben mithin schon bisher die Aeltestenbänke ein entschiedenes Uebergewicht gegen den Rath in der Schiedscommission ausgeübt. Bei der Constituirung eines einzigen bürgerchaftlichen Körpers erscheint gleichfalls die Beibehaltung eines Uebergewichts der Aeltestenbank geboten, denn dieselbe bildet die vorzugsweise beratthende und beschließende Körperschaft und es ist augenfällig, daß die Aeltestenbank bei der Wahl unparteiischer Schiedsrichter, die sich weder als Urheber noch als entschiedene Vertreter eines der auszugleichenden Beschlüsse geriren, in günstigerer Lage ist, als der Rath, da sie unter 72, letzterer nur unter 15 Mitgliedern zu wählen hat. Aus diesen Gründen und in der Erwägung, daß künftig Differenzen nicht mehr zwischen 3 verschiedenen Ständen, sondern zwischen den beiden Repräsentationen eines einzigen bürgerchaftlichen Körpers auszutragen sein werden, ist der Ausschuß im § 156 aus 6 Delegirten des Rathes und 9 Delegirten der Aeltestenbank zusammengesetzt worden. Soll durch diese Delegirten eine unparteiische Entscheidung gefällt worden, so dürfen dieselben in ihrer Beurtheilung nicht durch irgend welche Instructionen oder frühere Beschlüsse gebunden sein, daher in den § 156 die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß die Delegirten ihre Entscheidung unabhängig von den Beschlüssen ihrer Corporationen, frei nach ihrer auf Grund der von ihnen neu vorgenommenen Erörterung des Gegenstandes gewonnenen Ueberzeugung und ohne Verantwortlichkeit für ihre Abstimmung zu fällen haben. — Von dem Herrn General-Gouverneur wurde die Streichung der §§ 155—157 proponirt, es muß jedoch auf die Beibehaltung dieser §§ besonderes Gewicht gelegt werden, da das Institut der Schiedscommission nicht nur in der bestehenden Verfassung (Provinzialrecht II., Art. 1204 und 1205) und dem im Entwurf an-

genommenen Verhältniß des Rathes zur Aeltestenbank begründet ist, sondern auch den angemessensten Ausweg bietet, um die Commune vor bürokratischen Eingriffen in die Communalangelegenheiten sicherzustellen (vergl. die Beilage B).

Die verbindliche Kraft der Gemeindebeschlüsse ist, da der im Provinzialrecht II., Art. 1205 gebrauchte Ausdruck „Jurisdiction der städtischen Verwaltung“ nicht passend gewählt erscheint und zu Irrungen Anlaß geben kann, in den §§ 154 und 157 auf alle Einwohner bezogen worden, auf welche sich nach § 18 die Competenz des Rathes erstreckt (vergl. die Erläuterung zu § 18).

#### Ad § 158—170.

Die nach Art. 1282 des Provinzialrechts II. stattfindende Besetzung der Rathsherrenstellen durch Wahl des Rathes selbst erschien bei der gegenwärtigen Umgestaltung der Verfassung nicht mehr angemessen. Der Bürgerschaft unmittelbar konnte die Wahl der Rathsglieder nicht überlassen werden, weil es sich dabei nicht um die Wahl einer einfachen Repräsentation der Bürgerschaft, sondern um die Wahl der Glieder einer Körperschaft handelt, welche die Stadtverwaltung in allen ihren verschiedenen Zweigen zu leiten und obrigkeitliche Befugnisse auszuüben hat, unter solchen Umständen aber zu befürchten war, daß die aus einer großen Menge von Personen des verschiedensten Bildungsgrades bestehende Bürgerschaft nicht im Stande sein werde, zu beurtheilen, ob ein Wahlcandidat den an ihn zu stellenden Anforderungen genüge. Um Mißgriffen möglichst vorzubeugen, wurde beabsichtigt, die Wahl in der Weise zu regeln, daß die Aeltestenbank für jede erledigte Stelle im Rathe drei Candidaten zu wählen habe und von diesen Einer vom Rathe erwählt und dem General-Gouverneur zur Bestätigung vorgestellt werde. Allein auch dieser Wahlmodus erschien nicht geeignet, da bei demselben dem Zufall oder Parteibestrebungen einiger Raum gegeben ist. Es ist daher, einer Proposition des Herrn General-Gouverneurs gemäß, der Aeltestenbank allein die Wahl der Rathsglieder übertragen worden (§ 158).

Wiewohl der Rath in Zukunft keine judiciären Functionen mehr auszuüben haben wird, so bedarf er doch unumgänglich einer gewissen Anzahl wissenschaftlich für die Administration gebildeter Männer, denn die vielfältigen im Rathe und dessen Unterbehörden vorkommenden

schwierigen Verwaltungsfragen können oft nur mit Hilfe juristischer und volkswirtschaftlicher Kenntnisse befriedigend gelöst werden, gründliche Kenntnisse in der Jurisprudenz und Nationalöconomie aber sind nur bei denjenigen voranzusetzen, die auf einer Universität das Studium dieser Fächer absolvirt haben. Mit Berücksichtigung der im Entwurf angenommenen Organisation des Rathes und seiner Unterbehörden ist die Zahl von 6 Rathsgliedern, die die Rechts- oder Cameralwissenschaften studirt haben, im § 160 für ausreichend erachtet worden. Die übrigen Glieder des Rathes können nach § 161 aus allen Personen, die das Bürgerrecht erlangt haben, ohne Rücksicht auf ihren Stand oder Beruf, gewählt werden und ist nur für nöthig erkannt worden, dem § 160 die Beschränkung hinzuzufügen, daß sich unter den übrigen neun Gliedern keine Juristen oder Cameralisten befinden dürfen, weil sonst möglicher Weise eine zu große Anzahl derselben in den Rath gelangen könnte, während zu wünschen ist, daß auch andere Berufsstände, namentlich der so zahlreiche Stand der Kaufleute und Gewerbetreibenden, im Rathe genügende Vertretung finden.

Die unbedingte Verpflichtung zur Annahme des Amtes eines Rathsgliedes, wie sie im Art. 1290 des Provinzialrechts II. ausgesprochen ist, war statthaft, so lange die Glieder des Rathes nur aus dem Kanzleileipersonal des Rathes und aus dem Kaufmannsstande gewählt wurden und nach einem Jahr bereits ihr Amt niederzulegen berechtigt waren. Da der Kreis der Wahlfähigen im Entwurf auf alle, den verschiedensten Berufsständen angehörigen Bürger erweitert ist, so mußten, wiewohl die Uebernahme des Amtes als eine allgemeine Bürgerpflicht anzusehen ist, deren Verweigerung den Verlust des Bürgerrechts nach sich zieht, doch einige Ausnahmen hinsichtlich solcher im § 162 bezeichneten Personen gemacht werden, die wegen hohen Alters zur Uebernahme eines beschwerlichen Amtes billiger Weise nicht genöthigt werden können oder deren Beruf und amtliche Stellung sich mit den Amtspflichten eines Rathsgliedes meistens nicht vereinigen läßt.

Als Zeitpunkt für die Besetzung der durch Austritt erledigten Rathsherrenstellen ist im § 163 der Termin vor Michaelis beibehalten worden (Art. 1285 des Provinzialrechts II.), weil der Austritt nach § 8 des Entwurfs nur zu dieser Zeit geschehen darf; dabei ist jedoch nöthig befunden worden, festzusetzen, daß im Laufe des Jahres eingetretene Vacanzen, wie solche z. B. durch Todesfälle eintreten können,

durch sofortige Neuwahl wieder zu besetzen sind, da es offenbar von Nachtheil für den städtischen Dienst sein würde, wenn die Wahl auch in diesen Fällen bis zum Michaelis-Termin hinausgeschoben werden sollte.

Ueber die Wahl des wortführenden Bürgermeisters (§ 165) ist die Erläuterung zu § 6 zu vergleichen.

Ueber die Amtsdauer der Rathsglieder (§ 166) ist die in der Beilage D enthaltene Ausführung zu vergleichen.

Im § 168 sind nicht blos kaufmännische Rathsglieder, wie im Art. 1295 des Provinzialrechts II., sondern alle Rathsglieder im Falle eines Bankerotts ihrer amtlichen Stellung im Rathe verlustig erklärt worden, weil auch bei Personen aus anderen Ständen, als dem Kaufmannsstande, Fallissements oder Bankerotte vorkommen.

Daß ausgeschiedene Rathsglieder in die Bürgerschaft zurücktreten, versteht sich eigentlich von selbst, da sie ihr einmal erworbenes Bürgerrecht durch den Eintritt in den Rath nicht verlieren. Es ist aber Solches im § 170 ausdrücklich erwähnt worden, um der gegentheiligen Auffassung, die sich innerhalb der gegenwärtigen Verfassung geltend gemacht hat, keinen Raum zu geben und weil die Betheiligung der Rathsglieder an dem bürgerlichen Wahlrechte für die Zeit ihrer Amtsdauer jedenfalls ausgeschlossen bleibt. Die Ablehnung von Wahlämtern nach sechsjährigem Dienst im Rathe mußte gestattet werden, weil es durchaus unbillig sein würde, Männer, die sechs Jahre lang im Rathe ihre Thätigkeit der Communalverwaltung gewidmet haben, noch länger für diesen Zweck in anderen Aemtern in Anspruch zu nehmen.

Die Aufstellung eines Gagenetats für die Rathsglieder wurde zwar von dem Herrn General-Gouverneur vorgeschlagen, es wäre jedoch in der That sehr schwierig, schon gegenwärtig einen solchen Etat zu projektiren, und außerdem würde die etwa erforderliche künftige Abänderung desselben sehr erschwert werden, wenn solche nach Aufnahme des Etats in die Verfassung jedes Mal auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen müßte. Es erscheint daher zweckmäßig, die Feststellung der Gagenetats künftigen Gemeindebeschlüssen (vergl. § 149, Pct. 7 des Entwurfs) vorzubehalten, wobei vorausgesetzt wird, daß die schon gegenwärtig im Amte befindlichen und bei Einführung der reorganisirten Verfassung darin verbleibenden Rathsglieder keine Schmälerung ihrer bisherigen Emolumente erleiden werden.

## Ad § 171—177.

Ueber die Besetzung der Unterbehörden und Inspectionen (§ 171 des Entwurfs) ist die Erläuterung zu dem § 44 zu vergleichen. Die Wahlen von Bürgern zu Gliedern der Unterbehörden und Inspectionen sind bisher von der Bürgerschaft selbst vollzogen worden. Es erscheint jedoch bedenklich, sehr zahlreichen Wahlkörpern die Wahl von Beamten zu überlassen, weil in denselben keine Verständigung über geeignete Wahlcandidaten und daher eine große Zersplitterung der Stimmen stattfindet, auch die Erfordernisse, welche das betreffende Amt an die Befähigung seines Trägers stellt, nur unvollkommen erkannt zu werden pflegen. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, wurde beabsichtigt, die Wahlen der Bürgerschaft zu Aemtern aus drei ihr von der Aeltestenbank zu präsentirenden Candidaten vollziehen zu lassen. Allein bei Annahme von Bezirkswahlen erschien auch dieser Wahlmodus nicht ausführbar und ist daher in den §§ 171 und 174, einer Proposition des Herrn General-Gouverneurs gemäß, festgestellt worden, daß die Glieder der Unterbehörden und Inspectionen aus der Bürgerschaft von der Aeltestenbank zu wählen sind, welche Wahlart dem Princip der Repräsentation der Bürgerschaft durch die Aeltestenbank am meisten entspricht.

Nach § 172 soll der wortführende Bürgermeister in keiner der Unterbehörden oder Inspectionen sitzen, weil zu wünschen ist, daß derselbe sich ganz den Geschäften des Rathes widme, welche erfahrungsmäßig von solchem Umfange sind, daß sie die ganze Arbeitskraft eines Mannes auch an denjenigen Tagen, an denen keine regelmäßigen Rathsessitzungen stattfinden, in Anspruch nehmen.

Die von den Wahlen der Glieder der Unterbehörden und der Inspectionen durch die Aeltestenbank und den Rath handelnden §§ 174—176 entsprechen im Allgemeinen der schon gegenwärtig bestehenden Ordnung. Zu bemerken ist namentlich, daß schon gegenwärtig die Gliedemitglieder der Verwaltungs-Collegien und Inspectionen in der Regel auf drei Jahre, nicht auf Lebenszeit, wie im Art. 1328 des Provinzialrechts II. irrtümlich angegeben ist, gewählt werden. Bisher wurden die Glieder der Unterbehörden und Inspectionen vom Rathe bestätigt und war hierüber eine Bestimmung im § 176 enthalten; da jedoch von dem Herrn General-Gouverneur bemerkt wurde, daß es einer solchen Bestätigung weder von Seiten der städtischen Obrigkeit noch von Seiten der Staatsregierung bedürfe, so ist die Bestätigung

im § 176 beseitigt worden. Von dem Herrn General-Gouverneur wurde hierbei auch noch bemerkt, daß, falls der Rath eine von der Ältestenbank getroffene Wahl nicht für geeignet erachten sollte, derartige Differenzen auf dem zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten beider Organe der Communalgewalt festgesetzten Wege zu entscheiden sein würden, nach den im Entwurf angenommenen Principien erschien jedoch Solches nicht statthaft, da auf dem bezeichneten Wege nur die Fassung endgiltiger Beschlüsse in Communalangelegenheiten, nicht aber die Entscheidung darüber, ob ein Bürger die passive Wahlfähigkeit besitze oder nicht, herbeizuführen ist. Eine Nichtbeachtung der gesetzlichen Requisite für die Wahlfähigkeit dürfte wol schwerlich vorauszusetzen sein und konnte daher von einer besonderen Bestimmung hierüber abgesehen werden. — Dem § 176 ist mit Rücksicht auf den § 63 des Entwurfs eine Anmerkung hinzugefügt worden, nach welcher die in den §§ 174, 175 und 176 enthaltenen Bestimmungen auch auf die von den zur Börsenkaufmannschaft gehörenden Bürgern zu wählenden Glieder des Handels- und Schifffahrtsamtes zu beziehen sind.

#### Ad § 178 -- 186.

Die in den Art. 1303—1305 und 1315 des Provinzialrechts II. enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Wahl der Ältesten aus besonderen Wahlcandidaten sind nicht berücksichtigt und ist statt derselben im § 178 nur festgesetzt worden, daß die Bürgerschaft die Ältesten aus ihrer Mitte erwählt, da die directe Wahl in diesem Falle, wo es sich um Herstellung der Repräsentation der Bürgerschaft handelt, als die angemessenste anzusehen war.

Zum § 179 ist die Erläuterung zu § 130 zu vergleichen.

Die bisherige Wahl der Ältesten auf Lebenszeit (Provinzialrecht II. Art. 1302) ist im § 180 nicht beibehalten; denn es muß der Bürgerschaft nothwendiger Weise Gelegenheit gegeben werden, ihre Repräsentation von Zeit zu Zeit zu erneuern und an Stelle derjenigen, durch welche sie sich nicht gehörig vertreten findet, andere Älteste zu wählen. Es ist daher eine sechsjährige Amtsdauer für die Ältesten angenommen worden, bei welcher einerseits nicht ein gar zu häufiger für den Gang der Verwaltung nachtheiliger Wechsel des Personals der Ältestenbank stattfindet, andererseits aber doch alljährlich eine erhebliche Anzahl neuer Repräsentanten in die Ältestenbank gebracht werden kann.

Da zu wünschen ist, daß die Ältestenbank nicht mit ganz jungen und unerfahrenen Männern besetzt werde, so ist im § 182 festgesetzt worden, daß nur diejenigen Bürger wählbar sind, die wenigstens 25 Jahr alt sind und wenigstens drei Jahre nach einander Bürger gewesen sind.

Daß Glieder und Beamte derjenigen Staatsbehörden, denen eine Aufsicht über die Stadtverwaltung zusteht, desgleichen die Glieder des Rathes und alle besoldete Stadtbeamte nach § 183 nicht wahlfähig zu Ältesten sein sollen, rechtfertigt sich aus der unvermeidlichen Collision, die zwischen ihren Amtspflichten und den Obliegenheiten eines Repräsentanten der Bürgerschaft eintreten würde.

Allen in einem Staatsamt stehenden Personen, ferner denen, die sechs Jahre lang ein unbefordetes Gemeinbeamt bekleidet haben, über 65 Jahre alten Personen, den Geistlichen und practisirenden Ärzten ist im § 184 die Ablehnung der Wahl zu Ältesten gestattet worden, weil ein Zwang zur Annahme des Amtes für diese Personen offenbar höchst unbillig sein und in den meisten Fällen ihren Austritt aus der Bürgerschaft zur Folge haben würde.

Zu erwähnen war im § 186, daß es außer den bisher behandelten noch solche Wahlen gibt, die nur von einzelnen Kategorien der Bürgergemeinde vorgenommen werden, wie z. B. die Wahl der Handelsdeputirten durch die zur Kaufmannschaft gehörigen Bürger, der Immobilien-Taxatoren durch die Hausbesitzer, der Kirchenvorsteher einiger orthodox-griechischen Kirchen durch die Kaufleute orthodox-griechischer Confession. Diese Wahlen sind gemäß den darüber bestehenden Verordnungen diesen besonderen Kategorien der Bürgerschaft vorbehalten worden.

#### Ad § 187—189.

Da die Ältestenbank die Repräsentation der Bürgerschaft bildet, so kann nach der neuen Organisation die Wahl des Ältermanns als Vorstandes der Ältestenbank nicht der gesammten Bürgerschaft überlassen werden (Provinzialrecht II. Art. 1306 und 1316), sondern war dieselbe der Ältestenbank zu übertragen (§ 187). Die bisherige zweijährige Amtsdauer des Ältermanns ist als angemessen beibehalten und dieselbe Amtsdauer für den Dockmann und dessen Gehilfen angenommen

worben. Die im Provinzialrecht II. Art. 1310—1313 und 1318 enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Doctormannswahlen konnten bei der neuen Organisation der Bürgerschaft nicht mehr maßgebend sein, die directe Wahl durch die Bürgerschaft wäre mit dem angenommenen System der Bezirkswahlen kaum in Einklang zu bringen und ist daher im § 187 die Wahl des Doctormanns und seiner Gehilfen der Ältestenbank übertragen worden.

Von einer Bestätigung des Ältermanns und Doctormanns ist aus den in der Erläuterung zu § 176 angeführten Gründen abgesehen worden.

#### Ad § 190—196.

Die von den Wahlen in die Consistorien und in das Polizeiamt handelnden §§ 190—196 des Entwurfs sind unverändert dem Provinzialrecht entnommen, nur der § 191 ist insofern verändert worden, als die Candidaten für das Amt des Präsidenten des Rigaschen Stadt-Consistoriums nicht unbedingt aus den gelehrten Bürgermeistern, sondern aus den gelehrten Rathsgliedern überhaupt gewählt werden sollen, weil bei der neuen Organisation möglicher Weise nicht immer zwei Gelehrte unter den drei Bürgermeistern vorhanden sein werden und überdies zu wünschen ist, daß der wortführende Bürgermeister wegen seiner vielfachen Geschäfte im Rath weder zu den Unterbehörden und Inspectionen (§ 172) noch zu anderen Behörden delegirt werde.

#### Ad § 197—199.

Der Darstellung der Verfassung der Bürgerschaft sind schließlich in den §§ 197—199 einige Bestimmungen über den Verlust und die Beschränkung des Bürgerrechts in Riga einverleibt worden. Das Provinzialrecht II. enthält in den Art. 1500—1502 nur einige allgemeine Festsetzungen über den Austritt aus dem städtischen Stande und die Erlöschung der Rechte desselben. Die besondere Organisation der Bürgerschaft in Riga erfordert aber die ausdrückliche Bezeichnung der Fälle, in welchen das örtliche Bürgerrecht verloren geht, sowie derjenigen, in welchen das active und passive Wahlrecht ruht oder das active Wahlrecht nicht ausgeübt werden darf. Die hierüber in die §§ 197—199 aufgenommenen Bestimmungen sind durchweg als angemessene Consequenzen der Principien des Entwurfs über den Eintritt

in die Bürgerschaft und über die Rechte und Pflichten der Bürger als Solcher anzusehen, daher es einer näheren Erläuterung nicht bedarf. Zu erwähnen ist nur, daß ursprünglich beabsichtigt wurde, der Bürgerschaft und Aeltestenbank den Ausschluß eines Bürgers aus ihrer Mitte wegen maculirten Lebenswandels zu gestatten, daß jedoch Solches von dem Herrn General-Gouverneur für nicht statthast erachtet und daher in den § 197 eine Bestimmung aufgenommen wurde, nach welcher solche Personen des Bürgerrechts verlustig werden, die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verbrechens oder Vergehens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Fälschung, Bestechung) zu einer Gefängniß- oder höheren Strafe verurtheilt sind oder die wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung gestanden haben und nicht freigesprochen worden sind. Diese Bestimmung entspricht dem § 108 des Entwurfs und ist nothwendig, um der Bürgerschaft einigermaßen eine Garantie gegen das Verbleiben maculirter Personen in ihrer Mitte zu gewähren. — Daß von demjenigen, der länger als ein Jahr mit seinen Communalabgaben im Rückstande verblieben ist, das active Wahlrecht nicht ausgeübt werden soll (§ 199), erscheint gerechtfertigt, weil ein Bürger, der seinen Verpflichtungen gegen die Commune nicht nachkommt, sich dadurch der Ausübung des wichtigsten Rechts eines Bürgers, des Wahlrechts, unwürdig macht.

---

Ueber besondere den Gebrauch der russischen Sprache betreffende Propositionen ist die Beilage E zu vergleichen.

## Erläuterung

### der transitorischen Bestimmungen für die Reorganisation der Communalverfassung Riga's.

---

Da nach dem Entwurf nicht eine radicale Neubildung des städtischen Gemeinwesens, sondern eine Umgestaltung der Verfassung auf historischer Grundlage beabsichtigt wird und da die verfassungsmäßigen Organe (die Bürgerschaft, die Ältestenbank, der Rath und seine Unterbehörden) aus einander hervorgehen und daher nur successive gebildet werden können, so bedarf es der transitorischen Bestimmungen, bei denen man bemüht gewesen ist, durch einen an das Bestehende anknüpfenden Uebergang die Schwierigkeiten, welche bei jeder Verfassungsänderung nothwendig eintreten, zu beseitigen und den neuen Normen in möglichst kurzer Zeit Geltung zu verschaffen.

#### Ad Pct. 1.

Es wurde anfänglich beabsichtigt, die Reorganisation der Verfassung erst dann ins Leben treten zu lassen, wenn die Trennung der Justiz von der Verwaltung durch ein Gesetz positiv festgestellt worden. Da jedoch die Reformen des Justizwesens, durch welche die Sonderung der Justizpflege von der Administration bewirkt werden wird, noch längere Zeit erfordern dürften, so erscheint es wünschenswerth, unabhängig von diesen Reformen wenigstens zu einer theilweisen Reorganisation der Communalverfassung Riga's zu schreiten. Es wird Solches namentlich durch die Lage der Stadtmittel geboten. Bekanntlich haben bereits seit einer Reihe von Jahren im Budget der Stadtcasse die Einnahmen mit den Ausgaben nicht balancirt werden können und nur durch oft wiederholte Anleihen ist es möglich gewesen, die Bedürfnisse des städtischen Haushalts zu bestreiten. Um der bebrängten Finanzlage der Stadt

abzuhelfen, ist von der Stadtverwaltung bereits unterm 1. Juni 1863 sub Nr. 3872 dem Herrn Gouvernements-Chef der Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Einkommensteuer vorge stellt worden; die Bestätigung dieses Entwurfs ist jedoch bisher nicht erfolgt und von dem Herrn Minister des Innern zu erkennen gegeben worden, daß die Verstärkung der Geldmittel der Stadt Riga zwar ganz besondere Aufmerksamkeit verdiene, daß jedoch — da alle Einwohner der Stadt, von denen nur Wenige an der Communalverwaltung theilnehmen, der Einkommensteuer unterworfen werden sollen, gegenwärtig aber ein neuer Gesetzesentwurf, welcher die Heranziehung aller beständigen Einwohner Riga's zu einer gleichmäßigen Betheiligung an der städtischen Verwaltung zum Ziele habe, ausgearbeitet werde, — vor Allen die Bestätigung dieses Entwurfs abzuwarten sei. Es darf hiernach mit Zuversicht erwartet werden, daß der Bestätigung des Einkommensteuer-Project's bei Reorganisation der Verfassung keine Hindernisse mehr entgegenstehen werden. In dieser Voraussetzung und in der Erkenntniß, daß auch aus mehrfachen anderen Gründen ein Hinausschieben der Reorganisation auf unbestimmte Zeit nicht rathsam sein dürfte, haben die Stände der Stadt sich für die von dem Herrn General-Gouverneur proponirte sofortige theilweise Durchführung der Reorganisation erklären zu können geglaubt. Ein wesentliches Hinderniß besteht jedoch in dem Umstande, daß die Glieder des Rathes, namentlich die gelehrten Glieder, bei Vereinigung der Justiz mit der Administration so sehr mit Amtsgeschäften belastet sind, daß es voraussichtlich für dieselben nicht möglich sein würde, den erhöhten Anforderungen der neuen Verfassung zu genügen. Die Geschäftsüberhäufung der städtischen Justizbehörden (des Vogtei- und Landvogteigerichts) hat dazu geführt, daß die Stände bereits vor längerer Zeit die Anstellung von Einzelrichtern beschlossen und die dazu erforderlichen Summen bewilligt haben. Vom Rathe ist hierüber unterm 28. Octbr. 1864 sub Nr. 7740 dem Herrn Gouvernements-Chef Vorstellung gemacht worden, die höhere Bestätigung des Project's ist jedoch noch nicht erfolgt. Nur in dem Fall, daß diese Bestätigung ertheilt wird, erscheint die theilweise Reorganisation der Verfassung ausführbar. Es hat daher letztere ad Pct. 1 von der Anstellung von Einzelrichtern abhängig gemacht werden müssen. Die für solchen Fall sub a, b, c und d aufgestellten allgemeinen Grundsätze möchten als selbstverständlich keiner weiteren Erläuterung bedürfen; zu bemerken

ist nur, daß es angemessen erschien, im Pct. a festzusetzen, daß die Besetzung der Vacanzen im Rathe schon während dieser Uebergangsperiode durch die Aeltestenbank zu geschehen habe. Detaillirtere Bestimmungen über die theilweise Durchführung der Reorganisation können erst nach Bestätigung des Entwurfs getroffen werden.

#### Ad Pct. 2.

Es würde gegen alle Grundsätze des Rechts und der Billigkeit verstoßen, wenn man die gegenwärtigen Bürger der Stadt Riga bei Reorganisation der Verfassung ihres einmal gewonnenen Bürgerrechts entkleiden und von ihnen die nochmalige Erwerbung desselben verlangen wollte. Deshalb ist im Pct. 2 festgestellt worden, daß die bisherigen Bürger Riga's das Bürgerrecht auch innerhalb der reorganisirten Verfassung behalten.

#### Ad Pct. 3.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung muß es selbstverständlich Jedermann freistehen, das Bürgerrecht nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu erwerben; da jedoch zu diesem Zeitpunkt die Steuerverwaltung, bei welcher nach dem Entwurf die Beweise über die Befähigung zur Erlangung des Bürgerrechts beizubringen sind, noch nicht in ihrer neuen Zusammensetzung bestehen wird, so ist es nothwendig gewesen, im Pct. 3 festzusetzen, daß bis zur vollzogenen Reorganisation der Unterbehörden solche Beweise beim Rämmerergericht beizubringen und von letzterem dem Rathe vorzustellen sind, welcher über die Aufnahme auf Grund der neuen Vorschriften zu entscheiden hat.

#### Ad Pct. 4.

Für die Abhaltung der ersten Wahlversammlungen ist im Pct. 4 ein Termin von 4 Wochen, vom Tage des Inkrafttretens der reorganisirten Verfassung an gerechnet, angenommen worden, welcher Zeitraum für Jeden, der das Bürgerrecht noch vor diesen Versammlungen zu erlangen wünscht, vollkommen ausreichend erscheint. Die Leitung dieser Wahlversammlungen ist den bisherigen Aeltermännern großer und kleiner Gilde als den alsdann vorhandenen Vorständen der Bürgerschaft übertragen worden. Was die Constituirung der Aeltestenbank betrifft, so wurde von dem Herrn General-Gouverneur vorgeschlagen, dieselbe schon

im Lauf eines Jahres neu zu gestalten. Da jedoch bei dem System der Bezirkswahlen voraussichtlich eine große Zahl von neuen Aeltesten gewählt werden wird und zu wünschen ist, daß eine möglichst große Anzahl der bisherigen Aeltesten, die mit den Geschäften bereits vertraut sind und von denen zahlreiche Verwaltungsämter bekleidet werden, wenigstens vorläufig in Function verbleiben, so ist einem zweijährigen Termin der Vorzug gegeben und die Constituirung der Bank in der Art projectirt worden, daß in den ersten Wahlversammlungen 23 der bisherigen Aeltesten, nach einem Jahre wiederum 23 und nach Ablauf des zweiten Jahres die letzten 24 nach der Anciennetät austreten und an Stelle derselben neue Aelteste gewählt werden.

#### Ad Pct. 5 u. 6.

Nach Constituirung der Aeltestenbank ist die Wahl des neuen Aeltermanns und seines Gehilfen, sowie des Doctormanns und seiner Gehilfen zu veranstalten, wonächst die ausschließlich mit der Communalverwaltung betrauten Unterbehörden und Inspectionen zu organisiren sein werden.

#### Ad Pct. 7 u. 8.

Für die Reorganisation des Rathes, die erst nach Einführung der Justizreform stattfinden kann, ist als Grundsatz angenommen worden, daß die bisherigen Rathsglieder als angestellte Beamte ohne Weiteres in den neuen Rath übergehen, da kein Grund vorliegt, für diese bereits besetzten Ämter Neuwahlen vornehmen zu lassen. Der Umstand jedoch, daß der gegenwärtige Rath aus mehr Gliedern besteht, als der künftige, machte es erforderlich, im Pct. 7 festzusetzen, daß so viele der vorhandenen Rathsglieder nach der Anciennetät auszuscheiden haben, daß nur die verfassungsmäßige Zahl von 15 Gliedern mit Inbegriff von 6 Rechtsgelehrten übrig bleibt. Den aus diesem Grunde Ausgeschiedenen mußte, da sie ihr Amt aus nicht von ihnen abhängigen Gründen aufzugeben genöthigt sind, zur Sicherung ihrer Existenz volle Entschädigung für den Verlust ihrer bisherigen Einnahmen, so lange sie nicht ein besoldetes öffentliches Amt übernehmen oder wieder in den Rath gewählt werden, zugesichert werden. Endlich ist in Pct. 8 festgestellt worden, daß der § 166 des Entwurfs, nach welchem die Rathsglieder nach vollendetem 60. Lebensjahre sich einer Neuwahl zu unter-

werfen haben, auch in Bezug auf die im Rathe verbliebenen, auf Lebenszeit gewählten Glieder sofort anzuwenden ist, da solches im Interesse der Commune liegt und insofern nicht unbillig erscheint, als denjenigen, welche nicht wiedergewählt werden, nach § 166 der volle Gehalt als Pension zugesichert ist. — Von dem Herrn General-Gouverneur wurde proponirt, von den im Rathe verbleibenden Gliedern aus der Zahl der Literaten jährlich ein Glied, aus der Zahl der übrigen aber alle zwei Jahr je drei Glieder ausscheiden zu lassen und ihnen, sobald sie weniger als 12 Jahre ihre Stellung bekleidet haben, die Hälfte der Gage, denen aber, die über 12 Jahre ihre Functionen eingenommen haben, die ganze Gage als Pension zu bewilligen. Dieser Vorschlag hängt jedoch mit der von dem Herrn General-Gouverneur proponirten kurzen Amtsdauer der Rathsglieder zusammen und konnte auf denselben nach Maaßgabe der in der Beilage D über die Amtsdauer der Rathsglieder enthaltenen Ausführungen nicht eingegangen werden.

#### Ad Pct. 9.

Wenn dergestalt die Bürgerschaft sowohl, als die Aeltestenbank und der Rath constituirte sind, so hat die Aushebung und resp. Reorganisation derjenigen Unterbehörden stattzufinden, die bis zur Einführung der Justizreform in ihrem bisherigen Bestande verblieben waren.



## Beilage A.

### Verschiedene Standpunkte bei Abfassung und Beurtheilung des Entwurfs.

Die Verfassung Rigas ist aus einer nach Jahrhunderten zählenden organischen Entwicklung und Fortbildung hervorgegangen. Der Stadt Riga sind ihre besonderen Institutionen und Rechte unter Polnischer, Schwedischer und Kaiserlich Russischer Herrschaft bestätigt worden, namentlich hat die Capitulation der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 den Fortbestand derselben zugesichert, im Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements vom 1. Juli 1845 aber sind die gegenwärtig bestehenden Verfassungsnormen unter Allerhöchster Bestätigung in eine übersichtliche Darstellung zusammengefaßt und die Aufrechterhaltung derselben ist noch in neuester Zeit von unserem Allergnädigsten Herrn und Kaiser in den Gnadenbriefen vom 27. Juli 1856 Allerhöchst verheißen worden.

Die Vorzüge dieser ein reiches Maaß von Selbstverwaltung gewährenden und deshalb mit dem Leben und Sein der Bürger Rigas eng verwachsenen Verfassung müssen von jedem unbefangenen Beobachter anerkannt werden und es bedarf wol nicht des näheren Hervorhebens derselben, da die gewichtigen Erfolge, welche noch in neuester Zeit durch die bisherigen verfassungsmäßigen Organe auf den verschiedensten Gebieten der Administration erreicht worden, ein lebendes Zeugniß davon ablegen.

Wenn nun die Stände Rigas zu der Erkenntniß gelangten, daß die Verfassung, um den Forderungen und veränderten Zuständen der Neuzeit zu genügen, einer Reorganisation bedürfe, so schritten sie zu einer solchen nicht eher, als nachdem durch die sorgfältigsten Berathungen festgestellt worden war, in welchen Beziehungen namentlich Reformen anzustreben und auf welchem Wege die gesteckten Ziele unter den gegebenen Verhältnissen am besten zu erreichen seien. In den Motiven des

Entwurfs sind daher die mit der bestehenden Verfassung verbundenen Uebelstände offen dargelegt und die leitenden Grundsätze für die Beseitigung derselben aufgestellt worden. Dabei glaubten die Stände von der Ueberzeugung ausgehen zu können, daß die Reorganisation höheren Orts in der von ihnen selbst projectirten Weise werde bestätigt werden. Diese Ueberzeugung stützt sich darauf, daß einerseits den Ständen Rigas der Fortbestand der besonderen Verfassung Rigas durch Kaiserliches Wort zugesichert ist, andererseits aber die Stände sich dessen bewußt sind, unter Aufopferung der bedeutendsten zu Recht bestehenden Vorrechte der gegenwärtigen bürgerlichen Corporationen allen berechtigten Forderungen der Staatsregierung und der bisher von der Theilnahme an den Communalangelegenheiten ausgeschlossenen Einwohner sorgfältig Rechnung getragen zu haben. — Für den Reorganisations-Entwurf wurde das Allerhöchst bestätigte Provinzialrecht als Grundlage genommen; denn es wurde keineswegs eine radicale Neubildung des städtischen Gemeinwesens, sondern nur eine Umgestaltung auf historischer Grundlage beabsichtigt. Ueber den rechtlichen Fortbestand der auf dem Provinzialrecht beruhenden Grundsätze konnte dabei kein Zweifel herrschen.

Die in Obigem dargelegte und in den Motiven des Entwurfs ausgesprochene Voraussetzung kann vom Rechtsstandpunkte wol schwerlich angefochten werden. In den Propositionen und Bemerkungen des Herrn General-Gouverneurs dagegen wurden nicht nur aus sachlichen Gründen Ausstellungen gegen einzelne Bestimmungen gemacht, sondern auch die damit verbundenen Aenderungsvorschläge zum größten Theil aus Grundlagen entnommen, die der privilegirten Verfassung gänzlich fremd sind, nämlich aus einem im Ministerio des Innern angefertigten Entwurf einer Municipalverfassung und aus Städteordnungen verschiedener europäischer Staaten.

Der ministerielle Entwurf ist der Rigaschen Stadtverwaltung bisher unbekannt gewesen und auch nach genommener Einsicht desselben erschien er nur als eine Vorarbeit für die im Reiche beabsichtigte Einführung neuer Städteordnungen. Abgesehen aber auch davon würde derselbe, selbst wenn er der höheren oder resp. Allerhöchsten Genehmigung gewürdigt werden sollte, auf die Verfassung Rigas schon aus dem Grunde in keiner Weise influiren, weil in den Erläuterungen desselben ausdrücklich ausgesprochen worden ist, „daß die ministeriellen Vorschläge sich nicht beziehen auf die Städte der drei Ostsee-Gouvernements und

auf die Stadt Narwa, deren Gemeindeverwaltung auf besonderer Grundlage organisiert ist.“

Es muß daher schon in formeller Beziehung als entschieden unzulässig bezeichnet werden, daß Principien eines nicht für Riga, sondern nur für andere Städte des Reichs, in denen die Communalverfassung noch wenig entwickelt ist und daher auf neuer Grundlage organisiert werden soll, berechneten Entwurfs für Riga Anwendung finden sollen, und namentlich, daß auf Grund dieses Entwurfs einige der wichtigsten in das Reformprojekt aufgenommenen Grundsätze der Rigaschen Verfassung, wie z. B. das Verhältniß des Raths zur Ältestenbank und das für Gemeindebeschlüsse bestehende ständische Schiedsgericht beseitigt werden sollen. Der Nachweis dessen, weshalb auch in materieller Beziehung die Application des Entwurfs nicht annehmbar erscheint, wird in den Erörterungen zu den §§ des Entwurfs geliefert werden.

Dasselbe gilt von den Städteordnungen westeuropäischer Staaten. Auch hierüber bleiben nähere Nachweise den Erörterungen vorbehalten; im Allgemeinen aber muß hier bemerkt werden, daß bei organischen, auf historischer Grundlage beruhenden Reformen nicht nach dem Muster allgemeiner, für andere Verhältnisse berechneter Entwürfe und Verordnungen zu Werke gegangen werden kann. Soll diesen Reformen eine dauernde und erfolgreiche Geltung gesichert werden, so sind bestehende, bereits bewährte Institutionen aufrecht zu erhalten, Neubildungen aber den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

In diesem Sinne ist von den Ständen die Reorganisation der Verfassung Rigas mit aller, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Sorgfalt entworfen worden.



## Beilage B, betreffend die Competenz des Rathes und der Aeltestenbank.

In Bezug auf das gegenseitige Competenzverhältniß des Rathes und der Aeltestenbank traten die Propositionen des Herrn General-Gouverneurs in einem von den wichtigsten praktischen Folgen begleiteten principiellen Gegensatz zu den von den Ständen angenommenen und im Entwurf durchgeführten Grundsätzen.

Nach dem Entwurf wird an die Stelle der bestehenden drei städtischen Corporationen eine Gesamtbürgerschaft gesetzt und diese durch zwei aus directer und indirecter Wahl der Bürgerschaft hervorgehende Collegien repräsentirt. Auf diese beiden Collegien, den Rath und die Aeltestenbank, geht die früher von den drei Ständen selbst ausgeübte Leitung der Gemeindeangelegenheiten über, die Bürgerschaft selbst ist nur noch als Wahlkörper thätig und behält das Recht, in Gemeindeangelegenheiten Beschwerden und Petitionen an die städtischen Organe zu richten. Der Rath bleibt als örtliche Obrigkeit in seiner früheren Stellung und ist diese nur insoweit modificirt, als er mit Einführung der Justizreform die Gerichtsbarkeit an die neuen Landesjustizbehörden abgibt. In ihm concentrirt sich ferner die städtische Verwaltung zu einer die ganze Gemeinde umfassenden Einheit, während die Detailverwaltung durch besondere Behörden, Collegien und Commissionen besorgt wird. Er hat endlich als ein die Bürgerschaft vertretendes Organ beim Zustandekommen von Gemeindebeschläffen mitzuwirken. Die Aeltestenbank soll dagegen vorzugsweise den Willen der Gemeinde darstellen, sie übt daher bloß eine beschließende und controllirende Thätigkeit aus. Während ihr die directe Verwaltung, jede ausführende Thätigkeit gänzlich entzogen ist, liegt in ihr der Schwerpunct der Communalleitung von Seiten der Beschlußfassung, können ohne ihre Zu-

stimmung keine neuen oder abändernden Einrichtungen und Bestimmungen getroffen werden, hat sie die gesammte Verwaltung ihrer prüfenden und überwachenden Controlle zu unterziehen.

In den Bemerkungen des Herrn General-Gouverneurs wird die vorgeschlagene Stellung der beiden städtischen Collegien dahin aufgefaßt, als solle von Seiten des Rath's eine beständige, die Gesammtthätigkeit der städtischen Repräsentation controllirende Vormundschaft ausgeübt werden, während doch dem Magistrate in allen Europäischen Gesetzgebungen nur die Bedeutung eines Administrativ-Organs für die städtische Communalverwaltung zugewiesen worden und derselbe der beschlußfassenden Gewalt subordinirt sei. Die Propositionen wollen daher an die Spitze der Communalverwaltung Riga's die Ältestenbank stellen und deren Beprüfung alle wichtigsten Maßnahmen nach allen den Richtungen hin, die der Communalcompetenz unterliegen, sowie auch die Entscheidung aller Fragen städtischer Deconomie und die allgemeine Controlle über den Fortgang der Communalangelegenheiten anheimgeben. Den Principien des Entwurfs gegenüber wird bemerkt, es bestehe, während gerade die Stellung des Rath's am dringendsten der Reform bedürfe, die einzige Differenz zwischen den Beziehungen, wie sie bisher bestanden hätten und denen, die neu projectirt worden, eigentlich nur darin, daß der Bürgerſchaft eine gewisse Bethheiligung bei der Ernennung der Rathsglieder zugestanden worden und ein Theil der Obliegenheiten der extraordinären Versammlungen des Cassacollegiums auf die Ältestenbank übergehe. Dieser Vorwurf dürfte jedoch den ständischen Entwurf nicht treffen, denn, wenn in den Bemerkungen gemeint wird, daß nach dem Entwurfe der Rath zu der Ältestenbank in dieselbe Stellung gebracht sei, in welcher er sich zu den Ältestenbanken der großen und kleinen Gilde bisher befand, wenn angenommen wird, die Beschlüsse der Ältestenbank wären nach dem Entwurfe dem Rath zur Bestätigung vorzustellen und nur durch dessen Genehmigung erhielten sie verbindliche Kraft, das bisherige Schiedsgericht zur Ausgleichung der Meinungsverschiedenheiten aber sei unverändert belassen, der Rath solle das Bestätigungsrecht bezüglich aller, von der Ältestenbank beliebter Aemterbesetzungen behalten, der Rath habe das Stadtbudget, zu welchem die Ältestenbank nur ihr Sentiment abgebe, zu genehmigen, der Rath solle endlich der Ältestenbank gegenüber zu keiner Rechenschaft verpflichtet sein, so drängt sich die Annahme auf, daß die in obigen Sätzen niedergelegte Inter-

pretation des Entwurfs aus einer mißverständlichen Auffassung der gegenwärtig bestehenden Verfassungsvorschriften im Zusammenhange mit den correspondirenden neuprojectirten Bestimmungen hervorgegangen ist.

Die gegenwärtige bevorzugte Stellung des Rathes in Bezug auf die Entscheidung in Gemeindeangelegenheiten hat ihren Grund in der Theilung der politisch berechtigten Bürgerschaft in drei für sich gleich stimmberechtigte Corporationen, unter denen aber das Stimmrecht des Rathes dadurch ein Uebergewicht besitzt, daß es in Verbindung mit dem einer der beiden anderen Corporationen den Ausschlag giebt, während die der Meinung des Rathes entgegenstehenden vereinigten Vota der beiden Gilden den Rath noch nicht überstimmen, sondern auf ein Schiedsgericht provociren, welches allendlich entscheidet. Dadurch geschieht es, daß, während theoretisch auch nach der bestehenden Verfassung der Schwerpunkt der Beschlussfassung in Gemeindefachen in der Bürgerschaft liegt, in der Praxis meist die Meinung des Rathes zur Geltung kommt. Nach dem Entwurf dagegen steht der Rath einem Organe der Bürgerschaft in derselben Weise wie früher den beiden Corporationen gegenüber, das nur mit der Dreitheilung der Gemeinde zusammenhängende Uebergewicht seines Stimmrechts verschwindet daher und der Schwerpunkt bezüglich der Gemeindebeschlüsse ist in jeder Beziehung in die Repräsentation der Bürgerschaft verlegt, sobald es zum verfassungsmäßigen Schiedsgericht kommt, welches seinem Wesen nach folglich eine ganz veränderte Bedeutung erhalten hat. Die zu verschiedenen Zeiten laut gewordenen Klagen und Vorwürfe gegen die Stellung des Rigaschen Rathes, auf welche hingedeutet worden, beziehen sich übrigens am allerwenigsten auf seine Rolle in der Beschlussfassung. Gegen seine ständische Qualität, gegen sein Cooptionsrecht haben sich in älterer und neuerer Zeit zumeist die Beschwerden gerichtet. Man wollte nicht länger eine Oligarchie an der Spitze der Stadt sehen, sondern verlangte nach einer aus Vertrauenspersonen der Gemeinde zusammengesetzten Verwaltung. In dieser Beziehung sind die Stände auch bereitwillig auf den Vorschlag, nach welchem die Rathsmitglieder aus der directen Wahl der Aeltestenbank hervorgehen sollen, eingegangen, da sie nicht beabsichtigen, den ständischen Charakter des Rathes festzuhalten. Das Bedürfniß nach einer Reorganisation der Rigaschen Gemeindeverfassung ist überhaupt, wenn man von dem Selbstergänzungsrecht des Rathes und der Vereinigung der Justiz mit der Verwaltung abieht,

nicht sowol in der Stellung des Rathes, dessen Thätigkeit als Ortsobrigkeit und oberste städtische Verwaltung im Wesentlichen unter allen Umständen dieselbe bleiben muß, als vielmehr in der mittelalterlichen Organisation der Bürgerschaft zu suchen. Die Hauptbedeutung der Verfassungsreform liegt darin, daß sie an Stelle weniger Berechtigten die gesammte dazu fähige Einwohnerschaft in den Kreis der politischen Gemeinde hineinziehen will, die mit dem Privilegium der ausschließlichen passiven Wählbarkeit behafteten Bruderschaften beseitigt und an Stelle der schleppenden und unsachgemäßen Geschäftsbehandlung durch die zwei Ältestenbänke und die beiden Plenarversammlungen der großen und kleinen Gilde das Princip der Repräsentation in die Gemeindeverfassung einführt und solchergestalt ein Organ der Bürgerschaft aufstellt, welches Namens dieser in einfacher Communication mit dem Rath eine straffere und raschere Verwaltung, als sie bisher möglich war, herzustellen und eine sachgemäße und eingehende Controlle zu üben im Stande ist.

Was die Einwendung gegen das die Wahlen betreffende Bestätigungsrecht des Rathes anbelangt, so ist offenbar übersehen worden, daß damit nur ein rein formelles obrigkeitliches Bestätigungsrecht, wie es in den Gemeindeordnungen der meisten Staaten dem Magistrat zusteht, hat ausgedrückt werden sollen, indem der Rath als Obrigkeit die städtischen Beamten in öffentliche Pflicht zu nehmen hat. Liegt es in der Absicht der Staatsregierung, diese formelle Bestätigung, welche bisher dem Rathe als dem Organe der Staatsgewalt zustand, wegfällen zu lassen, so haben die Stände keine Veranlassung gefunden, auf derselben zu bestehen (vergl. die Erläuterung zu § 176). Es wird aber der Inhalt dieses Rechts nach der Stellung des Rathes als örtlichen Vertreters der Staatsgewalt und Inhabers der Executive für die Gemeinde, auch wenn dasselbe nicht ausdrücklich vorgesehen wird, immer als bestehend gedacht werden müssen. Dem Rath wird jedenfalls die Wahl der Beamten angezeigt werden müssen und er wird ihre Einführung in das Amt vorzunehmen haben. Die Frage, ob dem Rath überhaupt eine Betheiligung an den Gemeindebeschlüssen zuzugestehen sei oder ob derselbe als reine Executivbehörde nur die Beschlüsse der Bürgerschaftsrepräsentation auszuführen habe, berührt ein ganz anderes Gebiet und steht mit dem eben besprochenen Bestätigungsrecht in keiner Verbindung. Es ist daher auch nicht richtig, wenn angenommen wird, der ständische

Entwurf habe in Budgetsachen der Aeltestenbank nur die Abstattung eines Sentiments zugewiesen. Nach dem Entwurfe bedarf es zur Feststellung des Budgets eines ganz gleichen auf dem Zusammenwirken von Rath und Aeltestenbank beruhenden Gemeindebeschlusses wie in allen übrigen städtischen Angelegenheiten, es ist also in Bezug auf den städtischen Haushalt durch die im Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Schiedsgerichts der Aeltestenbank das Uebergewicht gewahrt. Wenn endlich einer besonderen Rechenschaftsablegung des Rathes der Aeltestenbank gegenüber im Entwurfe ursprünglich nicht Erwähnung gethan wurde, so schreibt sich dieses daher, daß die gegenwärtige auf Instructionen und Gebrauch beruhende alljährliche Rechenschaft der Stadtcasse und der übrigen Verwaltungszweige als auch künftig in Uebung bleibend gedacht wurden. Die Stände haben aber nichts dagegen einzuwenden gefunden, daß in Anlehnung an die Propositionen eine ausdrückliche Bestimmung über die alljährliche Rechenschaft der städtischen Verwaltung in den Verfassungsentwurf aufgenommen werde (vergl. die Erläuterung zu § 38).

Haben die Stände Riga's das Verhältniß zwischen Rath und Aeltestenbank, wie es im Entwurfe vorgezeichnet ist, als der Natur des Gemeindeorganismus und den besonderen für Riga maßgebenden geschichtlichen und localen Momenten am entsprechendsten erachtet, so dürfte auch eine Vergleichung mit der ausländischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete des Städterechts nur zu Gunsten einer solchen Aufassung ausfallen. Der theoretische Streit, der neuerdings über die Stellung des Magistrats zu der Bürgerschaftsrepräsentation entbrannt ist, die besonders in Deutschland in großer Reichhaltigkeit über diese Materie bekannt gewordenen Erfahrungen, wie die Berücksichtigung der neueren Gemeindeordnungen haben nämlich in gleicher Weise dahin geführt, an der beschließenden Competenz des Rathes und an dem sogenannten Schiedsgericht, als dem besten Ausgleichungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath und Aeltestenbank, festzuhalten.

In Deutschland haben sich mit Ausnahme derjenigen Staaten, in welchen die Französische Municipalgesetzgebung Eingang gefunden, collegialisch gebildete Magistrate als selbstständige Behörden an der Spitze der Städte erhalten. Die Regeneration des deutschen Städterwesens in diesem Jahrhundert hat die Stellung der Magistrate ihrem Wesen nach nicht alterirt, sondern sich darauf beschränkt, ihren Charakter als Gemeindeorgane schärfer auszuprägen und sie der meisten staatlichen

Functionen, welche sie früher innehatten, zu entkleiden. Die neuen deutschen Gemeindeordnungen haben nicht die selbstständige Stellung der Magistrate vernichtet, sondern nur einen lebensvolleren Zusammenhang zwischen ihnen und der Gemeinde hergestellt, indem sie die Rathsglieder aus der Wahl der Gemeindevertreter hervorgehen und an der Specialverwaltung Glieder der Gemeinde in umfassender Weise theilnehmen lassen. — Nach deutschem Stadtrecht wird der Magistrat immer als an der Spitze der städtischen Verwaltung stehend und als Obrigkeit nicht bloß den einzelnen Bürgern, sondern auch der Bürgerschaftsrepräsentation gegenüber gedacht. Es versteht sich hiernach von selbst, daß dem Magistrat auch die beschließende Thätigkeit nicht entzogen sein kann und in der That kennen die eigentlich deutschen Stadtverfassungen keinen Magistrat mit rein executivem Charakter. Der Gemeindevertretung sind in Deutschland die Magistrate nicht subordinirt, sondern sie nehmen zu derselben als Obrigkeit eine übergeordnete und als Gemeindeorgane in beschließender Hinsicht eine coordinirte Stellung ein. Daher haben sie in Bezug auf die Gemeindeangelegenheiten in dem Willen der Gemeinde eine Schranke, insofern sie nur in Uebereinstimmung mit den Gemeindevertretern beschließen und handeln sollen, während, was die Handhabung der gesetzlichen Ordnung betrifft, ihre Autorität die allein entscheidende ist. Die meisten deutschen Gesetzgebungen halten so sehr an dem Verhältniß der Gleichberechtigung der beiden städtischen Organe in Bezug auf die beschließende Thätigkeit fest, daß sie zum Zustandekommen eines Gemeindebeschlusses durchaus Uebereinstimmung fordern, und im Falle eine solche nicht zu erzielen ist, die Entscheidung der Regierung als höherer Instanz zuweisen. Nach der Preussischen Städteordnung von 1853 bedarf, wo ein Magistrats-Collegium besteht, jeder Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, wenn er ausführbar werden soll, der Zustimmung des Magistrats. Versagt er dieselbe, so muß er die Gründe der Stadtverordnetenversammlung mittheilen. Zur Herbeiführung einer Verständigung kann sowohl vom Magistrat als von der Stadtverordnetenversammlung die Einsetzung einer gemischten Commission verlangt werden. Ist auch durch eine solche keine Verständigung zu erzielen, so muß die Entscheidung der Regierung eingeholt werden. Dieses Zustimmungsrecht cessirt nur in den Städten, in denen kein collegialisch zusammengesetzter Magistrat, sondern ein Bürgermeister an der Spitze der Stadt steht. In

keinem der deutschen Staaten hat man den möglichen Widerstreit zwischen den städtischen Behörden im Innern der Gemeinde endgültig dadurch zu erledigen gesucht, daß man der Gemeindevertretung ein zur Entscheidung führendes Stimmenübergewicht ertheilt hat, sondern überall hat man den letzten Ausweg in der Berufung an eine Staatsverwaltungsstelle gefunden. Die neuere Gesetzgebung hat sich nur bemüht, durch gemeinsame zwischen der Bürgerschaftsrepräsentation und dem Magistrat zu veranstaltende Verhandlungen den Recurs an die Staatsbehörde so weit als möglich hinauszuschieben. Der ständische Entwurf gewährt also in dem projectirten Schiedsgericht der Gemeindevertretung größere Rechte, als sie zur Zeit in irgend einem deutschen Staate derselben zugestanden sind. Ein Analogon des Rigaschen Schiedsgerichts findet sich in der Verfassung der Hansestädte, nur verdient die Institution Riga's insofern den Vorzug, als nicht, wie dort, die Auswahl durch das Loos, sondern durch Ernennung nach der Ueberzeugung erfolgt.

Die Oesterreichische Gemeindeverfassung dürfte als Beispiel nicht anzuführen sein, weil in Oesterreich nach dessen neuen Gemeindegesetzen überhaupt nicht zwei selbstständige städtische Organe vorhanden sind und kein collegialisch gebildeter Magistrat, sondern nur ein Gemeinderath mit einem Bürgermeister (nebst Gehülfen) an der Spitze als einheitliche städtische Verwaltung besteht.

Frankreich endlich möchte um so weniger als Muster angeführt werden können, wenn gerade der Begriff der Selbstverwaltung im Gegensatz eines bureaukratischen Regiments betont werden soll. Frankreich, dessen Municipalgesetzgebung den Maire vom Monarchen oder Präfecten ernannt werden, die Municipalräthe nur einige Male im Jahre zusammentreten läßt und ihnen nur eine beratende Stimme und nicht einmal Oeffentlichkeit der Verhandlungen gönnt, Frankreich kennt keine selbstständigen Stadtgemeinden, keine unabhängige Communalverwaltung und keine selbstthätige Theilnahme der Bürger an den Stadtangelegenheiten.

Auch nach dem ministeriellen Entwurf ist der Bürgerschaftsrepräsentation, obgleich ihr die Beschlussfassung und dem Administrativconseil nur die Executive zugewiesen worden, nicht die bedeutende Stellung eingeräumt, welche sie in den deutschen Städten einnimmt. Die bloß zweimal im Jahre sich zu ordentlichen Sitzungen versammelnde Allgemeine Duma hat im Wesentlichen nur als Wahlkörper zu fungiren

und den Rechenschaftsbericht aus den Händen der Administratio-Duma entgegenzunehmen. Nach der deutschen Städteverfassung und den auf derselben Grundlage beruhenden Rigaschen Institutionen besteht aber für die laufende Verwaltung eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft und steht die Gemeindevertretung als beschließend und controllirend dem Rath ununterbrochen zur Seite.

Trotzdem aber vorgeschlagen wird, die Aeltestenbank an die Spitze der städtischen Verwaltung zu stellen und den Rath zur reinen Executivbehörde zu machen, sehen sich die Propositionen doch veranlaßt, den Rath nicht vollständig von der Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten auszuschließen und erkennen damit gewissermaßen an, daß die Construirung des Magistrats als reiner Executivbehörde nicht gut durchführbar ist. Der vorgeschlagene Mittelweg einer gemeinsamen Beschlußfassung der Glieder des Rathes und der Aeltestenbank scheint aber weder die praktischen Vortheile des im Entwurfe vorgesehenen Schiedsgerichts ersetzen zu können noch sich mit der einmal acceptirten Stellung des Rathes als einer collegialisch gebildeten selbstständigen Behörde vereinigen zu lassen.

Das Schiedsgericht bietet den Vortheil, daß vor der endgültigen Entscheidung über eine Angelegenheit eine nochmalige eingehende Berathung unter dem vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit für die Entscheidung stattfinden muß. Soll dagegen der Rath mit der Aeltestenbank gemeinsam nach der Kopfzahl der Mitglieder abstimmen, so ist vorauszusehen, daß die Aeltestenbank, befangen von dem Eindrucke des einmal gefaßten Beschlusses, stets bei ihrer Ansicht beharren wird. Das im Entwurf angenommene Stimmverhältniß im Schiedsgericht giebt schon der Aeltestenbank ein starkes Uebergewicht, es erscheint daher die nochmalige Berathung durch einen kleineren Kreis von Vertrauensmännern desto nothwendiger, damit in wichtigen Sachen wirkliche Ueberzeugung den Ausschlag gebe. Ein gemeinsames Abstimmen der Rathsglieder mit der Aeltestenbank möchte aber auch mit der Stellung des Rathes als eines selbstständigen Collegiums unvereinbar sein. Der Rath bleibt dann nicht mehr der selbstständige Körper, welchem die oberste Leitung der städtischen Angelegenheiten anvertraut ist; der Aeltestenbank gegenüber geht sein Character als der einheitlichen Spitze der Stadt verloren, wenn sein Stimmrecht nur noch in den einzelnen Rathsgliedern zum Ausdruck kommt.

Für die Stadt Riga sprechen noch ganz besondere Gründe dafür, dem Rathe eine kräftige mit starker Autorität begabte Stellung anzuweisen. Die Rechtssphäre der Stadt Riga, welche der Rath zu vertreten hat, ist eine größere als sie meist in neuerer Zeit in Städten angetroffen zu werden pflegt. Auch wenn die Stadt die eigene Gerichtsbarkeit verliert, bleibt dem Rathe eine Reihe von obrigkeitlichen Verwaltungsrechten übertragen. Mit der städtischen Verwaltung soll auch in Zukunft die Ausübung der Handels- und Gewerbepolizei, die Leitung des Kirchen- und Schulwesens verbunden bleiben, im Patrimonialgebiet wird die Polizei in ihrem ganzen Umfange von der Stadt ausgeübt. Für alle diesen Verwaltungszweigen vorstehenden Unterbehörden bildet der Rath die zweite Instanz, er hat außerdem in die Unterbehörden seine Glieder als Präsidenten abzu delegiren. Der Rath hat endlich die Stadt gegenüber der Staatsregierung und den übrigen politischen Corporationen des Landes selbstständig zu vertreten und die Rechte und Interessen der Stadt nach eigener Einsicht wahrzunehmen. Dem Rath einerseits die Fülle seines bedeutenden Kompetenzkreises zu belassen und ihn andererseits zum bloßen Executor der Ältestenbank zu machen, scheint ein nicht zu vereinigender Widerspruch. Im letzteren Falle müßte die ganze städtische Verwaltung nach einem anderen System eingerichtet, die ganze Verfassung auf einer anderen Basis aufgebaut werden. Es haben aber die Stände, wie schon in der Beilage A ausgeführt worden, es nicht für ihre Aufgabe ansehen können, nach irgend einer Theorie eine neue Verfassung zu entwerfen, sondern es nur für ihre Pflicht erachtet, die Jahrhunderte alten Institutionen Riga's, mit denen die geistige und materielle Cultur der Stadt unauflöslich verbunden ist, den veränderten Bedürfnissen der Gegenwart gemäß umzugestalten.

Aus allen vorstehenden Gründen haben die Stände Riga's es nicht möglich gefunden, die Ältestenbank vorgeschlagenermaßen an die Spitze der Communalverwaltung zu stellen und ist deshalb auf mehrfache als Consequenz dieses Vorschlages gemachte Propositionen, wie namentlich:

1) veränderte Fassung der die Competenz des Rathes und der Ältestenbank feststellenden Bestimmungen;

2) Streichung der von der Schiedscommission handelnden §§ 155 bis 157,

im revidirten Entwurf nicht eingegangen worden.

## Beilage C,

### betreffend den Census zur Erlangung des Bürgerrechts in Riga.

Das Wegfallen der Beschränkung des Bürgerrechts auf gewisse Berufsklassen macht es nothwendig, für die Erlangung des Bürgerrechts das allgemeine Requisit des Besitzes eines gewissen Vermögens oder Einkommens aufzustellen, dessen Vorhandensein eine Garantie dafür gewährt, daß der Aufzunehmende die zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten erforderliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit besitze.

Der Entwurf enthielt ursprünglich die Bestimmung, daß derjenige, der das Bürgerrecht erlangen will, ein Immobil in unverschuldetem Steuerwerth von mindestens 5000 Rbl. S. besitzen oder ein reines Einkommen von 500 Rbl. S. haben müsse; weil aber dieser Census für Riga sehr niedrig erschien, so war für die passive Wahlfähigkeit zum Ältesten ein besonderer höherer Census (ein Immobilienbesitz von 7000 Rbl. oder ein Einkommen von 700 Rbl.) aufgestellt.

Dagegen wurde von dem Herrn General-Gouverneur proponirt, den Census für die Erlangung des Bürgerrechts auf den Besitz eines Immobiles im Werthe von 2—3000 Rbl. oder ein Einkommen von 300 Rbl. herabzusetzen und den besonderen Census für die Ältesten gänzlich zu beseitigen. Zugleich wurde eine noch größere Ermäßigung des Census — bis auf ein Einkommen von 200 Rbl. — für statthast erklärt, falls für die Wahlen ein Dreiclassen-System angenommen werden sollte. Bei dieser Proposition wurde zwar nicht in Abrede gestellt, daß ein gewisser Bildungsgrad und eine jede unrechtfertige Beeinflussung abschneidende Selbstständigkeit des Bürgers nur bei gesicherter Lebensexistenz vorausgesetzt werden könne; es wurde aber hervorgehoben, daß den Bürgern Riga's kein gewichtigeres Recht, als die Wahl der Ältesten und die Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden über Mängel

und Mißbräuche in der Communalverwaltung zustehe, daß zur Ausübung dieses Rechts höchstens gesunder Menschenverstand, der sich überhaupt nicht nach einem Vermögens-Census bemessen lasse, erforderlich sei, und daß es daher genüge, den unumgänglichsten Lebensbedarf eines einzelnen Menschen als Maaßstab anzunehmen, so daß nur Proletarier, deren Stimme für wenige Rubel käuflich sei und zu denen Personen mit einem Jahreseinkommen von 300 Rbl. nicht gerechnet werden dürften, von der Erwerbung des Bürgerrechts ausgeschlossen werden könnten.

Es mußte jedoch dieser Auffassung gegenüber erwogen werden, daß jeder Bürger Riga's außer dem activen Wahlrecht und dem Recht der Verlautbarung von Wünschen und Beschwerden — welches letztere übrigens, da es auf die Gestaltung der Communalangelegenheiten keinen entscheidenden Einfluß ausübt und in demselben Maaße auch außerhalb der Bürgerversammlungen jedem Einwohner zusteht, bei der Beurtheilung der politischen Befähigung nicht weiter in Betracht zu kommen hat — auch das viel bedeutungsvollere passive Wahlrecht besitzt. Nachdem ein besonderer Census für die Aeltestenwahlen beseitigt worden (s. weiter unten), befähigt das passive Wahlrecht formell jeden Bürger zur Bekleidung aller Communalämter bis hinauf zu dem Amte eines Aeltesten und Rathsgliedes. Es ist daher nothwendig, daß auch für die materielle Befähigung zur Ausübung amtlicher Funktionen von Seiten der Bürger die möglichste Garantie geboten werde. Da offenbar bei einem Einkommen von 300 Rbl. eine solche Garantie nicht im mindesten vorhanden ist, so wird in den Propositionen des Herrn General-Gouverneurs die Eintheilung der zur activen Wahl berechtigten Bürger in 3 Vermögensklassen nach Maaßgabe der Höhe ihrer Abgabebeträge in Vorschlag gebracht, um den Gefahren vorzubeugen, die bei der durch einen so geringen Census ermöglichten Erwerbung des Bürgerrechts von Seiten der überwiegend vorhandenen unbemittelten Einwohnerclassen aus der Besetzung der Communalämter mit Vertretern dieser Classen erwachsen müßten. Allein eine solche Eintheilung würde nicht nur mit dem in der Rigaschen Verfassung stets geltend gewesenem und in den Entwurf übergegangenen Princip der Gleichberechtigung aller Bürger in Widerspruch stehen, sondern auch mit den Bezirkswahlversammlungen (vergl. die Erläuterung zu § 130) kaum in Einklang zu bringen sein. Abgesehen davon würde ein solches Classen-

system nur dann in Ausführung gebracht werden können, wenn die projectirte Einkommensteuer und die für dieselbe erforderlichen Steuer-cataster schon vor Einführung der reorganisirten Verfassung zur Geltung gelangen sollten; denn die Zugrundelegung der Prästandebeträge erscheint für Riga durchaus unstatthaft, weil die Höhe derselben nicht im Entferntesten einen Maasstab für die gesicherte Lebensexistenz, geschweige denn für eine den Vermögensverhältnissen in der Regel correspondirende Bildung und Selbstständigkeit zu bieten vermag. Kann demnach das Classensystem für Riga nicht weiter in Betracht gezogen werden, so ist auf die gebiegenen Eigenschaften der Mehrzahl der Wähler besonderes Gewicht zu legen. Der gesunde Menschenverstand allein bietet keinen Schutz vor Ausschreitungen im eigenen persönlichen Interesse, er ist vielmehr geeignet, denjenigen, der seine geistigen Fähigkeiten nicht ausgebildet und keine Charakterfestigkeit gewonnen hat, zum einseitigsten Egoisten und gefährlichsten Agitator zu machen. Eine gewisse Bildung und Gesinnungstreue gewährt die einzige Garantie für rechtschaffene Ausübung politischer Rechte. Wenn nun diese Eigenschaften in der Regel nur bei denjenigen Personen gefunden werden, deren Existenzmittel nicht schon durch die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens absorbiert werden, und wenn nur bei solchen Personen die zur Erfüllung bürgerlicher Pflichten erforderliche Muße, Einsicht und Kenntniß als vorhanden angenommen werden kann, so handelt es sich in dieser Frage nur um die Ermittlung einer Norm für die Sicherheit der Lebensexistenz. Daß hierbei nicht von den Bedürfnissen eines einzelnen Menschen ausgegangen werden kann, daß vielmehr die bescheidene Existenz einer Familie als Basis anzunehmen ist, erscheint gerechtfertigt, weil unter normalen Verhältnissen in jedem Menschen das Streben nach einem Familienleben vorherrscht, weil die Familie überhaupt die sittliche Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft bildet und ein lediger Mann in der Regel entweder der jüngeren Generation angehört oder aus Mangel an genügenden Existenzmitteln an der Gründung eines eigenen Hausstandes verhindert ist, in beiden Fällen aber der fluctuirenden Bevölkerungsschleife angehört, welche mit den Bedürfnissen und Interessen des jeweiligen Aufenthaltsorts nicht dauernd verknüpft bleibt. Bei der in Riga constant gewordenen Theuerung aller Lebensbedürfnisse, wie sie anderswo kaum ein Beispiel findet, reicht ein jährliches Einkommen von 500 Rbl. höchstens dazu aus,

dem Handwerksgefelln die Begründung eines Haushalts zu ermöglichen. Selbst Tagelöhner, Dienstboten und einfache Arbeiter bedürfen zur kümmerlichen Fristung ihres und ihrer Familie Daseins eines jährlichen Einkommens von mindestens 300 Rbl. Es giebt eine nicht geringe Anzahl von Dienstboten und Arbeitern, die sogar ein Einkommen von 600 Rbl. jährlich beziehen. Bei einem Census von weniger als 500 Rbl. würde also die Gefahr entstehen, daß eine große Anzahl der obengebachten, wenig einsichtsvollen und unrechtchaffener Beeinflussung, wenn auch nicht für wenige Rubel, so doch für relativ erhebliche Vortheile und mehr noch gegen bloße Versprechungen und Vorspiegelungen leicht zugänglichen fluctuirenden städtischen Bevölkerung in die Bürgerschaft eintreten und ihren nachtheiligen Einfluß um so leichter zur Geltung bringen könnte, als es Erfahrungssache ist, daß die einsichtsvolleren und wohlgefinnteren Einwohnerclassen in demselben Maaße in die Passivität zurücktreten, als die Massenbetheiligung der niederen Volksschichten zunimmt. Der Census von 500 Rbl. vermag keinen in materieller Beziehung selbstständigen Mann von der Erwerbung des Bürgerrechts auszuschließen, er giebt vielmehr der Befürchtung Raum, daß einer großen Zahl unselbstständiger Personen von zweifelhafter Qualität der Eintritt offenstehen werde. Die Städte der Ostseeprovinzen verdanken ihr Aufblühen der Ausbildung des Bürgerstandes, der im übrigen Reiche noch in der ersten Entwicklung begriffen ist. Die fernere Conservirung dieses Standes, der der Träger der Bildung und Intelligenz gewesen ist und zur stetigen Fortentwicklung des industriellen Lebens berufen erscheint, ist daher für diese Städte, und insbesondere für Riga als eine Handelsstadt, von der größten Wichtigkeit; der gedeihliche Fortbestand des Bürgerstandes würde aber in hohem Grade gefährdet sein, wenn man einen niedrigeren Einkommencensus als 500 Rbl. annehmen wollte.

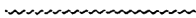
Nur in Betreff der städtischen Hausbesitzer läßt sich ein anderer Maaßstab annehmen. Der Immobilienbesitz bietet an sich schon eine gewisse Garantie für die Identität der persönlichen Interessen des Besitzers mit den Interessen des Orts, wo sein Eigenthum belegen ist. Die Besetzung der städtischen Verwaltungsbehörden, die Feststellung des Budgets, die Bewilligung und Repartition der Abgaben, die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Stadt, wie überhaupt die Regelung der städtischen Angelegenheiten, berühren zunächst und direct

die städtischen Grundbesitzer; die Gebundenheit ihres Vermögens knüpft sie dauernder als die unbefizlichen Einwohner an die Schicksale der Stadt; ihnen wird im Allgemeinen die regste Theilnahme und ernsteste Erwägung auf allen Gebieten des Communallebens zugetraut werden können. Außerdem lassen sich bei dem Eigenthümer eines Immobils, wenn der Reinertrag der Revenüen desselben zur Lebensexistenz auch nicht vollständig hinreicht, außer diesen Revenüen in der Regel noch anderweitige Erwerbsquellen voraussetzen, weil er in Ermangelung derselben sich in seinem Besizthum zu behaupten nicht im Stande wäre.

Von den vorstehenden Erwägungen ausgehend haben die Stände Riga's es nicht für möglich erachtet, im § 108, Pct. 13, des Entwurfs einen niedrigeren Censur als ein Jahreseinkommen von 500 Rbl. anzunehmen, der Immobiliarcensur dagegen ist auf einen unverschuldeten Nominalwerth von 3000 Rbl. herabgesetzt worden.

Von dem ursprünglich im Entwurf angenommenen höheren Censur für die Wahl zum Stadtkältesten ist abgesehen worden, weil dadurch eine Ungleichheit unter den Bürgern hervorgerufen werden würde und manche das Vertrauen der Gesamtheit genießende Personen von der directen Betheiligung an der Communalverwaltung ausgeschlossen werden könnten.

Der am Schlusse des Pct. 3, § 108, geschehene Hinweis auf eine dem Einkommen von 500 Rbl. entsprechende Communalsteuer bezieht sich darauf, daß von der Stadtverwaltung bereits vor längerer Zeit der Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Einkommensteuer höheren Orts vorgestellt worden ist, dessen Bestätigung dringend gewünscht wird, weil der bebrängten Finanzlage der Stadt nur vermittelst dieser Steuer aufgeholfen werden kann. Bei Einführung der Einkommensteuer würde der Nachweis des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Vermögens oder Einkommens durch die alsdann zu führenden Steuerkataster wesentlich vereinfacht werden.



## Beilage D, betreffend die Amtsdauer der Rathsglieder.

Die Frage, ob bei Reorganisation der Verfassung Riga's die bisherige Wahl der Rathsglieder auf Lebenszeit (Provinzialrecht II., Art. 1289) beizubehalten oder eine anderweitige zeitlich begrenzte Amtsdauer anzunehmen sei, ist von den Ständen der eingehendsten Prüfung unterzogen worden.

Es standen sich hierbei hauptsächlich zwei Vorschläge gegenüber. Einerseits wurde im Entwurf eine Amtsdauer bis zum vollendeten 60sten Lebensjahr, mit alsdann eintretender periodischer Wiederwahl von 5 zu 5 Jahren, angenommen. Andererseits wurde von dem Herrn General-Gouverneur proponirt, die gelehrten Glieder des Rathes auf 12 Jahre, die übrigen auf 6 Jahre wählen zu lassen, den nicht Wiedergewählten aber nach 12- und resp. 24jährigem Dienste Pensionen im Betrage des halben und resp. ganzen Gehalts zuzusichern.

Die letztere Proposition wurde durch die Anführung unterstützt, daß der Commune die Möglichkeit gewährt werden müsse, die Gewählten zu controlliren und von Zeit zu Zeit eine Wiederwahl vorzunehmen, sowie daß die Lebenslänglichkeit der Wahlbeamten in den Municipal-gesetzgebungen der westeuropäischen Staaten ausgeschlossen sei. Es wurde hierbei offenbar vorausgesetzt, daß der Rath, dem Vorschlage des Herrn General-Gouverneurs gemäß, ein bloßes Executiv-Organ der Communalverwaltung bilden solle. Da aber auf eine solche Stellung des Rathes aus den in der Beilage B angeführten Gründen im Entwurf nicht eingegangen worden, so verlieren die angeführten Gründe einen großen Theil ihres Gewichts, wie denn auch in Abrede gestellt werden muß, daß eine kurze Amtsdauer für derartige amtliche Stellungen, wie sie den Rathsgliedern in Riga zugewiesen werden sollen, in fremden Gesetzgebungen eine allgemein geltende Regel bilde.

Für die Beurtheilung der vorliegenden Frage ist es von besonderer Wichtigkeit, den Umfang der amtlichen Wirksamkeit des Rathes und seiner Glieder, die Stellung des Rathes gegenüber der Ältestenbank und die Bedingungen, unter denen nach den hiesigen örtlichen Verhältnissen die geeignetsten Persönlichkeiten für den Rath gewonnen werden können, ins Auge zu fassen.

Auch bei Ablösung der Rechtspflege behält der Rath einen ungeheuer umfassenden Geschäftskreis. Zur städtischen Administration gehört nicht nur die ebenso wichtige als schwierige Finanzverwaltung, verbunden mit der Verwaltung bedeutender der Stadt gehöriger Gütercomplexe, sondern auch die Handels- und Schiffahrts-, Handwerks- und Baupolizei, das Kirchen- und Schulwesen, die Militair-Quartier- und andern Obliegenheiten, die Polizei in einem ausgedehnten Landgebiet, die Armenpflege und Krankenhaus-Verwaltung, das Theater und Gaswerk, die Verwaltung von zahlreichen Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, u. s. f. In allen diesen Zweigen der Verwaltung hat der Rath die hervorragendste Thätigkeit zu entfalten, indem er nicht nur die Oberbehörde der zahlreichen Unterbehörden und Verwaltungen bildet, sondern auch in letzteren unmittelbar durch seine Glieder, die den Vorsitz in den Unterbehörden haben, wirksam ist. Ein Geschäftskreis von so exceptioneller Ausdehnung und Mannigfaltigkeit erfordert Männer, die nicht etwa nur vorübergehend im Verwaltungsfach thätig sein wollen, sondern sich die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Amtspflichten zur Lebensaufgabe gemacht haben. Nur von Solchen kann eine erspriessliche Wirksamkeit in einem so schwierigen Beruf erwartet werden; bei häufig eintretendem Wechsel der Rathsglieder aber wäre mit Grund zu befürchten, daß Mangel an Einsicht und Eifer der Verwaltung die empfindlichsten Schäden bereiten könnten und der Schwerpunkt der Verwaltung in die Kanzlei- und niederen Beamten gelegt werden würde.

Durch die Beseitigung der lebenslänglichen Amtsdauer der Ältesten und des Cooptationsrechts des Rathes ist bereits eine genügende Garantie für eine den Wünschen und wechselnden Bedürfnissen der Commune entsprechende Vertretung der Bürgerschaft gegeben. Ein häufiger Wechsel der Rathsglieder, die die Commune nach außen hin zu repräsentiren und neben der Ältestenbank in allen Gemeindeangelegenheiten Beschlüsse zu fassen berufen sind, würde nicht nur das nothwendige Ansehen der obersten Communalbehörde in hohem Grade schwächen,

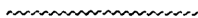
sondern auch die so wünschenswerthe Stetigkeit in der Verwaltung aufs Aeußerste gefährden. Der im Rathe vorhandenen, durch Erfahrung und Kenntnisse gereiften Repräsentation muß aber neben der Ältestenbank, die durch die ihr im Entwurf zugewiesene Stellung die Zeitbedürfnisse und Wünsche zur Geltung zu bringen vollkommen befähigt ist, der gebührende Einfluß gewahrt bleiben, wenn dem Gemeinwesen eine wohlthätige Festigkeit gesichert und den bedenklichsten Schwankungen vorgebeugt werden soll.

Eine kurze Amtsdauer würde endlich offenbar die Folge haben, daß Männer von tüchtiger Gesinnung und bewährten Kenntnissen im Verwaltungsfache sich der Wahl in den Rath entziehen würden. Männer, die das Universitäts-Studium absolvirt und sich bereits eine gesicherte Stellung als Richter, Advocaten, Justiz- oder Administrativ-Beamte geschaffen haben, würden sich zur Uebernahme eines präferen Amtes keinenfalls geneigt finden lassen und auch Personen anderer Berufsstände würden es vorziehen, vor Ablauf des Wahltermins nach wenigen Jahren aus dem Amte zu treten. Selbst wenn man für den Fall der Nichtwiederwahl eine (mit beträchtlicher Belastung des Budgets verbundene) Pensionirung in Aussicht stellen wollte, würden bei einer kurzen Amtsdauer nur mittelmäßige Köpfe oder zweifelhafte Capacitäten auf die Wahl kommen. Einen Unterschied zwischen den gelehrten und den übrigen Rathsgliedern zu statuiren, erscheint nicht statthaft, denn die angeführten Motive sind größtentheils auch für die nicht gelehrten Rathsglieder maassgebend, und ein großer Uebelstand würde es sein, wenn man zwei Kategorien von Rathsgliedern schaffen wollte, von denen eine durch eine kurze Amtsdauer in einer von den Wählern abhängigen Stellung wäre, während die andere in ihrem Amte gesichert dastände.

Aus diesen Gründen haben die Stände es als nothwendig erkannt, für sämmtliche Rathsglieder eine Amtsdauer bis zum vollendeten 60sten Lebensjahre anzunehmen. Bei den hohen Anforderungen, die in Hinsicht auf Kenntnisse, Reife des Urtheils und Erfahrung an die Glieder des Rathes gestellt werden müssen, wird es wol kaum jemals vorkommen, daß Männer, die noch nicht das mittlere Alter zwischen 40 und 50 Jahren erreicht haben, in den Rath gewählt werden; die kaufmännischen Rathsglieder aber pflegen ohnehin nach den gemachten Erfahrungen durchschnittlich nicht länger als 10 Jahre im Rathe zu ver-

bleiben. Es stellt sich sonach die angenommene Amtsdauer keineswegs als eine zu lange heraus. Der Uebelstand, daß mit dem höheren Alter eine Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte einzutreten pflegt, wird in wirksamer Weise dadurch beseitigt, daß sich jedes Rathsglied mit dem vollendeten 60sten Jahre einer Neuwahl zu unterwerfen hat, mithin zu geeigneter Zeit immer neue Kräfte in den Rath gebracht werden können. Dabei erfordert es die Billigkeit, denjenigen, die nach Erreichung solchen Alters nicht wiedergewählt werden, den vollen Gehalt als Pension zuzusichern, wie im § 166 des Entwurfs geschehen. Würde ihnen diese Zusicherung nicht gegeben, so wäre offenbar wiederum eine beschränkte Zahl von Wahlcandidaten geringer Befähigung zu befürchten.

Der Austritt aus dem Rathe, der bisher nach Art. 1294 des Provinzialrechts II. schon nach einem Jahre gestattet war, ist im § 166 erst nach 3 Jahren zugelassen worden, um dem nachtheiligen häufigen Wechsel der Rathsglieder vorzubeugen (vergl. die Erläuterung zu § 8).



## Beilage E, betreffend Propositionen über den Gebrauch der russischen Sprache.

Im Anschluß an die Bemerkungen zum Verfassungs-Entwurf wurde von dem Herrn General-Gouverneur zu erkennen gegeben, daß gleichzeitig mit der Reorganisation der Rigaschen Municipalverfassung es unumgänglich scheine, innerhalb der gebotenen Grenzen die Gleichberechtigung der russischen mit der deutschen Sprache als Grundsatz festzustellen, und daß in dieser Beziehung der Entwurf nachstehende Regeln enthalten müßte:

1) Jedes Glied der Ältestenbank ist berechtigt, in den Sitzungsverhandlungen seine Ansicht sowol in russischer wie in deutscher Sprache zum Ausdruck zu bringen.

2) Alle Bittschriften, schriftliche Eingaben und Beschwerdeschriften können in allen Behörden und Institutionen der städtischen Communalverwaltung sowol in russischer wie in deutscher Sprache angebracht werden, je nach Wunsch des Petenten. Die auf Bittschriften, Eingaben und Beschwerden erfolgenden Resolutionen werden, wem gehörig, in der Sprache eröffnet, in welcher die Eingaben gemacht worden sind, ohne daß für die Translate sowol der Bittschriften, Eingaben und Beschwerden, wie auch der eröffneten Resolutionen, wo solche Translate erforderlich sind, irgend eine Zahlung erhoben würde.

3) Die Jahresrechnung, so wie auch alle Ankündigungen und Verfügungen der städtischen Communalverwaltung werden, behufs Kenntnissnahme aller Glieder der Commune, veröffentlicht sowol in russischer wie in deutscher Sprache, wie z. B. die Ankündigung der zu den Bürgerversammlungen anberaumten Termine u. s. w.

Bei sorgfältiger Prüfung dieser Propositionen abseiten der Stände der Stadt hat Folgendes erwogen werden müssen:

Soll, wie im Pct. 1 vorgeschlagen wird, jedes Glied der Ältesten-

bank berechtigt sein, in den Sitzungen seine Ansicht auch in russischer Sprache zu verlautbaren, so würde eine mit Hilfe eines Dolmetschers zu bewerkstelligende doppelte Verhandlung in deutscher und russischer Sprache stattzufinden haben. Eine solche doppelte Verhandlung erscheint aber nicht nur als zeitraubend und unzweckmäßig, sie muß auch, weil dieselbe, wenn sie nicht durchgängig stattfindet, überhaupt keine Bedeutung hat, für eine debattirende und beschließende Versammlung als unmöglich durchführbar bezeichnet werden. Eine derartige Anordnung würde aber auch mit dem übrigen gesetzlichen Zustande des Landes in einen auffallenden Widerspruch treten, da die deutsche Sprache gesetzlich in den Ostseeprovinzen die Geschäfts- und Behördensprache ist (Provinzialrecht I., Art. 121). Wollte man jedoch nur jedem Ältesten das Recht gewähren, auf die Gefahr hin, nicht verstanden zu werden und keine Berücksichtigung seiner Anträge zu erfahren, Russisch zu sprechen, so erschiene solch ein Verfahren weder dem Ernste der Verhandlungen noch der Würde der russischen Sprache angemessen. Abgesehen von dem bisher Angeführten kann aber für die in der Ältestenbank etwa befindlichen Mitglieder russischer Nationalität nicht einmal das Bedürfnis einer Verlautbarung ihrer Ansichten in russischer Sprache anerkannt werden, da bei einem jeden Ältesten die genügende Kenntniß der deutschen Sprache schon deshalb vorausgesetzt werden muß, weil er in Ermangelung solcher Kenntniß als unfähig angesehen werden müßte für die von den Ältesten zu bekleidenden Ämter in den verschiedenen Unterbehörden und Verwaltungen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift in deutscher Sprache verhandelt wird.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht möglich, auf den Pct. 1 der Propositionen einzugehen.

Die Punkte 2 und 3 dagegen enthalten Vorschläge, gegen welche im Allgemeinen kein Einwand erhoben werden mag, jedoch ist ad Pct. 2 zu bemerken, daß, da die Verhandlung in den Behörden in deutscher Sprache stattfindet, Resolutionen nicht in russischer Sprache eröffnet, sondern nur mit einem russischen Translate versehen ertheilt werden können, sowie daß, um eine Geschäftsüberhäufung der russischen Translateure, an denen es hierorts oft mangelt, zu vermeiden und um nicht in vielen Fällen unnöthiger Weise für Personen, die beider Sprachen mächtig sind, ex officio Translate anfertigen zu müssen, festzustellen wäre, daß die auf Bittschriften, Eingaben und Beschwerden zu erthei-

lenden Resolutionen nur in dem Fall, wenn von den Bittstellern darum gebeten worden, mit einem russischen Translat zu versehen sind.

Es dürften demnach die qu. Propositionen folgendermaßen zu fassen sein:

1) „Gesuche, Beschwerden und sonstige Eingaben können bei allen Behörden der Communalverwaltung sowohl in deutscher als in russischer Sprache eingereicht werden. Die darauf erfolgenden Resolutionen werden, falls darum gebeten worden, mit russischen Translaten versehen. Für die Translate der Eingaben sowohl als der Resolutionen werden keine Gebühren erhoben.“

2) „Die Jahresrechnung, sowie die zur Kenntnißnahme aller Glieder der Commune zu erlassenden Ankündigungen und Verfügungen, wie z. B. die Bekanntmachung der zu den Bürgerversammlungen anberaumten Termine, werden in deutscher und russischer Sprache veröffentlicht.“

